

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1992

MONTAG, 25. MAI 1992

Nr. 21

Seite

- Hessisches Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten**
 Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Lahnau, Lahn-Dill-Kreis 1150
Ausländerrecht; hier: Anordnungen nach §§ 32, 45 und 54 AuslG für Staatsangehörige aus Staaten des ehemaligen Ostblocks, für abgelehnte Vertriebenenbewerber und für Vertriebenenbewerber zur Durchführung des Verfahrens nach dem Bundesvertriebenengesetz 1150
- Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie**
 Änderung der Satzung der Handwerkskammer Rhein-Main 1150
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten**
 Richtlinien für die Förderung des Erwerbs von Uferrandstreifen und der Maßnahmen im Rahmen des Programms „Naturnahe Gewässer“; hier: Neufassung der Förderrichtlinien 1150
 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Auffangwannen aus Stahl mit einem Rauminhalt bis zu 1 000 Litern 1159
 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Anforderungskataloge 1162
- Hessisches Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit**
 Zentrales Förderungswesen; hier: Sozialstationen und mobile soziale Dienste — 1. Vorläufige Förderungsrichtlinien für Sozialstationen und mobile soziale

Seite

- Dienste vom 16. 5. 1989, geändert durch Erlaß vom 24. 6. 1991; 2. Vorläufige Fachrichtlinien für Sozialstationen und mobile soziale Dienste vom 16. 5. 1989 .. 1162
- Hessisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung**
 Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen 1165
 Bildungslaub; hier: Verzeichnis der für die Durchführung von Bildungslaubveranstaltungen als geeignet anerkannten Träger 1172

Personalnachrichten

- im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten 1179
 im Bereich des Hessischen Ministeriums der Justiz 1181
 im Bereich des Hessischen Kultusministeriums 1181
 im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie 1181
 im Bereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten 1181
 im Bereich des Hessischen Ministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit 1182
 im Bereich des Hessischen Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung .. 1182
 im Bereich des Hessischen Ministeriums für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz ... 1183

Seite

- Die Regierungspräsidien**
DARMSTADT
 Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 7. 5. 1992 (Friedberg/Hessen) 1183
 Vorhaben der Firma Hoechst AG, 6000 Frankfurt am Main 1183
 Vorhaben der Firma Braun AG, 6242 Kronberg im Taunus 1184
- GIESSEN**
 Vorhaben der Firma Hoppe GmbH & Co. KG, 3570 Stadtallendorf 1184
- KASSEL**
 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bruchwald am Gahnenberg“ vom 4. 5. 1992 1184
 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Sandgrube am Mahlertshof“ vom 5. 5. 1992 1188
- Hessischer Verwaltungsschulverband**
 Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Wiesbaden 1190
- Buchbesprechungen** 1191
Öffentlicher Anzeiger 1194
Öffentliche Ausschreibungen 1205
Stellenausschreibungen 1206

Die fünfte Folge 1992 der regelmäßig beigefügten, monatlich erscheinenden Beilage

RECHTSRECHUNG DER HESSISCHEN VERWALTUNGSGERICHTE

ist dieser Ausgabe des Staatsanzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt. Sie kann auch in einem Jahresabonnement zum Preis von 15,- DM plus Versandkosten zuzüglich 7 Prozent Mehrwertsteuer bezogen werden.

Bestellungen richten Sie bitte an:

VERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH
 MARKTPLATZ 13 · 6200 WIESBADEN · TELEFON 06 11 / 3 60 98-57

408

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR EUROPAANGELEGENHEITEN**Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Lahnaus, Lahn-Dill-Kreis**

Der Gemeinde Lahnaus im Lahn-Dill-Kreis, Regierungsbezirk Gießen, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„Die Flagge der Gemeinde Lahnaus zeigt auf der von Blau und Gelb längsgeteilten, in der oberen Hälfte verwechselten Flaggenbahn das im Schnittpunkt aufgelegte Gemeindewappen.“

Wiesbaden, 6. Mai 1992

Hessisches Ministerium des Innern
und für Europaangelegenheiten
IV A 11 — 3 k 06 — 58/92
StAnz. 21/1992 S. 1150

409

Ausländerrecht;

h i e r : Anordnungen nach §§ 32, 45 und 54 AuslG für Staatsangehörige aus Staaten des ehemaligen Ostblocks, für abgelehnte Vertriebenenbewerber und für Vertriebenenbewerber zur Durchführung des Verfahrens nach dem Bundesvertriebenengesetz

B e z u g : Erlass des HMdIUe vom 14. Februar 1992 (StAnz. S. 968, ber. S. 1062)

In dem o. a. Erlass muß der letzte Absatz von Nr. 2.3 (S. 970) richtig lauten:

„Ein Familiennachzug wird grundsätzlich nur nach den allgemeinen ausländerrechtlichen Bestimmungen sowie § 54 BVFG zugelassen.“

Die Druckerei

— Gült.-Verz. 3106 —

StAnz. 21/1992 S. 1150

410

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND TECHNOLOGIE**Änderung der Satzung der Handwerkskammer Rhein-Main**

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Rhein-Main hat am 26. November 1991 folgenden Beschuß gefaßt:

§ 18 Abs. 3 Satz 2 der Kammersatzung erhält folgende Fassung:
Wählbar zum Vorstand ist, wer zum Zeitpunkt der Wahl oder Wiederwahl noch nicht das 62. Lebensjahr vollendet hat.

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3;
der bisherige Satz 3 wird Satz 4;
der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

Wiesbaden, 4. Mai 1992

Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Verkehr und Technologie
II a 3 — 40 d — 10 — 05
StAnz. 21/1992 S. 1150

411

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR UMWELT, ENERGIE UND BUNDESANGELEGENHEITEN****Richtlinien für die Förderung des Erwerbs von Uferrandstreifen und der Maßnahmen im Rahmen des Programmes „Naturnahe Gewässer“;**

h i e r : Neufassung der Förderrichtlinien

B e z u g : Erlass vom 14. Januar 1986 (StAnz. S. 312)

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten und dem Hessischen Ministerium für Finanzen erlaße ich die nachfolgenden Richtlinien zur Förderung des Erwerbs von Uferrandstreifen zusammen mit den überarbeiteten Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Programmes „Naturnahe Gewässer“ in einer gemeinsamen Förderrichtlinie.

Die Novellierung des Hessischen Wassergesetzes im Jahre 1990 verstärkte u. a. den Schutz der Ufer. Entsprechende Regelungen über Förderungsmöglichkeiten für den Erwerb von Uferrandstreifen gemäß § 68 Abs. 4 des Hessischen Wassergesetzes durch den Unterhaltpflichtigen werden in dieser Richtlinie erstmals festgelegt.

Ziel des Programms „Naturnahe Gewässer“ war es bisher auch, durch eine landesweite Streuung einzelne Beispielmaßnahmen zu fördern. Nunmehr soll verstärkt eine aus gewässer- und landschaftsökologischer Sicht wünschenswerte Renaturierung größerer und zusammenhängender Gewässerabschnitte sowie eine verstärkte Berücksichtigung anderer Biotopstrukturen im Talraum erreicht werden.

Der naturnahen Auenentwicklung kommt erhebliche Bedeutung zu. Ein besonderer Schwerpunkt liegt daher in der Wiederherstellung der natürlichen Gewässerdynamik durch die Förderung eines ausreichenden Grunderwerbs zur Vergrößerung der Gewässerparzelle. Der ökologische Wert einer von mir geförderten Renaturierung kann über die Gewässerparzelle hinaus durch Landschaftspflege- oder Naturschutzmaßnahmen gesteigert werden (z. B. aus Mitteln der naturschutzrechtlichen Ausgleichsabgabe).

Ergänzt wird die Richtlinie um die beiden Anlagen „Grundsätze für eine natürliche Gestaltung von Fließgewässern“ und „Inhalt und Abwicklung von Rahmenplänen gebietsbezogener Renaturierungskonzepte“. Beide Anlagen wurden zusammen mit Vertretern der §-29-Verbände erarbeitet und abgestimmt. Sie stellen das Leitbild naturnaher Gewässer dar, legen den Handlungsrahmen für zukünftige naturnahe Gestaltungsmaßnahmen fest, geben die Mindestinhalte von Konzepten und Entwürfen vor und regeln die Mitwirkung.

Der im Bezug genannte Erlass wird aufgehoben.

Wiesbaden, 9. April 1992

Hessisches Ministerium für Umwelt,
Energie und Bundesangelegenheiten
III C 2 — 79 i 02/3051/92
— Gült.-Verz. 85 —
StAnz. 21/1992 S. 1150

**Richtlinie
für die Förderung
des Erwerbs von Uferrandstreifen und
der Maßnahmen im Rahmen des Programms
„Naturnahe Gewässer“**

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage:

Die Hessische Landesregierung fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie den Schutz der oberirdischen Gewässer und ihrer Ufer. Sie beteiligt sich an den entstehenden Kosten der Übernahme des Uferbereichs (Uferrandstreifen) durch den zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten gemäß den in § 68 Abs. 4 HWG genannten Voraussetzungen und gewährt Zuwendungen zur Rückführung ausgebauter Gewässer II. und III. Ordnung in einen naturnahen Zustand gemäß § 59 Abs. 2 HWG. Die Bewilligungsbehörden (Regierungspräsidien) entscheiden nach Inhalt dieser Richtlinie und der Höhe der ihnen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung:

Gefördert werden auf Antrag:

- der Erwerb von Grundstücken im Uferbereich (Uferrandstreifen nach § 68 HWG)
- die Erstellung von Renaturierungskonzepten, die eine gesamtheitliche Betrachtung aller Gewässerläufe in einem vorgegebenen Niederschlagsgebiet und dessen Naturraumcharakter berücksichtigen (gebietsbezogenes Renaturierungskonzept).
- die Durchführung von Einzelmaßnahmen inklusive des Grunderwerbs, der die Bedingungen in Pkt. 5.2.1 erfüllt und über den Uferrandstreifen hinausgeht,
 - die in diesen o. a. Renaturierungskonzepten enthalten
 - oder
 - ökologisch dringlich sind.

3. Zuwendungsempfänger:

Zuwendungen können bewilligt werden an Gemeinden, Zweckverbände sowie Wasser- und Bodenverbände.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen:

Zuwendungen werden grundsätzlich im Rahmen der Projektförderung zur Anteilfinanzierung bewilligt. Die Höhe der Zuwendung ist von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde und ihrer Stellung im Finanz- und Lastenausgleich abhängig. Sie beträgt bezüglich der zuwendungsfähigen Aufwendungen:

- in der Regel bis zu 70% für den Erwerb von Grundstücken im Uferbereich (Uferrandstreifen nach § 68 HWG)
- in der Regel bis zu 80% für die Erstellung gebietsbezogener Renaturierungskonzepte
- in der Regel bis zu 80% für die Durchführung von Einzelmaßnahmen inkl. des Grunderwerbs, der die Bedingungen in Punkt 5.2.1 erfüllt und über den Uferrandstreifen hinausgeht.

4.2 Über die jeweilige Höhe der Zuwendungen entscheidet die für die Renaturierung der Gewässer zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten sowie dem Hessischen Ministerium der Finanzen.

4.3 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

5. Zuwendungsvoraussetzungen, Zuwendungsfähige Aufwendungen:

5.1 Mit der Durchführung des Vorhabens darf noch nicht begonnen sein. Der Beginn einer Maßnahme ist der Zeitpunkt der Auftragsvergabe. In Verbindung mit Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens.

5.2 Grunderwerb

5.2.1 Die Förderung des Grunderwerbs beschränkt sich auf die Flächen, die entweder

- als Uferbereich gemäß § 68 Abs. 2 HWG gelten oder
- deren Größe sich bei Vorlage eines Renaturierungskonzeptes aus dem im Entwurf festgelegten Freiraum zur Entfaltung der Gewässerdynamik ergeben.

Die erworbenen Flächen sind der Gewässerparzelle zuzuschlagen und der natürlichen Sukzession zu überlassen bzw. nach einer vorliegenden Planung zu gestalten. Eine darüber hinausgehende Nutzung ist unzulässig.

5.2.2 Zu Tauschzwecken können auch Flächen erworben werden, die nicht unmittelbar an das Gewässer grenzen.

Der Tausch setzt eine Wertermittlung der Grundstücke und bei abweichenden Werten einen Ausgleich voraus. Der Wertausgleich (Überschuß oder Fehlbetrag) ist in die Finanzierung des Vorhabens einzubringen.

Nicht benötigtes Tauschgelände ist nach Abschluß der Renaturierungsmaßnahme zum ursprünglichen Kaufpreis zu veräußern und der Erlös einschließlich der Nebenkosten anteilmäßig an das Land abzuführen.

Sollten die erworbenen (Tausch-)Grundstücke nicht zweckentsprechend verwendet werden, so bleibt nach Abwicklung der Maßnahme vorbehalten, den Bewilligungsbescheid aufzuheben, bzw. bewilligte Mittel zurückzufordern. In diesem Zusammenhang wird auf § 7 des jeweils gültigen Haushaltsgesetzes des Landes Hessen verwiesen.

Die bei diesbezüglichen Grundstücksgeschäften anfallenden Erträge (Pacht) sind bei zuschüffähigen Grunderwerbskosten in der Gesamtfinanzierung zu berücksichtigen.

5.2.3 Zuwendungsfähig sind die Grunderwerbskosten nach Schätzung der fachlich zuständigen Landesbehörde einschließlich der Vermessungs-, Wiedervermarkts-, Notariats-, Gerichtskosten und Kosten der Grundbucheintragung.

5.3 Renaturierungsmaßnahmen

5.3.1 Die Förderung erstreckt sich auf

die Erstellung eines gebietsbezogenen Renaturierungskonzepts sowie auf Einzelmaßnahmen inkl. des Grunderwerbs, der die Bedingungen in Punkt 5.2.1 erfüllt und über den Uferrandstreifen hinausgeht,

- die sich aus diesem Renaturierungskonzept ergeben oder
- ökologisch dringlich sind.

Dabei haben die Erstellung von Renaturierungskonzepten und die sich daraus ergebenden Einzelplanungen sowie etwaige Voruntersuchungen unter Beachtung der „Rahmenpläne gebietsbezogener Renaturierungskonzepte“ (Anlage 2) sowie der „Grundsätze für eine natürliche Gestaltung von Fließgewässern“ (Anlage 3) zu erfolgen.

Drei Jahre nach Abschluß der Bauarbeiten ist der Bewilligungsbehörde ein Erfahrungsbericht vorzulegen.

5.3.2 Hierbei sind zuwendungsfähig:

- Kosten für Planung, Bauüberleitung und örtliche Bauüberwachung sowie sonstige Leistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
- Baukosten, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Durchführung des Vorhabens unmittelbar notwendig sind, um den Zweck des Vorhabens zu erreichen
- bei Regearbeiten
 - die Personalausgaben (ohne Gemeindekostenzuschlag) sowie die Kosten für die durch eigenes Personal der Bauträger durchgeführte Planung, Bauüberleitung und örtliche Bauüberwachung in Höhe von 80% der zugelassenen Vergütung
 - die Einsatzkosten eigener Geräte des Bauträgers (Betriebskosten, Abschreibungs- und Verzinsungsbeiträge nach der Baugertäfeliste des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie bis zu 80% der Anschaffungskosten)
 - Materialkosten in Höhe von 80% der Gestehungskosten nach Aufmaß

Vom Bauträger eingebrachte Grundstücke werden zum Schätzpreis der fachlich zuständigen Landesbehörde als Eigenmittel anerkannt. Ausgenommen ist hiervon die ursprüngliche Gewässerparzelle.

5.3.3 Nicht zuwendungsfähig sind Aufwendungen für

- Entschädigungen aller Art, insbesondere für Nutzungsausfall
- Erneuerungsinvestitionen für maschinentechnische Einrichtungen
- über die Regearbeiten hinausgehenden Verwaltungsaufwand der Bauträger (Personal- und Geschäftsbedürfnisse)
- Anschaffung von Baugeräten, Maschinen und Kraftfahrzeuge
- Kapitalbeschaffung und Zwischenfinanzierung

- Genehmigungsgebühren und die damit verbundenen Auslagen, Versicherungsbeiträge, Steuern, Kosten für Informationsmaterial usw. 6.5 zuständige oberste Landesbehörde in Abstimmung mit dem zuständigen Regierungspräsidium und dem Projektträger.
 - Ausgleichsabgabe nach § 6 Abs. 3 des Hessischen Naturschutzgesetzes 6.6 Die in Frage kommenden Bauträger werden über die Aufnahme informiert und legen dann über das Wasserwirtschaftsamt diesbezügliche Anträge (2fach) vor (Anlage 4).
 - wissenschaftliche Begleituntersuchungen, soweit sie nicht besonderen übergeordneten wasserwirtschaftlichen Fragestellungen dienen 6.6 Das Wasserwirtschaftsamt prüft die Anträge in eigener Verantwortung sowohl hinsichtlich der Kosten als auch in fachtechnischer Sicht abschließend. Es legt eine Ausfertigung des Antrags mit seiner fachlichen Stellungnahme dem Regierungspräsidium als Bewilligungsbehörde vor.
- 6. Verfahren:**
- 6.1 Die Aufnahme in das Förderprogramm des nächsten Jahres erfolgt nach Anmeldung (Formblatt [Anlage 1]) des Unterhaltungspflichtigen bis zum 31. August über das zuständige Wasserwirtschaftsamt an das Regierungspräsidium. 6.7 Die Zuwendung wird durch das Regierungspräsidium bewilligt. Der Zuwendungsbescheid ergeht kostenfrei.
 - 6.2 Die Regierungspräsidien legen bis zum 1. Oktober der für die Renaturierung der Gewässer zuständigen obersten Landesbehörde Listen
 - über Renaturierungsprojekte sowie
 - über Anmeldungen für den Erwerb des Uferstreifens vor, die für das darauffolgende Haushaltsjahr zur Förderung vorgeschlagen werden.
 - 6.3 Die für die Renaturierung der Gewässer zuständige oberste Landesbehörde entscheidet unter Beteiligung der Regierungspräsidien anhand der Vorschlagslisten unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel
 - über Förderung und Reihenfolge der Renaturierungsprojekte sowie
 - über die Abfolge der Anträge für den Erwerb des Uferstreifens.
- Die Festlegung der Reihenfolge erfolgt nach ökologischen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der in den „Grundsätzen für eine natürliche Gestaltung von Fließgewässern“ beschriebenen Kriterien für das Leitbild eines natürlichen Gewässers.
- Anmeldungen für Maßnahmen, die in einem gebietsbezogenen Renaturierungskonzept erarbeitet wurden, werden bevorzugt.
- 6.4 Über die Erstellung gebietsbezogener Renaturierungskonzepte entscheidet die für die Renaturierung der Gewässer
- 6.6 Das Wasserwirtschaftsamt überwacht die Bauausführung und führt die baufachliche Prüfung des Verwendungsnachweises durch.
 - 6.7 Für die Förderung nach diesen Richtlinien gelten
 - das jeweils geltende Haushaltsgesetz
 - die Landeshaushaltsordnung vom 14. Juni 1987 (StAnz. S. 1474; § 44)
 - die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) — Anlage 3 zu den VV zu § 44 LHO (StAnz. 1987 S. 1483) und
 - die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) Anlage 1 Z Bau-Land vom 14. Juni 1987 (StAnz. S. 1486)
 - die Allgemeinen Zinsvorschriften (Zinsanweisung — ZinsA) — Anlage 4 zu § 70 LHO (StAnz. 1969 S. 1654), neu in Kraft gesetzt am 13. November 1986 (StAnz. S. 2394).
 - 6.10 Die Wasserwirtschaftsämter führen eine Liste und Übersichtskarte über Flächenerwerb im Sinne des § 68 Abs. 3 HWG (Uferstreifen) sowie § 59 HWG (Renaturierung).
- 7. Inkrafttreten:**
- Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft. Die Finanzierungsrichtlinie „Naturnahe Gewässer“ vom 14. Januar 1986 (StAnz. S. 312) wird zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Anlage 1

Anmeldung

auf Gewährung einer Zuwendung für den Erwerb von Ufergrundstücken
gem. § 68 HWG oder auf Förderung von Renaturierungsmaßnahmen im
Rahmen des Programms "Naturnahe Gewässer"

Antragsteller/Zuwendungsempfänger	Plz. Ort	Datum
Bank- oder Postgiro bei: Nr.: BLZ:	Straße, Nr. Sachbearbeiter	Telefon Durchwahl

An das
Wasserwirtschaftsamt

in

Ich bitte um Aufnahme in das Förderprogramm 19 des Landes Hessen.

Art der Maßnahme:	Uferrandstreifen <input type="checkbox"/>	Renaturierungsprogramm <input type="checkbox"/>
Gewässer	/Gemarkung	/Flur
(bei Grunderwerb):	Länge rechts links	Fläche rechts links
Beabsichtigte Maßnahme steht in Zusammenhang mit Projekt:		
Kosten: Gesamt	bisher gefördert	jetziger Abschnitt
Stand:	genehmigt/planfestgestellt am	durch

.....
(Unterschrift)

Bearbeitungsvermerke (WWA, RP)

Anlage 2**Inhalt und Abwicklung von****Rahmenplänen gebietsbezogener Renaturierungskonzepte****Ziel und Inhalt**

Ziel des gebietsbezogenen Renaturierungskonzeptes sind abgestimmte Maßnahmenvorschläge zur Erhaltung, Stärkung und Wiederherstellung der ökologischen Funktion der Gewässer in einem größeren Niederschlagsgebiet. Dabei sind die Fließgewässer in ihrer Gesamtheit zu sehen und der Naturraumcharakter des dazugehörigen Talraumes ist zu berücksichtigen. Möglichkeiten zur Biotopvernetzung sollten aufgezeigt werden. Die Rahmenpläne sollten folgenden Mindestinhalt aufweisen:

1. Erläuterungsbericht

(Planungsziel, Untersuchungsergebnisse, Übersicht der erforderlichen Maßnahmen, Kostenschätzung, Prioritätenliste und vorgeschlagener Zeitplan)

2. Übersichtslageplan

(Mit sämtlichen im Verfahrensgebiet befindlichen Wasserflächen und Eintragung der Grenze des Einzugsgebietes)

3. Deckblatt des amtlichen oder natürlichen Überschwemmungsgebietes**4. Deckblatt Schutzgebiete und ökologisch bedeutsame Flächen****5. Deckblatt Trennungselemente und Barrieren im Gewässer****6. Kartenmäßige Darstellung des ökologischen Zustands von Gewässer und Aue unter Berücksichtigung der:**

a) Morphologie des Gewässers und seiner unmittelbaren Umgebung

b) Pflanzendecke und charakteristischer Tierarten

c) vorhandenen Gewässerbenutzungen

7. Kartenmäßige Darstellung der Bewertung des ökologischen Ist-Zustandes**8. Kartenmäßige Darstellung des Maßnahmenkataloges unterteilt in**

— Sicherstellungsmaßnahmen

— Extensivierungsmaßnahmen (Flächenbedarf)

— Maßnahmen im Rahmen der Unterhaltung

— Maßnahmen im Rahmen des naturnahen Gewässerausbau (inkl. Maßnahmen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit)

— Maßnahmen zur Biotopvernetzung

Anmerkungen:

zu 2: Unter Gewässer sind hier alle Gewässer im Sinne der §§ 1 und 2 Hessisches Wassergesetz zu verstehen, auch die, welche nur periodisch Wasser führen, da diese eigene Biotopstrukturen aufweisen und ihnen in der Regel eine ökologische Vernetzungsfunktion zukommt.

zu 3: Wiedergabe des Überschwemmungsgebiets auf Grundlage

- bereits ausgewiesener Überschwemmungsgebiete oder
- Arbeitskarten oder
- anderer örtlicher Erhebungen

In der textlichen Bearbeitung ist auch eine Aussage hinsichtlich Nutzung und Reaktivierung natürlicher Überschwemmungs-/Retentionsräume zu treffen.

zu 4: Berücksichtigung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen, Naturdenkmäler, Trinkwasser- und Heilquellschutzgebieten und ökologisch bedeutsamen bzw. weiterentwickelbaren Flächen (Biotope, Biotopstrukturen), insbesondere im Hinblick auf eine sinnvolle und mögliche Vernetzung zwischen Gewässer, Talaue und angrenzenden terrestrischen Bereichen.

zu 6: a) Kriterien z. B. vorhandene Profil- und Strukturelemente (Sohl-, Böschungs- und Uferausbildung, Kolke, Abbrüche, Sohlerosion), Trassierungselemente, Fließverhältnisse

b) Tier- und Pflanzenerhebungen müssen einen Bezug zum Planungsziel aufweisen und in ihren Ergebnissen Aussagen für eine ökologische Standortbeurteilung enthalten. Landschaftsbild und Naturraumvernetzung sind zu berücksichtigen

c) z. B. Ein- und Ausleitungen, Entnahmen

zu 7: Eine Auswertung sollte im Hinblick auf das „Leitbild“ eines naturnahen Fließgewässers sowie den Biotopverbund der Uferzonen und die Passierbarkeit der Nebengewässer für Fische und wirbellose Tiere erfolgen.

Das Ergebnis dieser Bewertung soll den vorhandenen „Natürlichkeitsgrad“ des Gewässers bzw. Gewässerabschnittes

dokumentieren und Entscheidungsgrundlage für erforderliche Verbesserungsmaßnahmen sein.

Der „Bewertungsschlüssel“ sollte — soweit für diese Maßnahme eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt wird oder noch keine einheitliche Regelung eingeführt ist — sich auch an den Kriterien einer UVP orientieren.

zu 8: Auf Grundlage der ökologischen Zustandsbewertung ist ein Konzept über erforderliche Verbesserungsmaßnahmen zu erarbeiten. Sofern nicht bereits aus der ökologischen Zustandsbewertung ableitbar, sind im Rahmen des Entwicklungskonzeptes Aussagen hinsichtlich der Priorität der Einzelmaßnahmen zu treffen. Die erforderlichen Einzelmaßnahmen sollen sinnvollerweise in fünf Hauptgruppen untergliedert sein:

1. Sicherstellung des Bestandes (ufer- und auentypische Gehölze, Flächen mit standorttypischer Ausprägung)
2. Extensivierung (Notwendigkeit einer Umwandlung von Sonder- und Ackerkulturen im gewässernahen Bereich zu Extensiv-Grünlandern und Brachflächen einschließlich angepaßter Pflegemaßnahmen)
3. Maßnahmen im Rahmen der Unterhaltung
4. Maßnahmen im Rahmen der naturnahen Gewässerumgestaltung einschließlich der Maßnahmen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit
5. Vernetzung des Gewässers mit den angrenzenden Lebensräumen (Biotopvernetzung)

Mitwirkung und Abwicklung:**Der Rahmenplan wird unter Mitwirkung**

des Wasserwirtschaftsamtes, ggf. der oberen Wasserbehörde, der oberen bzw. unteren Naturschutzbehörde

des Amts für Landwirtschaft und Landentwicklung (Abt. Landentwicklung)

der nach § 29 BNatSchG anerkannten Verbände (§-29-Verbände)

erstellt. Auftraggeber können Unterhaltpflichtige wie Wasserverbände, eine oder mehrere Kommunen oder auch das Land sein.

Die §-29-Landesverbände können dazu bis zu zwei Vertreter benennen, die gemeinsam die Auffassung ihrer Verbände einbringen.

Der Projektträger für das Renaturierungskonzept stellt die o. a. Mitarbeit sicher, versendet die Protokolle, Lösungsskizzen etc. an alle beteiligten Behörden und alle §-29-Landesverbände und läßt den Rahmenplan nach den erarbeiteten Vorstellungen erstellen.

Zwischen den beteiligten Verwaltungen sowie den §-29-Verbänden sollte eine Vorabstimmung des Konzeptentwurfs zur Feststellung der Genehmigungsfähigkeit erfolgen.

Der Rahmenplan ist der für die Wasserwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Dort ist auch der Investitionsrahmen festzulegen.

Der Rahmenplan ist in mind. 3facher Ausführung (Projektträger, Regierungspräsidium, Wasserwirtschaftsamt) zu erstellen und in geeigneter Form (ggf. Kurzfassung) an alle §-29-Landesverbände, beteiligte Behörden etc. zu verteilen.

Der Rahmenplan bildet Grundlage von Einzel- bzw. Detailplanungen, die unter Berücksichtigung der jeweiligen Prioritäten dann zu erstellen sind. Die Inhalte dieser Planungen müssen sich neben den Anforderungen aus den erforderlichen Genehmigungsverfahren im wesentlichen nach den in den „Grundsätzen für eine natürliche Gestaltung von Fließgewässern“ dargelegten Kriterien ausrichten.

Für die Entwicklung von Flächen, bei denen keine wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren erforderlich sind, wie z. B. Grundewerb in Verbindung mit einer Extensivierung oder einer Bepflanzung im gewässernahen Bereich, ist ein Pflegeplan vorzulegen.

Die im Zuge eines Rahmenplanes erstellten Einzelentwürfe und Pflegepläne sind vom Regierungspräsidium zu genehmigen und die jährliche Fortschreibung im Zuge der Mittelbewirtschaftung der obersten Wasserbehörde mitzuteilen.

Rahmenpläne bedürfen auf Grund ihres langen Realisierungszeitraumes der Fortschreibung bzw. Überarbeitung.

Anmerkung:

- In analoger Weise treffen diese Regelungen auch für die Erstellung bzw. Umsetzung von Einzelplanungen/Einzelentwürfen zu, die sich aus gebietsbezogenen Renaturierungskonzepten ergeben.
- Die Mitarbeit und Stellungnahme der §-29-Verbände bei der Entwurfsaufstellung sollte auch gleichzeitig Grundlage ihrer im wasserrechtlichen Verfahren abzugebenden Stellungnahme sein.

Grundsätze**für eine natürliche Gestaltung von Fließgewässern
im Rahmen des hessischen Landesprogramms
„Naturnahe Gewässer“****Anlage 3****1. Vorbemerkungen**

- 1.1 Allgemeines
- 1.2 „Leitbild“
- 1.3 Anmerkungen zum Leitbild und zu seiner Verwirklichung
2. Grunderwerb
3. Gewässerverlauf und Profilcharakter
- 3.1 Linienführung
- 3.2 Längsgefälle
- 3.3 Profil
- 3.4 Sohle
4. Ufervegetation
5. Altarme und Altwässer, Bedeutung und Bewertung
6. Auen
7. Fischpässe
8. Gewässergüte

1. Vorbemerkungen**1.1 Allgemeines**

Die Möglichkeit der Förderung mit Landesmitteln im Rahmen des Landesprogramms gilt besonders beispielhaften Projekten der naturnahen Fließgewässerumgestaltung, die als Teilmaßnahmen im Rahmen eines Renaturierungskonzeptes durchgeführt werden. Dabei liegt dem Renaturierungskonzept eine gesamtheitliche, alle Gewässerläufe in einem vorgegebenen Niederschlagsseinzugsgebiet und seiner Naturräume berücksichtigende Betrachtungsweise zugrunde (ein-zugsgebietsbezogenes Renaturierungskonzept).

Die in diesen Grundsätzen festgelegten Kriterien, Entwicklungsziele etc. sind für Renaturierungsmaßnahmen im Sinne des o. a. Programms verbindlich. Als Leitsätze sollten sie auch bei Maßnahmen der naturnahen Gewässerpfllege, sowie eines aus wasserwirtschaftlichen, städtebaulichen oder anderen Erfordernissen gebotenen naturnahen Gewässerausbau besichtigung finden.

1.2 „Leitbild“

Ein naturnahes Fließgewässer ist allgemein und grundsätzlich dadurch gekennzeichnet, daß seine naturraumtypische Eigendynamik und die Fähigkeit zur Selbstregulation sich in hohem Maße entfalten können.

Das Leitbild kann stichwortartig folgendermaßen umrissen werden:

Gewässer und Uferbereich

- (1) Öffnung überbauter Strecken und verrohrter Abschnitte
- (2) Entfaltung der freien **Dynamik** an der Wasserstandslinie und im Böschungsfußbereich
- (3) Möglichkeit zur **spontanen Verlagerung**, unter Umständen zu einer Schlingen- oder Mäanderbildung innerhalb eines festgesetzten „Pufferstreifens“
- (4) Naturnahe Gestaltung und **natürliche Ausbildung** der Uferbereiche
- (5) Verbesserung der ökologischen Voraussetzungen für Erhalt oder Wiederansiedlung des **standortgemäßen Bestandes** der im und am betreffenden Gewässerabschnitt kennzeichnenden bodenständigen Tier- und Pflanzenarten (6) Verbesserung der **Durchgängigkeit** des Gewässers (bzw. des gesamten Gewässersystems)

Auenbereich

- (7) Sicherstellung und Erweiterung natürlicher **Überflutungsbereiche**

(8) Einbeziehung noch vorhandener und früher vorhanden gewesener **Altarme und Altwässer** in die natürliche ökologische Auerdynamik

(9) Wiederentstehenlassen der **standörtlichen Voraussetzungen** für die Erhaltung oder Wiederansiedlung der für den betreffenden Auenabschnitt kennzeichnenden Arten (Tiere und Pflanzen)

(10) Vernetzung vorhandener ökologisch wertvoller Bereiche (Auwaldreste, Feuchtwiesen u. ä.)

1.3 Anmerkungen zum Leitbild und zu seiner Verwirklichung

- a) Die konkrete Umsetzung erfordert im Einzelfall die Orientierung an den jeweils naturraumtypischen Verhältnissen.

Das betrifft sowohl die Abflußdynamik als auch die Dynamik derjenigen Prozesse, die zur Erosion und Akkumulation im Sohlen- und Uferbereich des Gewässers führen.

- b) Die natürliche Dynamik steuert nicht nur die gewässermorphologischen Prozesse, sondern auch die Entwicklungsabläufe der Pflanzendecke im Gewässerbereich. Das heißt, Pflanzungen oder Ansaaten sind dann durchzuführen, wenn das Einsetzen oder der Ablauf einer natürlichen Entwicklung beschleunigt werden oder es zu einer schnellen Entwicklung eines Gehölzbestandes kommen soll. Gegen die Ausbringung kurzlebiger Erosionsschutzansaaten bestehen keine Bedenken, da sie im Zuge der natürlichen Sukzession sehr bald wieder verschwinden. Eingriffe ins Vegetationsgefüge, die der natürlichen Entwicklung entgegenstehen, sind zu vermeiden.
- c) Diese Leitbild-Aspekte sind für alle Fließgewässer in der offenen Landschaft anzuwenden.

Da innerhalb von Ortslagen nicht alle Aspekte berücksichtigt werden können, ist in jedem Falle sicherzustellen, daß eine **durchgehend natürliche Gewässersohle** vorhanden ist und **geeignete Lebensvoraussetzungen** für ihre Besiedlung gegeben sind und die **biologische Durchgängigkeit** gewahrt ist.

2. Grunderwerb

Um der Eigendynamik eines Fließgewässers im Zuge von Renaturierungsmaßnahmen ausreichend Entfaltungsmöglichkeiten einzuräumen, ist Grunderwerb, d. h. in der Regel eine Vergrößerung der Gewässerparzelle unumgänglich. Als Minimalwert für die Breite des erforderlichen Geländestreifens sollte auf jeder Seite des Gewässers (Böschungsoberkante) das Fünffache der Spiegelbreite ausgewiesen werden. Mindestens ist neben dem Uferstreifen gemäß § 68 Abs. 3 HWG ein beidseitiger 5-m-Streifen als „Pufferbereich“ vorzusehen bzw. zu erwerben.

3. Gewässerverlauf und Profilcharakter**3.1 Linienführung**

Der natürliche Verlauf der Fließgewässer wird durch Topographie und Geologie bestimmt und hat sich an der Tallinie, d. h. an den tiefsten Punkten im Tal zu orientieren. Hilfen für die Ermittlung einer natürlichen Laufentwicklung können u. a. bestehende stabile, naturnahe Abschnitte vergleichbarer Gewässer sowie Luftbilder, alte Karten oder schließlich auch empirische Ansätze liefern.

Baumaßnahmen sind nur in begrenztem Umfang einzusetzen; durch gezielte Einzelmaßnahmen soll dem Gewässer die möglichst weitgehende „selbständige Entwicklung seines neuen Verlaufs“ ermöglicht werden.

Bei der Offenlegung von verrohrten bzw. in Betonschalen gefassten Gewässern ist außerhalb von Ortslagen eine grobe Linienführung vorzugeben.

3.2 Längsgefälle

Das Längsgefälle des Gewässers ist von entscheidender Bedeutung für die Stabilität der Gewässersohle und der Ufer. Bei hohem Gefälle treten Erosionserscheinungen und gegebenenfalls Sohlentiefungen ein. Ist das Gefälle gering, kommt es verstärkt zur Sedimentation. Beim Ansatz der „freien Laufentwicklung“ (siehe 3.1, Linienführung) können diese Erscheinungen zwar weitgehend toleriert werden, es gilt aber, der allzu großen Sohlentiefung und den damit verbundenen Nachteilen (Absinken des Grundwasserspiegels, Steilufer, Verlust von Überschwemmungsflächen u. ä.) entgegenzuwirken. Die Schleppspannung ist zu berücksichtigen.

Können wegen unveränderbarer Zwangspunkte und nicht ausreichend zur Verfügung stehender Flächen keine langen Fließstrecken zur Verringerung der Schleppspannung geschaffen werden, so sollte bei Gefahr fortschreitender Sohlerosion das überschüssige Fließgefälle durch geeignete Bauwerke mit Energiewandlung (Sohlrampen) kompensiert werden. Der ungehinderte Fischwechsel und der Wechsel des Makrozoobenthos ist zu gewährleisten (s. Kap. 7).

3.3 Profil

Auf Eingriffe in die Gestalt des Abflußprofils sollte im allgemeinen verzichtet werden, um die Entwicklung eines durch Eigendynamik geprägten Profils nicht zu beeinträchtigen.

Profilgestaltende Maßnahmen sollten nur unter folgenden Voraussetzungen in Frage kommen:

- Wenn ein extrem geringes Gefälle ein für spontane Laufveränderungen unzureichendes Erosionsgeschehen erwarten läßt oder wenn durch (örtlich begrenzte) Eingriffe

in die Profilgestalt der Beginn von Laufveränderungen beschleunigt werden soll.

- Wenn es auf Grund äußerer Gegebenheiten (Straße, nicht verschiebbare Leitungstrasse u. ä.) unmöglich ist, fortschreitende Uferabbrüche einzunehmen, kann örtlich eine starre Uferbefestigung unausweichlich sein. In erster Linie sind dann Lebendverbaumethoden (Weidensprellage, dichter Erlensaum u. ä.) anzuwenden, nur unter besonderen Umständen sollte eine Anfangssicherung mit Totbaustoffen gewählt werden.

Bei der Anlage eines völlig neuen Gewässerbettes, z. B. bei der Öffnung einer Verrohrung, ist das Profil lediglich grob zu modellieren; auf die Feingestaltung des Gewässers soll weitgehend verzichtet werden. Durch die Sedimentations- bzw. Erosionstätigkeit des Gewässers entwickelt sich selbsttätig ein vielgestaltiges Profil.

3.4 Sohle

Bei einem gewässermorphologisch sich weiterentwickelnden Bach wird sich bei ausreichenden Untergrundverhältnissen die Gewässersohle selbstständig entwickeln. Die hydraulischen Bedingungen bestimmen den Feststofftransport und damit auch die gewässertypische Sohlausbildung mit entsprechender Substratortierung und Ausbildung der kleinräumigen Strukturelemente (Sand-, Kies- und Schlammbänke u. ä.).

Bei Untergrundverhältnissen, die eine fortschreitende Sohlerosion erwarten lassen (sehr feinkörnige, sandige Böden ohne Stein- bzw. Kiesanteil), kann die Schüttung von Steinen, Steinerde oder einem Stein-Kies-Gemisch als Ersatz für das natürliche Sohlmaterial gewählt werden. Hier ist allerdings nur Material einzusetzen, das in seiner Zusammensetzung (Korngrößenverteilung und petrographisch-chemischer Charakter) dem Substrat des natürlichen Gewässers entspricht.

Eine Anhebung der Gewässersohle durch **Sohlschwellen** kann dort angebracht sein, wo der Feststofftransport keine Erhöhung der Gewässersohle erwarten lässt. Die Bereiche zwischen den Schwellen können mit geeigneten Materialien (siehe vorigen Absatz) aufgefüllt werden.

Mit der Anhebung der Gewässersohle ist eine häufigere und verstärkte Vorlandüberflutung verbunden. Diese Ausuferung ist ökologisch zu begrüßen und sollte angestrebt werden.

4. Ufervegetation

Der spontane Vegetationsentwicklung (der „natürlichen Sukzession“) im Böschungs- und Uferrandstreifen gebührt grundsätzlich Vorrang vor allen Bepflanzungsmaßnahmen. Das gilt vor allem, wenn ein Gewässer der natürlichen Laufentwicklung überlassen werden soll.

Von einer Pflanzung krautiger Pflanzenarten ist in aller Regel abzusehen, da gepflanzte Arten sich in der Konkurrenz mit der (praktisch immer schon vorhandenen) Ufer- bzw. Böschungsvegetation auf längere Zeit nicht behaupten können. Eine Ausnahme stellt das Ausbringen (Pflanzung oder Ansaat) von für den betreffenden Gewässerabschnitt charakteristischen Röhrichtarten (jedoch nicht von Hochstauden) dar, sofern diese im natürlichen Artenbestand der Ufervegetation nicht mehr vorhanden sind.

Gehölze, vornehmlich Schwarzerlen und Weiden, stellen sich im Zuge der natürlichen Sukzession im Böschungsbereich oder am Ufer von sich selbst überlassenen Bächen nur allmählich ein. Eine Bepflanzung von Gehölzen ist daher angezeigt, wenn:

- a) eine erosionsgefährdete Gewässerstrecke wegen Zwangspunkten gegen weitere Uferabbrüche gesichert werden muß,
- b) für eine Gewässerstrecke ein Übergang in die freie Laufentwicklung nicht in Frage kommt, aber ein positiver Effekt für die Gewässerökologie angestrebt wird,
- c) der obere Teil gegliederter Abflußprofile mit Gehölzsäumen ausgestattet werden soll, da sich hier die natürliche Sukzession nur zögernd einstellen würde.

Anmerkungen zur Gehölzbepflanzung:

- Der „natürliche“ Standort bachbegleitender Erlen liegt wenig (20–30 cm) über Mittelwasser; hier sind sie bevorzugt zu pflanzen. Ähnliches gilt auch für (Baum-)Weiden, die einem Erlensaum vereinzelt eingefügt werden können. In größerer Höhe über Mittelwasser bzw. in weiterer Entfernung vom Gewässer kommen auch andere Gehölzarten in Frage.
- In der Regel sind die Gewässer zu bestocken. Unterbrechungen des bachbegleitenden Gehölzstreifens sollten höchstens unter faunistischen Artenschutz-Gesichtspunkten in Frage kommen, wenn das Gewässer von ge-

fährdeten, auf einen besonnten Lebensraum angewiesenen Tierarten besiedelt ist.

5. Altarme und Altwässer, Bedeutung und Bewertung

Junge (noch nicht verlandete) Altarme haben einen besonderen ökologischen Wert für ein Fließgewässer. Für die Fischfauna bieten sie Refugial- und Reproduktionszonen und sind die Juvenilhabitatem. Darüber hinaus siedeln sich hier viele Pflanzenarten der Stillgewässer an.

Grundsätzlich muß angesichts der Vielfalt der Entstehungs- und weiteren Entwicklungsmöglichkeiten von Altarmen und Altwässern kritisch geprüft werden, welches die Ziele sein sollen, die im Rahmen einer Renaturierung erreicht werden sollen. Ein allgemeines Ziel wird immer eine möglichst weitgehende Vernetzung der Gewässer- und Auen-Lebensräume sein.

Bei der Reaktivierung der Altarme muß zunächst geprüft werden, ob sie zum Lebensraum einer gefährdeten und daher zu erhaltenden Flora und Fauna geworden sind. Oft ist der Altarm auf natürliche Weise entstanden und befindet sich auf Grund der Sukzession im Verlandungsstadium. Dieser natürliche Prozeß bedarf keiner weiteren Unterstützung durch etwaige Renaturierungsmaßnahmen. Vielmehr sollten die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß das Fließgewässer auf Grund seiner Eigendynamik weitere Altarme schaffen kann.

6. Auen

Die Auen sind als aktuelle oder ursprüngliche Überschwemmungsgebiete durch vielfältige ökologische Wechselbeziehungen mit dem Gewässer verknüpft. Eine sinnvolle Gewässerenaturierung setzt daher auch parallele Maßnahmen in der Aue voraus. Sofern Einzelgrundstücke nicht in den Besitz der öffentlichen Hand überführt werden können, sollten im Rahmen einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft eine autotypische Nutzungs- und Bewirtschaftungsweise angestrebt werden.

Die folgenden Maßnahmen sollten mit dem Ziel der Herstellung naturnaher Auenstrukturen durchgeführt werden:

- Herstellung eines autotypischen Wasserhaushalts (hoher Grundwasserstand, natürliche Überschwemmungsdynamik). Im wesentlichen kann dies durch die o. a. Maßnahmen erreicht werden. Die Notwendigkeit der Entwässerung landwirtschaftlich genutzter Flächen (durch Gräben oder Röhrendränung) in der Talaue sollten überprüft werden.
- Noch bestehende naturnahe Strukturen (Auwaldreste, Altarme, Altwässer etc.) sollten miteinander vernetzt werden. Floristische Besonderheiten sind im Auenbereich zu erhalten.
- In der gesamten Talaue ist extensive Feuchtwiesen- bzw. Grünlandnutzung anzustreben. Intensive Ackernutzung sollte unterbleiben, auf Beweidung mit hohen Besatzdichten sollte aus Gründen der Stoffbelastung ebenfalls verzichtet werden. Die Ufer (Böschung und Uferrandstreifen) sind vor Viehtritt zu schützen.
- Für eine natürliche Sukzession in Richtung Hochstaudenfluren, Gebüsche und schließlich Auwald sollten Brachflächen vorgesehen werden.

7. Fischpässe

Die Errichtung von Querbauwerken im Gewässerbett hat in Einzelfällen dazu geführt, daß „Fischwanderungen“ unterbunden bzw. verhindert wurden. Dies trifft nicht nur für in unterschiedlichen Lebensräumen wandernde (diadrome) Arten zu (z. B. Lachs), sondern auch für viele andere (z. B. Barbe, Nase) zu.

Anstelle des Baues von Fischpässen sollte geprüft werden, inwieweit Sohlabstürze und Wehre nicht durch eine vorgelagerte Steinschüttung in eine Sohlgleite umgebaut werden können, die ökologisch den Charakter einer Stromschnelle hätte und wären in beide Fließrichtungen passierbar.

8. Gewässergüte

Ein Ziel der naturnahen Umgestaltung oder Renaturierung ist u. a. auch die Schaffung von Struktur- bzw. Lebensraumvielfalt in der fließenden Welle, um so Voraussetzungen für eine (Wieder-)Besiedlung durch Fließgewässerorganismen zu schaffen. Vorrangig sollten daher die Gewässer umgestaltet werden, die mindestens die Wassergüte II–III haben oder bei denen eine solche durch Verbesserungen oberhalb liegender Kläranlagen in absehbarer Zeit erwartet werden kann. In geeigneten Fällen können aber auch Gewässerabschnitte mit geringerer Wassergüte renaturiert werden, wenn dadurch ihr natürliches Erscheinungsbild und ihre ökologische Funktion gestärkt werden kann.

Anlage 4

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für:

- die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung,
- die Beseitigung von Hochwasserschäden
- den Erwerb von Ufergrundstücken
- die Durchführung einer Maßnahme im Rahmen des Programms "Naturnahe Gewässer"

Antragsteller/Zuwendungsempfänger	Plz. Ort	Datum
Bank- oder Postgiro bei: Nr.: BLZ:	Straße, Nr. Sachbearbeiter	Telefon Durchwahl

An das
Wasserwirtschaftsamt

in.....

Zuwendung für Maßnahme:

Richtlinien für die Förderung von Unterhaltungsmaßnahmen von Gewässern II. Ordnung sowie Beseitigung von Hochwasserschäden und Richtlinie für die Förderung des Erwerbs von Uferrandstreifen sowie für Maßnahmen im Rahmen des Programms "Naturnahe Gewässer"

Hiermit wird eine Landeszuwendung zu den Kosten der

in Höhe von DM

entsprechend der nachfolgend erläuterten Maßnahme beantragt.

Kurzbeschreibung der Maßnahme:

Seite 2

Kosten der Gesamtmaßnahme: _____ DM

Davon bereits ausgeführt: _____ DM

Kosten des geplanten Abschnittes 19...: _____ DM

Finanzierungsplan des BA 19..

Eigenleistung des Trägers: _____ DM

Zuwendung des Landes: _____ DM

Zuschuß des Landkreises: _____ DM

Zuschuß Dritter: _____ DM

=====

Erklärung:

Es wird versichert, daß mit der Maßnahme nicht vor Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen wird.

Die vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO sind uns bekannt. Ferner ist uns bekannt, daß Verstöße gegen Ziffer 1.3 der VV zu § 44 LHO zur Rückforderung von gewährten Landeshilfen führen.

(Rechtsverbindliche Unterschriften des Antragsstellers)

Anlage:

- Beschreibung des Vorhabens
- Kostenanschlag
- Übersichtsplan/bei Grunderwerb Flurkarte
-

412

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Auffangwannen aus Stahl mit einem Rauminhalt bis zu 1 000 Litern

B e z u g : Erlass vom 22. Juli 1988 (StAnz. S. 1911) und vom 19. Februar 1990 (StAnz. S. 555)

Die Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) hat einen Anforderungskatalog für Auffangwannen aus Stahl mit einem Rauminhalt bis zu 1 000 Litern verabschiedet. Diesen Anforderungskatalog führe ich hiermit ein. Er beschreibt Auffangwannen einfacher oder herkömmlicher Art.

Die Erlasse vom 22. Juli 1988 und vom 19. Februar 1990 werden hiermit aufgehoben. Bestehende Auffangwannen, die den Anforderungen des mit Erlass vom 22. Juli 1988 eingeführten Merkblattes entsprechen, gelten auch weiterhin als einfach oder herkömmlich.

Wiesbaden, 14. April 1992

Hessisches Ministerium für Umwelt,
Energie und Bundesangelegenheiten
III B 3 — 79 g 12.05.2 — 208/92
— Gült.-Verz. 85 —
StAnz. 21/1992 S. 1159

Anforderungen an Auffangwannen aus Stahl mit einem Rauminhalt bis zu 1 000 Liter

Inhalt

1. Geltungsbereich
2. Allgemeines
3. Konstruktion der Auffangwanne
 - 3.1 Werkstoff- und Medienbeständigkeit
 - 3.2 Materialdicke
 - 3.3 Größe der Auffangwanne
 - 3.4 Sonstige Anforderungen
 4. Herstellung der Auffangwanne
 - 4.1 Allgemeine Grundsätze für die Herstellung
 - 4.2 Baumusterprüfung und Güteüberwachung
 5. Aufstellung der Auffangwanne
 6. Maßgaben für den Betrieb der Auffangwanne
 7. Zitierte Normen und Regelwerke

1. Geltungsbereich

- (1) Auffangwannen i. S. dieser Vorschriften sind flüssigkeitsdichte Bauteile aus Stahl mit einem Rauminhalt bis zu 1 000 Liter,
 - in denen Behälter aufgestellt werden und die dazu bestimmt sind, aus den Behältern, sowie aus den verbundenen Rohrleitungen ausgetretene wassergefährdende Stoffe aufzunehmen und zurückzuhalten,
 - die nach oben offen oder mit einem Gitterrost versehen sind,
 - deren Höhe in der Regel nicht mehr als 1 m beträgt und
 - deren Grundfläche, bezogen auf die Einzelwanne, nicht mehr als 10 m² beträgt (größere Grundflächen können durch Zusammenbau kleinerer Wannen erzielt werden).

- (2) Auffangwannen i. S. dieser Vorschriften sind nicht Auffangwannen in Regalen oder solche, die mit Seitenwänden, Türen und Dach fest verbunden sind.

2. Allgemeines

- (1) Auffangwannen müssen flüssigkeitsdicht und gegen die jeweiligen gelagerten Stoffe ausreichend beständig sein.
- (2) Das Austreten wassergefährdender Stoffe aus dem Behälter muß schnell und zuverlässig feststellbar sein. Die wassergefährdenden Stoffe müssen sichtbar sein oder durch eine Leckagesonde angezeigt werden.
- (3) Auffangwannen dürfen keine Abläufe haben.
- (4) Niederschlagswasser ist fernzuhalten.

3. Konstruktion der Auffangwanne

3.1 Werkstoff- und Medienbeständigkeit

- (1) Für die Auffangwannenbleche sind die in Anlage 1 aufgeführten Werkstoffe zu verwenden.

- (2) Die in Nr. 2 Abs. 1 geforderte Medienbeständigkeit der verwendeten Werkstoffe gilt als nachgewiesen, wenn
 - b) die Lagermedien in der DIN 6601 enthalten sind und die darin aufgeführten Randbedingungen beachtet werden oder
 - c) durch Gutachten einer anerkannten Materialprüfstelle nachgewiesen wird, daß bei ständigem Kontakt des jeweiligen Mediums mit dem Auffangwannenwerkstoff eine flächenhafte Wanddickenminderung von 0,5 mm pro Jahr nicht überschritten wird.

3.2 Materialdicke

- (1) Die Wanddicke für Auffangwannen aus Stahl nach DIN 17100 oder 17155 muß mindestens 3 mm, aus nichtrostendem Stahl nach DIN 17440 oder DIN 17441 mindestens 2 mm betragen.
- (2) Unabhängig von diesen Vorgaben muß die Materialdicke so bemessen oder die Auffangwanne entsprechend verstieft sein, daß sie die auf sie wirkenden Kräfte aufnehmen kann.

3.3 Größe der Auffangwanne

- (1) Die Auffangwanne muß den Inhalt des größten Behälters, mindestens 10% des Gesamtrauminhaltes der in ihr gelagerten Behältnisse aufnehmen können. Soweit in der weiteren Schutzone von Wasserschutzgebieten die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen zulässig ist, müssen die Auffangwannen den Gesamtinhalt der gelagerten Behältnisse aufnehmen können.

- (2) Bei Einstellung von Behältern in die Auffangwanne darf der Rauminhalt eines und zwar nur des größten in ihr stehenden Behälters bis zur zulässigen Füllhöhe der Auffangwanne einbezogen werden.

- (3) Bei der Berechnung des Auffangvolumens muß ein Freibord von mindestens 2 cm berücksichtigt werden. Bei Auffangwannen, die mit einem Gitterrost versehen sind, darf das Auffangvolumen nur bis zur Unterkante des Gitterrosts berücksichtigt werden.

- (4) Die Auffangwannen müssen eine Aufkantung (Höhe) von mindestens 5 cm aufweisen.

- (5) Die Grundfläche von Auffangvorrichtungen muß so bemessen sein, daß Spritzverluste aus Befüll- und Entleervorgängen und Tropfverluste sicher aufgefangen werden.

- (6) Auffangwannen, die nur natürlich belüftet werden, dürfen bei der Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrklassen A I, A II und B nur verwendet werden, wenn
 - das Verhältnis der Tiefe der Auffangwanne zu ihrer geraden Breite mehr als 1 : 10 beträgt, die Tiefe der Auffangwanne nicht mehr als 25 cm beträgt und die nicht zugestellte oder auf andere Weise verdämmte freie Fläche der Wanne mindestens 25% der Gesamtfläche beträgt oder

- das Verhältnis der Tiefe der Auffangwanne zu ihrer geraden Breite nicht mehr als 1 : 10 beträgt und die nicht zugestellte oder auf andere Weise verdämmte freie Fläche der Wanne mindestens 25% der Gesamtfläche beträgt oder

- das Verhältnis der Tiefe der Auffangwanne zu ihrer geraden Breite mehr als 1 : 10 beträgt, die Tiefe der Auffangwanne mehr als 25 cm, aber nicht mehr als 50 cm beträgt und die freie Oberfläche der Wanne mindestens so viel % der Gesamtfläche wie die Tiefe der Wanne in cm beträgt oder

- bei einer Tiefe einer ständig mit dem Behälter verbundenen Auffangwanne über 25 cm der Abstand zwischen Wanne und Behälter gering ist (nicht mehr als ca. 1 cm).

3.4 Sonstige Anforderungen

- (1) Die Auffangwannen müssen so konstruiert werden, daß der Unterboden auf Korrosion überprüft werden kann (z. B. mit Füßen oder Kufen, als ausziehbare Auffangwannen).

- (2) In Fällen, in denen mit Kontaktkorrosion zu rechnen ist, muß sichergestellt werden, daß die Böden von Behältern und Gebinden einen ausreichenden Abstand vom Boden der Auffangwanne aufweisen.

- (3) Stähle, die unter Einfluß von Feuchtigkeit zu Korrosion neigen (z. B. Baustähle nach DIN 17100, Kesselbleche nach DIN 17155), sind durch Oberflächenbehandlung nach DIN 55928 (z. B. Anstrich, Verzinken) zu schützen.

- (4) Die Auffangwannen sind mit einem Herstellungsschild dauerhaft zu versehen, das folgende Angaben enthält:

— Hersteller

— Herstellnummer

- Baujahr
- Auffangvolumen
- Werkstoff
- Tragkraft der Auffangwanne und ggf. des Gitterrostes.

4. Herstellung der Auffangwanne

4.1 Allgemeine Grundsätze für die Herstellung

(1) Werden die Einzelteile der Auffangwannenwandung durch Kaltumformung hergestellt, so dürfen keine schädlichen Änderungen der Güteeigenschaften des Werkstoffes eintreten. Bei Abkantung von Teilen der Auffangwanne ist der Biegeradius gleich oder größer der Wanddicke zu wählen.

(2) Das Zusammenfügen der Einzelteile hat durch Schweißen zu erfolgen. Schraubverbindungen mit Dichtungen sind unterhalb des maximal möglichen Flüssigkeitsspiegels in der Auffangwanne unzulässig.

(3) Die Schweißnähte an den Auffangwanne müssen unter Verwendung geeigneter Arbeitsmittel und Zusatzwerkstoffe, die auf den Wannenwerkstoff abgestimmt sein müssen, ausgeführt und nach sorgfältiger Vorbereitung der Einzelteile so hergestellt sein, daß eine einwandfreie Verschweißung sicher gestellt ist und Eigenspannungen auf das Mindestmaß begrenzt bleiben.

(4) Bei der Herstellung von Auffangwanne sind Verfahren anzuwenden, die vom Hersteller nachweislich beherrscht werden und die Gleichmäßigkeit der Lieferung sicherstellen. Der Nachweis wird nach den AD-Merkblättern (HP-Reihe) oder durch den Großen Eignungsnachweis nach DIN 18800 Teil 7 geführt.

(5) Die Schweißnähte müssen über den ganzen Querschnitt durchgeschweißt sein. Sie dürfen keine Risse und keine Bindefehler und Schlackeneinschlüsse aufweisen. Die Schweißnähte an den Auffangwannenwandungen müssen als doppelseitig geschweißte Stumpfnaht ohne (wesentlichen) Kantenversatz ausgeführt werden. Eckstöße müssen als beidseitig geschweißte Ecknähte ausgeführt werden. Kreuzstöße und einseitig geschweißte Ecknähte sind zu vermeiden. In Einzelfällen kann davon abgewichen werden, wenn der Hersteller der fremdüberwachenden Stelle die Gleichwertigkeit mit den genannten Schweißverbindungen nachweist.

(6) Sämtliche Handschweißarbeiten dürfen nur von Schweißern ausgeführt werden, die für die erforderliche Prüfgruppe nach DIN 8560 und für das jeweilige angewendete Schweißverfahren eine gültige Prüfbescheinigung haben. Mechanisierte Schweißverfahren, z. B. für vorgefertigte Teile, sind zulässig, wenn deren Gleichwertigkeit mit der doppelseitigen Handschweißung auf Grund einer Verfahrensprüfung durch die örtlich zuständige Prüfstelle nachgewiesen ist.

4.2 Baumusterprüfung und Güteüberwachung

(1) Jede nach diesen Vorschriften entwickelte Auffangwanne/Auffangwannenbaureihe ist einer einmaligen Baumusterprüfung durch den zugelassenen Sachverständigen zu unterziehen. Die Baumusterprüfung umfaßt den statischen Nachweis und die Kontrolle der Einhaltung dieser Vorschriften. Der statische Nachweis kann rechnerisch oder durch einen Belastungsversuch nach Maßgabe des Sachverständigen erfolgen.

(2) Um eine gleichmäßige Qualität der Auffangwanne zu gewährleisten, ist neben den v. g. Anforderungen an die Konstruktion und Herstellung eine Güteüberwachung in Anlehnung an DIN 6600 erforderlich. Sie besteht aus Eigen- und Fremdüberwachung. Hierfür hat der Hersteller mit dem Sachverständigen einen Überwachungsvertrag abzuschließen.

(3) Die Eigenüberwachung erfolgt durch einen Werkprüfer, der im wesentlichen folgende Prüfungen an jeder Wanne durchführt:

1. Bauprüfung (Übereinstimmung mit dem Baumuster),
2. Schweißnahtprüfung (Sichtprüfung),
3. Dichtheitsprüfung,
4. Kontrolle des Korrosionsschutzes.

Die Dichtheitsprüfung erfolgt durch zerstörungsfreie Werkstoffprüfung z. B. nach dem Vakuumverfahren, dem Farbeindringverfahren nach DIN 54152 oder einem gleichwertigen Verfahren¹⁾. Zum Zeichen der einwandfreien Beschaffenheit nach den Prüfungen ist jede Auffangwanne mit dem Prüfzeichen des Prüfers zu versehen und ein entsprechendes Prüfzeugnis auszustellen.

1) Das Füllen der Wanne mit Wasser oder das Eintauchen der Wanne in Wasser wird nicht als gleichwertiges Verfahren angesehen

(4) Die Fremdüberwachung erfolgt durch den Sachverständigen und ist durch einen Überwachungsvertrag zu regeln. Sie ist spätestens nach einer Fertigung von 100 Auffangwanne, mindestens jedoch in vierteljährlichen Abständen an mindestens zwei Auffangwanne durchzuführen. Werden bei der Prüfung wesentliche Mängel — z. B. Abweichung vom Baumuster, vom Werkstoff, von der (vorgeschriebenen) Dichtheitsprüfung — festgestellt, so ist die nächste Fremdüberwachung nach einer Fertigung von 30 Auffangwanne oder nach einem Monat durchzuführen.

(5) Der Hersteller hat dem Betreiber

- ein Prüfzeugnis über die durchgeführte Eigenüberwachung (vgl. Nr. 4.2 [3]) und
- eine Bestätigung des Sachverständigen über die durchgeführte Baumusterprüfung und Fremdüberwachung auszuhändigen.

5. Aufstellung der Auffangwanne

(1) Die Auffangwanne dürfen nur auf regengeschützten, ebenen und straßenbaumäßig befestigten Flächen (z. B. Asphalt, Beton) aufgestellt werden.

(2) Die Auffangwanne sind so aufzustellen, daß die Unterseite kontrolliert werden kann (z. B. Aufstellung auf Füßen) und Korrosion vermieden wird. Flache Auffangwanne können mit der Unterseite auf den Boden gestellt werden, wenn der Unterboden gegen Korrosion geschützt wird. Bei der Aufstellung darf die Schutzschicht nicht beschädigt werden.

(3) Auffangwanne müssen gegen mögliche Beschädigung von außen ausreichend geschützt sein. Der Schutz kann z. B. durch

- geschützte Aufstellung außerhalb innerbetrieblicher Transportwege,
- Anfahrschutz,
- Aufstellung in einem geeigneten Raum verwirklicht werden.

6. Maßgaben für den Betrieb der Auffangwanne

(1) Der Betreiber ist verantwortlich für die Einhaltung der in Abschnitt 3.3 (1) beschriebenen maximal möglichen Lagerkapazität oder Behältergröße.

(2) Bei der Zusammenlagerung von unterschiedlichen Stoffen muß eine Stoffverträglichkeit gegeben sein. Verschiedenartige Flüssigkeiten, die miteinander reagieren können, müssen so gelagert werden, daß sie im Falle des Auslaufs nicht in dieselbe Wanne gelangen können. Der Werkstoff einer anderen Verpackung darf nicht durch das Lagermedium angegriffen werden.

(3) Größere Gebinde und Fässer dürfen nur mit geeigneten Geräten (z. B. Faßgreifern) in die Auffangwanne gestellt werden.

(4) Kleingebinde und Fässer dürfen nur entsprechend der verkehrsrechtlichen Zulassung und den Arbeitsschutzbestimmungen gestapelt werden, wobei eine maximale Stapelhöhe von 1,5 m nicht überschritten werden darf. Sie sind gegen Herabstürzen zu sichern.

(5) Zur Erkennung von Leckagen ist bei Auffangwanne ohne Gitterrost zwischen Behälter und Wannenrand ein ausreichender Abstand (in der Regel 100 mm) einzuhalten. Auf Auffangwanne mit Gitterrost müssen die Behälter so aufgestellt werden, daß die Auffangwanne zur Erkennung von Leckagen mindestens an einer Stelle einsehbar bleibt.

(6) Die Tragkraft der Auffangwanne darf nicht überschritten werden.

(7) Abfüllgefäß (z. B. Kannen) und Lagerbehälter dürfen nicht über den Wannenrand hinausragen.

(8) Bei der flächenhaften Zusammenstellung von mehreren Auffangwanne ist an sichtbarer Stelle eine Übersicht anzubringen, die für jede einzelne Auffangwanne folgende Angaben enthalten muß:

- Lagermedien,
- maximales Lagervolumen,
- maximales Behältervolumen,
- Tragkraft der Auffangwanne/des Gitterrostes.

Die Fugen zwischen den Auffangwanne müssen abgedeckt werden.

(9) Die Auffangwanne ist frei von Wasser und Verschmutzungen zu halten. Der Betreiber hat die Auffangwanne regelmäßig mindestens arbeitstäglich durch Besichtigung daraufhin zu prüfen, ob Flüssigkeit ausgelaufen ist. Ggf. ausgelaufene Flüssigkeit ist umgehend schadlos zu beseitigen. Der Zustand

der Auffangwanne und ggf. des Gitterrostes ist – auch an der Unterseite der Wanne — alle zwei Jahre durch Inaugenscheinnahme zu prüfen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und auf Verlagen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

(10) Schäden an dem Oberflächenschutz der Auffangwanne sind umgehend zu beheben, damit keine witterungsbedingten Korrosionen auftreten. Bei Auffangwannen mit Gitterrost darf bei einem Austausch des Gitterrostes nur ein Gitterrost gleicher Tragkraft und Abmessungen verwendet werden.

(11) Ist die Auffangwanne nach einer Beschädigung, die die Funktionsfähigkeit der Wanne wesentlich beeinträchtigt hat, wieder instandgesetzt, so ist sie erneut einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Instandsetzung und Dichtheitsprüfung müssen entweder durch den Hersteller oder durch einen Fachbetrieb gemäß § 19 I WHG durchgeführt werden.

7. Zitierte Normen und Regelwerke

DIN-Normen

DIN 6600	Behälter aus metallischen Werkstoffen für die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten — Begriffe, Anwendungsbereiche, Güteüberwachung —	DIN 17440	Nichtrostende Stähle; Technische Lieferbedingungen für Blech, Warmband, Walzdraht, gezogenen Draht, Stabstahl, Schmiedestücke und Halbzeug
DIN 6601	Behälter aus metallischen Werkstoffen für die Lagerung wassergefährdender, brennbarer und nichtbrennbarer Flüssigkeiten — Verträglichkeit der Flüssigkeiten mit den Behälterwerkstoffen —	DIN 17441	Nichtrostende Stähle, Technische Lieferbedingungen für kaltgewalzte Bänder und Spaltbänder sowie darauf geschnittene Bleche
DIN 8560	Prüfung von Stahlschweißen	DIN 18800	Teil 7
DIN 17100	Warmgewalzte Erzeugnisse aus unlegierten Stählen für den allgemeinen Stahlbau (Deutsche Fassung pr EN 10025)	DIN 50049	Stahlbauten; Herstellen, Eignungsnachweise zum Schweißen
DIN 17155	Flacherzeugnisse aus Druckbehälterstählen Teil 1: Allgemeine Anforderungen Teil 2: Unlegierte und legierte warmfeste Stähle	DIN 54152	Bescheinigungen über Werkstoffprüfungen
		DIN 55928	Teil 1 Zerstörungsfreie Prüfung, Eindringverfahren, Durchführung
		DIN 55928	Teil 4 Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungen und Überzüge; Vorbereitung und Prüfung der Oberfläche
		AD-Merkblätter	Teil 5 Korrosionsschutz von Stahlbauten und Überzüge; Beschichtungsstoffe und Schutzsysteme
		HP 0	Allgemeine Grundsätze für die Auslegung, Herstellung und erstmalige Prüfung
		HP 2/1	Verfahrensprüfung für Fügeverfahren, Verfahrensprüfung für Schweißverbindungen
		HP 3	Schweißaufsicht, Schweißer
		HP 5/1	Herstellung und Prüfung der Verbindungen, Arbeitstechnische Grundsätze

Anlage 1

Werkstoffe und Werkstoffprüfungen

Stahlsorten			Art der Bescheinigung Werkstoffprüfung nach DIN 50 049
DIN	Kurzname	Werkstoff-Nr.	
Stähle nach DIN 17 100	St 37-2	1.0037	Werkszeugnis
	USt 37-2	1.0036	
	RSt 37-2	1.0038	
	St 37-3	1.0116	
	St 44-2	1.0044	
	St 44-3	1.0144	
Stähle nach DIN 17 155	St 52-3	1.0570	Abnahmeprüfzeugnis B
	H I	1.0345	
	H II	1.0425	
	17 Mn 4	1.0481	Abnahmeprüfzeugnis A
Nichtrostende austenitische Stähle DIN 17 440 oder DIN 17 441	X 5 CrNi 18 9	1.4301	Abnahmeprüfzeugnis B
	X 2 CrNi 18 9	1.4306	
	X 10 CrNiTi 18 9	1.4541	
	X 10 CrNiMoTi 18 10	1.4571	

413

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Anforderungskataloge

Bezug: Erlasse vom 18. August 1988 III B 3 — 79 g 12.09 — 207/88, vom 19. April 1989 (StAnz. S. 1161), vom 31. August 1989 III B 3 — 79 g 12.09 — 207/89, vom 7. Juli 1990 (StAnz. S. 1544), vom 4. April 1991 (StAnz. S. 1259), vom 20. August 1991 (StAnz. S. 2096) und vom 7. Januar 1992 (StAnz. S. 440)

Zu den in Hessen eingeführten Anforderungskatalogen für bestimmte Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden die folgenden Hinweise gegeben und Regelungen erlassen:

1. Allgemeines

Die Anforderungskataloge für Lageranlagen, Abfüll- und Umschlaganlagen sowie Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe werden zur Zeit im Rahmen der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) überarbeitet. In der überarbeiteten Form werden sie dann Anhänge der neuen Anlagenverordnung. Auf § 4 der mit Erlaß vom 4. April 1991 bekanntgemachten Muster-Anlagenverordnung (Muster-VAwS) weise ich hin.

Mit dieser Überarbeitung wird keine wesentliche inhaltliche Änderung verbunden sein.

Die Anforderungskataloge beschreiben abschließend die jeweils entsprechend ihrem Anwendungsbereich erforderlichen, standortabhängigen Maßnahmen. Sie gelten für bestehende und für neue Anlagen. Der Umfang behördlicher Prüfungen, soweit Anlagen überhaupt einer behördlichen Vorprüfung unterliegen, wird hierdurch und durch ergänzende Verwaltungsvorschriften begrenzt.

Weitergehende, standortabhängige Anforderungen nach § 9 der Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe und die Zulassung von Fachbetrieben (Anlagenverordnung — VAwS) vom 23. März 1982 (GVBl. I S. 74) bleiben unberührt.

2. Anforderungskatalog für Lageranlagen

Abs. 3 des Erlasses vom 19. April 1989 erhält im Hinblick auf die Überarbeitung der Anforderungskataloge folgende Fassung:

Das Rückhaltevermögen für AT gemäß Nr. 8.2.3 ist für das Volumen wassergefährdender Stoffe zu bemessen, das bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen auslaufen kann. Zu geeigneten Sicherheitsvorkehrungen gehören z. B. Absperrnen des undichten Anlagenteiles oder Abdichten des Lecks.

Es ist geplant, im Rahmen der Muster-Verwaltungsvorschrift zur Muster-VAwS noch nähere Hinweise zur Ermittlung der Auslaufmenge zu geben.

3. Anforderungskatalog für Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen)

Die Frage, inwieweit bei der Maßnahme F3 des mit Erlaß vom 20. August 1991 eingeführten Anforderungskataloges Abwasseranlagen einbezogen werden dürfen, ist anhand der Kriterien des § 21 der Muster-VAwS zu prüfen.

4. Anforderungskatalog für Tankstellen

Der mit Erlaß vom 7. Januar 1992 eingeführte Anforderungskatalog für Tankstellen soll in die Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF) übernommen werden. Dabei sollen auch besondere Anforderungen für die Nachrüstung bestehender Anlagen vorgegeben werden. Ich habe keine Bedenken, wenn erforderliche Nachrüstungen bis zum Vorliegen dieser Regelungen zurückgestellt werden.

5. Anforderungen an Flachbodenanks

Mit Erlaß vom 18. August 1988 haben die Regierungspräsidien und die Wasserwirtschaftsämter eine Studie der Technischen Überwachung Hessen über Flachbodenanks erhalten. Wesentliche Teile dieser Studie sind in der von mir herausgegebenen Broschüre „Anlagenbezogener Gewässerschutz — Umgang mit wassergefährdenden Stoffen — Anforderungen“, Dezember 1991, abgedruckt. Mit Erlaß vom 31. August 1989 sind nähere Regelungen erlassen worden. Diese Regelungen werden wie folgt neu gefasst:

Entsprechend den §§ 7 und 13 VAwS müssen auch Flachbodenanks, soweit sie nicht doppelwandig ausgebildet und mit einem selbsttätig anzeigen Leckanzeigegerät ausgerüstet sind, in einem flüssigkeitsdichten Auffangraum stehen. Diese allgemeine Anforderung wird durch den Anforderungskatalog für Lageranlagen konkretisiert.

Die genannte Studie der Technischen Überwachung Hessen enthält im Anhang in den Tabellen I und II Anforderungen an die Flachbodenanksysteme in Abhängigkeit von der Art der Aufstellung und der vorhandenen Schutzvorkehrungen. Die Anforderungen sind bei Anlagen, die vor dem 31. August 1989 bestanden haben, zu berücksichtigen.

Bei neuen Anlagen und nach dem 31. August 1989 errichteten Anlagen sind grundsätzlich Tanks mit doppeltem Boden und selbsttätig anzeigen Leckanzeigegerät oder Anlagen mit einsehbaren Aufstellflächen unter dem Tankboden vorzusehen. Die Größe des Auffangraumes richtet sich nach dem Anforderungskatalog für Lageranlagen.

Der Erlaß vom 31. August 1989 wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 14. April 1992

Hessisches Ministerium für Umwelt,
Energie und Bundesangelegenheiten
III B 3 — 79 g 12.05.2 — 208/92
— Gült.-Verz. 85 —

StAnz. 21/1992 S. 1162

414

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR JUGEND, FAMILIE UND GESELLSCHAFT

Zentrales Förderungswesen:

- hier: Sozialstationen und mobile soziale Dienste —
 1. Vorläufige Förderungsrichtlinien für Sozialstationen und mobile soziale Dienste vom 16. Mai 1989 (StAnz. S. 1299), geändert durch Erlaß vom 24. Juni 1991 (StAnz. S. 1765)
 2. Vorläufige Fachrichtlinien für Sozialstationen und mobile soziale Dienste vom 16. Mai 1989 (StAnz. S. 1299)

I.

Die vorerwähnten Richtlinien werden wie folgt geändert:

1. Förderungsrichtlinien

1.1 Nr. 4

Abs. 1 lautet nunmehr wie folgt:

„Der Antrag ist

4.1 im Falle von Nr. 1.3 über die kreisangehörige Gemeinde und den Landkreis bzw. die kreisangehörige Stadt beim Landesversorgungsamt bis zum 1. März des laufenden Jahres einzureichen.“

4.2 im übrigen über die kreisangehörige Gemeinde und den Landkreis bzw. die kreisangehörige Stadt beim Landesversorgungsamt bis zum 1. März des laufenden Jahres einzureichen.“

1.2 Nr. 7

Der bisherige Wortlaut wird durch folgenden neuen Text ersetzt:

„7.1 Diese Richtlinien ergehen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen, dem Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten, dem Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung und — bezüglich Nr. 6 — dem Rechnungshof.“

7.2 Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.“

2. Fachrichtlinien

2.1 Nr. 4.4

Die Sätze 2 und 3 erhalten folgenden neuen Wortlaut:

„Sozialstationen haben vier oder mehr, in dünn besiedelten ländlichen Räumen mindestens jedoch drei Vollzeitplanstellen für hauptamtliche Fachkräfte zu besetzen. Als Fachkräfte gel-

ten Personen mit abgeschlossener und anerkannter Berufsausbildung in den Bereichen Krankenpflege und Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Haus- und Familienpflege, Hauswirtschaft/Fachhauswirtschaft für ältere Menschen sowie Sozialarbeit/Sozialpädagogik.“

2.2 Nr. 4.5

Die Wörter „oder im Grenzgebiet zur DDR (Zonenrandgebiet)“ entfallen.

II.

1. Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen, dem Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten und dem Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung sowie nach Beteiligung des Rechnungshofs.
2. Der Erlaß gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1992.
3. Zur Geschäftserleichterung werden die sich aufgrund dieses Erlasses ergebenden Änderungsfassungen nachstehend bekanntgegeben.

Wiesbaden, 21. April 1992

**Hessisches Ministerium
für Jugend, Familie und Gesundheit**
StSin — II C 3 — 18 c 1803/I B 5 —
93 c — 26
— Gült.-Verz. 340 —
StAnz. 21/1992 S. 1162

Vorläufige Förderungsrichtlinien für Sozialstationen und mobile soziale Dienste

Inhalt

0. Allgemeines
1. Ziel und Gegenstand der Förderung
2. Umfang der Förderung
3. Allgemeine Voraussetzungen der Förderung
4. Antrag
5. Bewilligung, Auszahlung
6. Verwendungsnachweis
7. Schlußbestimmungen
0. Allgemeines
 - 0.1 Für die Förderung von Sozialstationen und mobilen sozialen Diensten freigemeinnütziger und kommunaler Träger gelten
 - 0.1.1 das Haushaltsgesetz
 - 0.1.2 die Landeshaushaltsordnung (LHO)
 - 0.1.3 — soweit in dieser Richtlinie keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen sind — die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 LHO mit den dazugehörigen Anlagen
 - 0.1.4 die Allgemeinen Zinsvorschriften (Zinsanweisung — ZinsA) — Anlage 4 zu den VV zu § 70 LHO.
 - 0.2 Für die Förderung von Investitionen bei Sozialstationen und mobilen sozialen Diensten gelten die Investitionsförderungsrichtlinien (IFR).
1. Ziel und Gegenstand der Förderung
 - 1.1 Ziel der Förderung ist, Sozialstationen und mobile soziale Dienste aus Landesmitteln in ihren Tätigkeiten zu unterstützen. Die Förderung soll dem Aufbau einer leistungsfähigen Struktur ambulanter Dienste und der Unterhaltung von Sozialstationen dienen.
 - 1.2 Gegenstand der Förderung ist bei Sozialstationen die Erfüllung der Aufgaben nach Ziff. 4.2 der Vorläufigen Fachrichtlinien, vorrangig die qualifizierte Alten- und Familienpflege.
 - 1.3 Bei Sozialstationen und mobilen sozialen Diensten in einer Erprobungs- und Anlaufphase können gefördert werden
 - 1.3.1 die Verbesserung des Angebotes durch zusätzliches oder für besondere Aufgaben besser qualifiziertes Fachpersonal,
 - 1.3.2 die bedarfsgerechte Erweiterung des Leistungsangebotes,
 - 1.3.3 die gebotene Erweiterung des Versorgungsbereiches,
 - 1.3.4 die organisatorische Weiterentwicklung,
 - 1.3.5 die Neueinrichtung zur Abdeckung von Versorgungslücken.
2. Umfang der Förderung
 - 2.1 Die Förderung richtet sich nach den im Landeshaushalt ausgewiesenen Mitteln. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2.2 Die Zuwendung zu den Personalausgaben und Gemeinkosten der Sozialstation beträgt 16 000,— DM je Haushaltsjahr (Festbetragsfinanzierung).

2.2.1 Für Sozialstationen mit mehr als vier durch Fachkräfte besetzten Vollzeitplanstellen erhöht sich die Zuwendung nach Ziff. 2.2 um 2 500,— DM je besetzter weiterer Vollzeitplanstelle und Haushaltsjahr (Festbetragsfinanzierung). Bei Feststellung der Zahl der vollzeitbeschäftigte Fachkräfte werden teilzeitbeschäftigte Fachkräfte anteilmäßig berücksichtigt.

2.2.2 Für Sozialstationen, in deren Versorgungsbereich mehr als 3 000 Einwohner im Alter von 65 Jahren und älter leben, erhöht sich die Zuwendung nach Ziff. 2.2 um 2,— DM für jeden Einwohner im Alter von 65 Jahren und älter, der diese Zahl von 3 000 Einwohnern übersteigt (Festbetragsfinanzierung). Maßgeblich ist die dem Hessischen Statistischen Landesamt vorliegende aktuelle Einwohnerzahl. Der Betrag steht nur einmal je Einwohner zur Verfügung. Bei Überschreitung von Versorgungsbereichen sind vom örtlichen Sozialhilfeträger unter Beteiligung der Arbeitsgemeinschaft der Hilfeträger nach § 95 des Bundessozialhilfegesetzes Vorschläge zur Klärung der Einzugsbereiche oder Aufteilung der Mittel vorzulegen.

2.3 Die Zuwendung für Erprobungs- und Anlaufprojekte nach Ziff. 1.3 beträgt in der Regel bis zu 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben (Anteilfinanzierung). Zuwendungsfähig sind Personalausgaben für zusätzliche Fachkräfte und notwendige einmalige Sachausgaben.

3. Allgemeine Voraussetzungen zur Förderung

3.1 Voraussetzung der Förderung ist die Anwendung und Beachtung der Vorläufigen Fachrichtlinien für Sozialstationen und mobile soziale Dienste.

3.2 Die erbrachten Leistungen sind — soweit vertragliche Regelungen mit Kostenträgern existieren — in vollem Umfang abzurechnen.

Soweit keine vertraglichen Regelungen getroffen sind, soll nach Zeitaufwand auf der Grundlage einer betriebswirtschaftlichen Kalkulation abgerechnet werden.

Leistungen, die Selbstzahler bei Dritten abrechnen können, sollen ihnen entsprechend vertraglicher Regelungen mit anderen Kostenträgern in Rechnung gestellt werden.

Für die übrigen erbrachten Leistungen sollen vom Selbstzahler kostendeckende bzw. sozial gestaffelte Entgelte erhoben werden.

4. Antrag

Der Antrag ist

4.1 im Falle von Nr. 1.3 über die kreisangehörige Gemeinde und den Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt sowie das Regierungspräsidium dem Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit vorzulegen,

4.2 im übrigen über die kreisangehörige Gemeinde und den Landkreis bzw. die kreisangehörige Stadt beim Landesversorgungsamt bis zum 1. März des laufenden Jahres einzureichen.

Dem Antrag ist eine fachliche Stellungnahme des Landkreises oder bei kreisfreien Städten des Magistrats beizufügen.

Die Förderung erfolgt durch schriftlichen Bescheid an den Träger der Einrichtung.

5. Bewilligung, Auszahlung

Die Zuwendung wird

5.1 im Falle von Nr. 1.3 vom Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit bewilligt und vom Regierungspräsidium ausgezahlt,

5.2 im übrigen vom Landesversorgungsamt bewilligt und ausgezahlt.

6. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist bis zum 1. März des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres über die kreisangehörige Gemeinde und den Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt bei der im Zuwendungsbescheid genannten Stelle einzureichen. Diese prüft den Verwendungsnachweis.

7. Schlußbestimmungen

7.1 Diese Richtlinien ergehen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen, dem Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten, dem Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung und — bezüglich Nr. 6 — dem Rechnungshof.

- 7.2 Die Richtlinien treten mit Wirkung ab 1. Januar 1992 in Kraft.**
- Vorläufige Fachrichtlinien für Sozialstationen und mobile soziale Dienste**
- Inhalt**
1. Allgemeines
 2. Leistungsangebote
 3. Fachliche Grundsätze ambulanter Hilfen für Sozialstationen und mobile soziale Dienste
 4. Sozialstationen
 5. Mobile soziale Dienste
 6. Träger
 7. Vorrang ambulanter Hilfen
- 1. Allgemeines**
- Es ist das erklärte Ziel der Landesregierung, Sozialstationen und mobile soziale Dienste für alte, kranke und pflegebedürftige Menschen weiterzuentwickeln und zu fördern. Sozialstationen stellen den Kern gesundheits- und sozialpflegerischer häuslicher Hilfs- und Pflegedienste dar, deren Angebote durch andere mobile soziale Dienste ergänzt werden. Sozialstationen und mobilen sozialen Diensten kommt eine zunehmende Bedeutung auch im Zusammenhang mit der Vermeidung oder Verkürzung stationärer Aufenthalte für Alte, Kranke, Pflegebedürftige und Behinderte zu.
- Das Land unterstützt die Bemühungen freigemeinnütziger und kommunaler Träger. Es lässt sich dabei entsprechend den Grundsätzen von Landesplanung und -raumordnung auch von seiner Verpflichtung leiten, die Struktur des Landes den sozialen Erfordernissen gemäß zu entwickeln und wertgleiche Lebensbedingungen in allen Landesteilen zu erreichen.
- 2. Leistungsangebote**
- Um das selbst gewünschte Verbleiben in der eigenen Wohnung oder im eigenen Familienverband zu ermöglichen und Krankenhaus- und Pflegeheimaufenthalte zu vermeiden, hinauszuschieben oder zu verkürzen, sind als gesundheits- und sozialpflegerische häusliche Leistungsangebote insbesondere notwendig:
- 2.1 häusliche Krankenpflege
 - 2.2 häusliche Altenpflege
 - 2.3 Haus- und Familienpflege
 - 2.4 häusliche Behindertenhilfe und -pflege
 - 2.5 hauswirtschaftliche Hilfen
 - 2.6 „Essen auf Rädern“ und andere Versorgungsangebote
 - 2.7 Begleit- und Fahrdienste
 - 2.8 Vermittlung und Verleih von Hilfsmitteln
 - 2.9 Beratungs-, Lehr- und Übergangsangebote
- 3. Fachliche Grundsätze ambulanter Hilfen für Sozialstationen und mobile soziale Dienste**
- 3.1 Hilfe- und Pflegebedürftige erhalten die notwendige Hilfe grundsätzlich in ihrer eigenen Häuslichkeit.
 - 3.2 Die Hilfestellung wird in einem dem Einzelfall entsprechenden erforderlichen Umfang geleistet. Dies schließt gegebenenfalls bei Bedarf die Hilfe zur Nachtzeit ein.
 - 3.3 Die Hilfestellung erfolgt im Sinne eines ganzheitlichen Verständnisses medizinischer, pflegerischer und sozialer Hilfen. Dies gilt auch im Verhältnis zu anderen ambulanten Diensten, sofern sie im Einzelfall beteiligt werden.
 - 3.4 Zur ambulanten Hilfe gehört auch die Beratung der Hilfebedürftigen und ihrer Angehörigen. Diese umfasst im Einzelfall nach Bedarf Pflegehilfsmittelberatung sowie auch Hinweise auf Beratungsmöglichkeiten in sozialen Angelegenheiten und auf psychosoziale Betreuungsangebote.
 - 3.5 Häusliche Versorgung soll auch die Ausleihe von Hilfsmitteln wie Rollstühlen, Krankenbetten, Hebevorrichtungen, Lagerungshilfen usw. umfassen, sofern keine andere Möglichkeit der Ausleihe im Versorgungsbereich besteht.
 - 3.6 Ambulante Dienste sollen sich um Mobilisierung und Stärkung der Nachbarschaftshilfe bemühen und die Gewinnung, fachliche Anleitung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anstreben.
- 4. Sozialstationen**
- 4.1 Begriff**
- Sozialstationen bieten der Bevölkerung eines bestimmten Versorgungsbereiches fachqualifizierte ambulante Hilfen an.
- 4.2 Aufgaben**
- Die Aufgabenbereiche der Sozialstationen umfassen mindestens häusliche Krankenpflege, häusliche Altenpflege, Haus- und Familienpflege. Sozialstationen sollen für ein auf Dauer angelegtes und jedermann zugängliches Angebot ihrer Dienste sorgen.
- Sozialstationen obliegt es im Rahmen ihrer Aufgaben, Hilfs- und Ratsuchende darauf hinzuweisen, welche Stellen und Einrichtungen für die Gewährung ambulanter Hilfen zuständig sind.
- Die Sozialstationen arbeiten regional mit niedergelassenen Ärzten, Krankenhäusern, Krankenkassen, Alteneinrichtungen und Behörden zusammen.
- Sozialstationen sollen sich um Aufklärung und Anleitung der Bevölkerung in häuslicher Kranken-, Alten- und Behindertenpflege bemühen.
- 4.3 Abstimmung**
- Die Hilfs- und Pflegeangebote der Sozialstationen sollen mit den Angeboten der mobilen sozialen Dienste innerhalb ihres Versorgungsbereichs nach den Erfordernissen und Notwendigkeiten der Hilfeleistungen aufeinander abgestimmt sein.
- 4.4 Personal**
- Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Sozialstation arbeiten fachlich als Team zusammen. Sozialstationen haben vier oder mehr, in dünn besiedelten ländlichen Räumen mindestens jedoch drei Vollzeitplanstellen für hauptamtliche Fachkräfte zu besetzen. Als Fachkräfte gelten Personen mit abgeschlossener und anerkannter Berufsausbildung in den Bereichen Krankenpflege und Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Haus- und Familienpflege, Hauswirtschaft/Fachhauswirtschaft für ältere Menschen sowie Sozialarbeit/Sozialpädagogik. Für den Arbeitsbereich der Krankenpflege wird die bevorzugte Einstellung von Pflegekräften der Fachrichtung Gemeindekrankenpflege sowie von Pflegekräften mit Kenntnissen der Gerontopsychiatrie oder Geriatrie befürwortet. Sofern Sozialstationen außer ausgebildeten Fachkräften Praktikanten, Helferinnen und Helfer des „Freiwilligen sozialen Jahres“, Zivildienstleistende und Ehrenamtliche einsetzen, haben sie deren Anleitung und Aufsicht durch geeignete Fachkräfte vor Ort sicherzustellen.
- 4.5 Versorgungsbereiche**
- Der Versorgungsbereich einer Sozialstation wird vom Träger auf Grund der sozialen Struktur des zu versorgenden Gebietes, des Bedarfs und in Abstimmung mit den beteiligten Gebietskörperschaften festgelegt und ggf. in Pflegebezirke gegliedert. Der Versorgungsbereich einer Sozialstation soll die Grenzen der Kommunen und des Landkreises beachten. Der Versorgungsbereich einer Sozialstation soll zwischen 20 000 und 30 000 Einwohner umfassen. Abweichungen sind bei Vorliegen besonderer Gegebenheiten möglich, z. B. in dünn besiedelten ländlichen Räumen. In Städten ab mindestens 40 000 Einwohnern können verschiedene deckungsgleiche Angebote bei Einrichtungen in unterschiedlicher Trägerschaft bestehen; auch hier sind bei Vorliegen besonderer Gegebenheiten Abweichungen möglich.
- 5. Mobile soziale Dienste**
- 5.1 Begriff**
- Mobile soziale Dienste versorgen auf Dauer die Bevölkerung eines bestimmten Gebietes mit mobilen sozialen Hilfen und ergänzen damit die gesundheitspflegerischen Angebote der Sozialstationen.
- 5.2 Aufgaben**
- Der Aufgabenbereich erstreckt sich auf alle sozialpflegerischen Hilfen, die zum Verbleiben in der eigenen Wohnung oder im Familienverband bei Krankheit, bei Alter und Behinderung hilfreich sein können.
- 5.3 Abstimmung**
- Die Angebote der mobilen sozialen Dienste sollen mit den Angeboten der Sozialstationen innerhalb deren Versorgungsbereiche nach den Erfordernissen und Notwendigkeiten der Hilfeleistungen aufeinander abgestimmt sein.
- 5.4 Personal**
- Sofern mobile soziale Dienste außer Fachkräften auch Hilfskräfte, ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Zivildienstleistende, Helferinnen und Helfer des „Freiwilligen sozialen Jahres“ und Praktikanten einsetzen, haben sie deren Anleitung und Aufsicht durch geeignet Fachkräfte vor Ort sicherzustellen.

5.5 Versorgungsbereiche

Der Versorgungsbereich eines mobilen sozialen Dienstes wird vom Träger auf Grund der sozialen Struktur des zu versorgenden Gebietes, des Bedarfs und in Abstimmung mit den beteiligten Gebietskörperschaften festgelegt und gegebenenfalls im Bezirk gegliedert. Der Versorgungsbereich eines mobilen sozialen Dienstes soll die Grenzen der Kommunen und des Landkreises beachten. Sofern es sich um sehr spezielle Angebote handelt, kann der Träger eines mobilen sozialen Dienstes gleichzeitig für die Bereiche mehrerer Sozialstationen zuständig sein.

6. Träger

Als Träger einer Sozialstation oder eines mobilen sozialen Dienstes kommen Wohlfahrtsverbände, Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände, freigemeinnützige Träger, die einem Verband der Liga der Freien Wohlfahrtspflege angehören, sowie Kommunen und kommunale Zweckverbände in Betracht. Träger von Sozialstationen oder mobilen sozialen Diensten sollen juristische Personen sein. Auf § 10

Abs. 4 des Bundessozialhilfegesetzes wird Bezug genommen.

Mehrere Träger, die selbst rechtsfähig sind, können gemeinsam eine Sozialstation betreiben, ohne hierfür die Form einer juristischen Person zu wählen. Alle rechtsfähigen Träger haben schriftliche Vereinbarungen über folgende Regelungsbereiche zu treffen: beteiligte rechtsfähige Träger, Anstellungsträger des Personals, Name und Sitz der Einrichtung oder des Dienstes, verantwortliche Einsatzleitung, Verantwortlichkeit für finanzielle Vorgänge und die Mittelverwendung von Zuschüssen in der Einrichtung oder dem Dienst, Vertretungsberechtigung bei Rechtsgeschäften, Verantwortlichkeit für Dienst- und Fachaufsicht.

7.

Vorrang ambulanter Hilfen

Die Träger der ambulanten Hilfen und Angebote und ihre Mitarbeiter haben entsprechend den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes mit den Trägern der Sozialhilfe zusammenzuarbeiten, um den Vorrang ambulanter Hilfen zu verwirklichen.

415

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR FRAUEN, ARBEIT UND SOZIALORDNUNG

Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen

In den Monaten März und April 1992 wurden die nachstehend aufgeführten Tarifverträge in das Tarifregister für das Land Hessen eingetragen:

1. Nr. 101/458 — Manteltarifvertrag vom 27. 1. 1992 — gültig ab 1. 1. 1992 —.

2. Nr. 101/459 — Vergütungstarifvertrag Nr. 6 vom 27. 1. 1992 — gültig ab 1. 1. 1992 —.

Zu Nrn. 1. und 2. betr. Kontrollangestellte, Ringberater und Laborkräfte in der Tierzucht im Lande Hessen.

Zu Nrn. 1. und 2. Tarifvertragsparteien:

Land- und Forstwirtschaftlicher Arbeitgeberverband für Hessen e. V. und Arbeitnehmerverband Deutscher Milchkontroll- und Tierzuchtdiensteten.

3. Nr. 201/536 — Tarifvertrag Nr. 599 — 23. Tarifvertrag zur Änderung des GFTV II vom 22. 5. 1991 — gültig ab 1. 1. 1991/ 1. 5. 1991 —.

4. Nr. 201/537 — Tarifvertrag Nr. 600 vom 22. 5. 1991 — gültig ab 1. 1. 1991/ 1. 5. 1991 — über Zeitlöhne für Waldarbeiter.

5. Nr. 201/538 — Tarifvertrag Nr. 601 vom 22. 5. 1991 — gültig ab 1. 1. 1991/ 1. 5. 1991 — über die Löhne nach dem PST-kommunal und für sonstige Stücklohnarbeiten.

6. Nr. 201/539 — Tarifvertrag Nr. 590 vom 3. 12. 1990 — gültig ab 31. 12. 1990 — zur Änderung des Tarifvertrages über Zeitlöhne für Waldarbeiter.

7. Nr. 201/540 — Tarifvertrag Nr. 591 vom 3. 12. 1990 — gültig ab 31. 12. 1990 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Löhne nach dem PST-kommunal und für sonstige Stücklohnarbeiten.

8. Nr. 201/541 — Tarifvertrag Nr. 592 vom 3. 12. 1990 — gültig ab 31. 12. 1990 — zur Änderung des Tarifvertrages über einen Prämienlohn bei der Holzernte.

9. Nr. 201/542 — Tarifvertrag Nr. 593 vom 3. 12. 1990 — gültig ab 31. 12. 1990 — zur Änderung des Tarifvertrages über einen Prämienlohn bei der Holzernte für Ganzbäume im schwachen Nadelholz.

Zu Nrn. 3. bis 9. betr. Waldarbeiter der gemeindlichen Forstbetriebe im Lande Hessen.

Zu Nr. 5. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Hessen.

Zu Nrn. 3. bis 9. Tarifvertragsparteien:

Hessischer Arbeitgeberverband der Gemeinden und Kommunalverbände und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Hessen, sowie Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen (ausgenommen lfd. Nr. 5.).

10. Nr. 409/561 — Lohntarifvertrag vom 21. 10. 1991 — gültig ab 1. 11. 1991 — für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.

11. Nr. 409/562 — Gehaltstarifvertrag vom 21. 10. 1991 — gültig ab 1. 11. 1991 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.

Zu Nrn. 10. und 11. betr. Arbeitnehmer der Firma Cudo Isolierglasgesellschaft mbH, Kirchheim.

Zu Nrn. 10. und 11. Tarifvertragsparteien:

Arbeitgeberverband der Deutschen Glasindustrie e. V., München, und IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirk Hessen, Frankfurt am Main.

12. Nr. 409/563 — Tarifvertrag vom 20. 12. 1991 — gültig ab 1. 1. 1992 — über Löhne und Gehälter für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende der Firma Glashütte Süßmuth GmbH, Immenhausen.

Tarifvertragsparteien:

Glashütte Süßmuth GmbH, Immenhausen, und IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirk Hessen, Frankfurt am Main

13. Nr. 700/2494 — Tarifvertrag vom 13. 9. 1991 — gültig ab 1. 12. 1991 — zur Wiederinkraftsetzung des Zusatztarifvertrages für die Arbeitnehmer der Firma Starkstrom-Anlagen-Gesellschaft mbH.

Tarifvertragsparteien:

Firma Starkstrom-Anlagen-Gesellschaft mbH und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt.

14. Nr. 700/2495 — Tarifvertrag vom 20./21. 1. 1992 — gültig ab 1. 1. 1992 — für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten im Tankanlagenbau- und Tankschutzwesen in den alten Bundesländern.

Tarifvertragsparteien:

Bundesverband Behälterschutz e. V. und IG Metall, Vorstand.

15. Nr. 700/2496 — Anerkennungstarifvertrag vom 23. 1. 1991 — gültig ab 1. 2. 1991 — zur Übernahme von Tarifverträgen der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie für die Arbeitnehmer der Firma REGE MOTORENTEILE GmbH.

Tarifvertragsparteien:

REGE MOTORENTEILE GmbH und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt am Main.

16. Nr. 700/2497 — Anerkennungstarifvertrag vom 15. 3. 1991 — gültig ab 1. 1. 1991 — für die Arbeitnehmer der VOLVO Nutzfahrzeuge Deutschland GmbH im Bundesgebiet.

Tarifvertragsparteien:

Firma VOLVO Nutzfahrzeuge Deutschland GmbH und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt am Main.

17. Nr. 700/2498 — Anerkennungstarifvertrag vom 11. 2. 1992 — gültig ab 1. 3. 1992 — zur Übernahme von Tarifverträgen der

Eisen-, Metall- und Elektroindustrie für die Arbeitnehmer der Firma PSZ, Dr. Pfeiffer, Scharf, Zinnenlauf, Gesellschaft für Automation, Umwelt- und Verfahrenstechnik mbH.

Tarifvertragsparteien:

PSZ, Dr. Pfeiffer, Scharf, Zinnenlauf, Gesellschaft für Automation, Umwelt- und Verfahrenstechnik mbH, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt am Main.

18. Nr. 700/2499 — Lohntarifvertrag vom 10. 5. 1990 — gültig ab 1. 4. 1990 — für die gewerblichen Arbeitnehmer

19. Nr. 700/2500 — Gehaltstarifvertrag vom 10. 5. 1990 — gültig ab 1. 4. 1990 — für die Angestellten und Meister

20. Nr. 700/2501 — Tarifvertrag vom 10. 5. 1990 — gültig ab 1. 4. 1990 — über Vergütungen für Auszubildende.

Zu Nrn. 18. bis 20. betr. Arbeitnehmer der Firma SCHUNK Metall und Kunststoff GmbH.

Zu Nrn. 18. bis 20. Tarifvertragsparteien:

Firma SCHUNK Metall und Kunststoff GmbH und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt am Main.

21. Nr. 804b/352 — Tarifvertrag vom 18. 12. 1991 — gültig ab 1. 11. 1991 — über Auslösungssätze für die gewerblichen Arbeitnehmer

22. Nr. 804b/353 — Lohntarifvertrag vom 18. 12. 1991 — gültig ab 1. 11. 1991 — für die gewerblichen Arbeitnehmer

23. Nr. 804b/354 — Gehaltstarifvertrag vom 18. 12. 1991 — gültig ab 1. 11. 1991 — für die Angestellten.

24. Nr. 804b/355 — Tarifvertrag vom 18. 12. 1991 — gültig ab 1. 11. 1991 — über Vergütungen für Auszubildende.

Zu Nrn. 21. bis 24. betr. Arbeitnehmer der Wärme-, Klima- und Gesundheitstechnik sowie des Rohleitungsbaues im Lande Hessen, sowie der Heizungs-Klima- und Sanitärtechnik sowie des Rohrleitungsbaues im Lande Rheinland-Pfalz.

Zu Nrn. 21. bis 24. Tarifvertragsparteien:

Industrieverband Wärme-, Klima- und Gesundheitstechnik Hessen e. V., Frankfurt am Main, sowie Industrieverband Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnik Rheinland-Pfalz e. V., Mainz, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt am Main.

25. Nr. 1103c/419 — Manteltarifvertrag vom 23. 10. 1991 — gültig ab 1. 1. 1992 — für die Angestellten und Auszubildenden.

26. Nr. 1103c/420 — Gehaltstarifvertrag vom 23. 10. 1991 — gültig ab 1. 10. 1991 — für die Angestellten.

27. Nr. 1103c/421 — Tarifvertrag vom 23. 10. 1991 — gültig ab 1. 10. 1991 — über Vergütungen für Auszubildende.

Zu Nrn. 25. bis 27. betr. Angestellte und Auszubildende der Betriebe und Tochtergesellschaften der RWE-DEA AG und der DEA Mineraloel AG im Bundesgebiet und Berlin (West) in den Grenzen vor dem Beitritt der DDR.

Zu Nrn. 25. bis 27. Tarifvertragsparteien

RWE-DEA AG für Mineraloel und Chemie und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Hamburg.

28. Nr. 1300/318 — Gehalts- und Lohntarifvertrag vom 20. 8. 1991 — gültig ab 1. 1. 1991 — für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten der Firma BECO-Wellpappenwerk GmbH.

Tarifvertragsparteien.

BECO-Wellpappenwerk GmbH und Gesamtverband der Christlichen Gewerkschaften Deutschlands.

29. Nr. 1303/424 — Tarifvertrag vom 14. 11. 1991 — gültig ab 1. 1. 1992/1. 1. 1993 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für Angestellte und Auszubildende der Papier, Pappe und Kunststoff verarbeitenden Industrie im Lande Hessen

Tarifvertragsparteien

Verband Papier, Pappe und Kunststoff verarbeitende Industrie Hessen e. V., Frankfurt am Main, und IG MEDIEN, Druck und Papier, Publizistik und Kunst, Landesbezirk Hessen, Frankfurt am Main

30. Nr. 1303/425 — Lohntarifvertrag vom 1. 10. 1991 — gültig ab 1. 9. 1991 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.

31. Nr. 1303/426 — Tarifvertrag vom 1. 10. 1991 — gültig ab 1. 9. 1991 — über Vergütungen für Auszubildende.

32. Nr. 1303/427 — Gehaltstarifvertrag vom 1. 10. 1991 — gültig ab 1. 9. 1991 — für die Angestellten.

Zu Nrn. 30. bis 32. betr. Arbeitnehmer der Wohnraumleuchten-, Lampenschirm- und Zubehör-Industrie im Bundesgebiet, ausgenommen ist das Gebiet der ehemaligen DDR sowie Berlin-Ost.

Zu Nrn. 30. bis 32. Tarifvertragsparteien:

Verband Wohnraumleuchten-, Lampenschirm- und Zubehör-Industrie e. V., Frankfurt am Main, und IG Medien, Druck und Papier, Publizistik und Kunst, Hauptvorstand, Stuttgart.

33. Nr. 1303/428 — Haustarifvertrag vom 28. 1. 1992 — gültig ab 21. 1. 1992 — über Löhne und Gehälter für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten der Firma Unionpack, Industrielle Lohnverpackungs GmbH & Co.

Tarifvertragsparteien.

Firma Unionpack, Industrielle Lohnverpackungs GmbH & Co., und IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirksleitung Hessen, Verwaltungsstelle Darmstadt.

34. Nr. 1303c/61 — Lohntarifvertrag vom 18. 11. 1991 — gültig ab 1. 10. 1991 — für die gewerblichen Arbeitnehmer

35. Nr. 1303c/62 — Gehaltstarifvertrag vom 18. 11. 1991 — gültig ab 1. 10. 1991 — für die Angestellten.

Zu Nrn. 34. und 35. betr. gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte des Buchbinderhandwerks im Bundesgebiet und Berlin (West).

Zu Nrn. 34. und 35. Tarifvertragsparteien

Bund Deutscher Buchbinder-Innungen, Bundesinnungsverband für das Buchbinderhandwerk, und IG Medien, Druck und Papier, Publizistik und Kunst, Hauptvorstand, Stuttgart.

36. Nr. 1400/257 — Haustarifvertrag vom 13. 5. 1991 — gültig ab 1. 4. 1991 — über Gehälter für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende der Firma Wanfried-Druck Kalden GmbH.

Tarifvertragsparteien.

Firma Wanfried-Druck Kalden GmbH und IG Medien, Landesbezirk Hessen.

37. Nr. 1501/168 — Rationalisierungsschutz- und Qualifizierungsabkommen vom 4. 3. 1991 — gültig ab 1. 1. 1991 — für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten der ledererzeugenden Industrie im Bundesgebiet mit Ausnahme der Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Thüringen und Berlin-Ost.

Tarifvertragsparteien

Arbeitgeberverband der Deutschen Lederindustrie e. V. und Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand.

38. Nr. 1600/370 — Protokollnotiz vom 15. 10. 1991 zum Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten.

39. Nr. 1600/371 — Tarifvertrag vom 15. 10. 1991 — gültig ab 1. 7. 1991 — über Löhne und Gehälter für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten.

40. Nr. 1600/372 — Tarifvertrag vom 15. 10. 1991 — gültig ab 1. 7. 1991 — über Vergütungen für Auszubildende.

Zu Nrn. 38. bis 40. betr. Arbeitnehmer der Firma Karl Joh Gummiwarenfabrik GmbH.

Zu Nrn. 38. bis 40. Tarifvertragsparteien

Firma Karl Joh Gummiwarenfabrik GmbH, Gelnhausen, und IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirk Hessen, Frankfurt am Main.

41. Nr. 1901/326 — Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 7. 2. 1992 — gültig ab 1. 12. 1991 — für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende der Hafennähren und Kraftfutterwerke in den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz.

42. Nr. 1901/327 — Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 13. 3. 1992 — gültig ab 1. 12. 1991 — für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.

dende der Handelsmühlen (Binnenmühlen) in den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz.

Zu Nrn. 41. und 42. Tarifvertragsparteien:

Vereinigte Arbeitgeberverbände Nahrung und Genuß Hessen, Rheinland-Pfalz e. V., Wiesbaden, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt am Main.

43. Nr. 1905a/67 — Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 13. 2. 1992 — gültig ab 1. 3. 1992 — für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.

44. Nr. 1905a/68 — Protokollnotiz vom 13. 2. 1992 zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen für die Arbeitnehmer (Verlängerung der Laufdauer).

Zu Nrn. 43. und 44. betr. Arbeitnehmer des Fleischerhandwerks im Lande Hessen.

Zu Nrn. 43. und 44. Tarifvertragsparteien:

Fleischerverband, Landesinnungsverband Hessen, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar.

45. Nr. 1907b/436 — Gehaltstarifvertrag vom 16. 12. 1991 — gültig ab 1. 1. 1992 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende der Milch-, Käse- und Schmelzkäseindustrie in den Ländern Hamburg, Schleswig-Holstein, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Hessen und Rheinland-Pfalz.

Tarifvertragsparteien:

Milchindustrie-Verband e. V., Bonn, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.

46. Nr. 1912/428 — Einheitlicher Bundesrahmen-Tarifvertrag vom 7. 11. 1991 — gültig ab 1. 1. 1992 — für die Arbeitnehmer, abgeschlossen mit Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptvorstand, Hamburg.

47. Nr. 1912/429 — Einheitlicher Bundesrahmen-Tarifvertrag vom 7. 11. 1991 — gültig ab 1. 1. 1992 — für die Arbeitnehmer, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.

Zu Nrn. 46. und 47. betr. Arbeitnehmer der Brauindustrie im Bundesgebiet.

Zu Nrn. 46. und 47. Tarifvertragsparteien:

Deutscher Brauer-Bund e. V. und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

48. Nr. 1913/267 — Entgelttarifvertrag vom 17. 3. 1992 — gültig ab 1. 3. 1992 — über Löhne und Gehälter für die Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende der Weinbrennereien und Spirituosenhersteller im Lande Hessen.

49. Nr. 1913b/116 — Entgelt-Rahmentarifvertrag vom 20. 3. 1992 — gültig ab 1. 8. 1992 — für die Arbeitnehmer der Sektkellereien im Lande Hessen.

Zu Nrn. 48. und 49. Tarifvertragsparteien:

Vereinigte Arbeitgeberverbände Nahrung und Genuß Hessen, Rheinland-Pfalz e. V., Wiesbaden, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt am Main.

50. Mr. 2007a/297 — Tarifvertrag vom 14. 2. 1992 — gültig ab 1. 1. 1992 — über vermögenswirksame Leistungen für die Angestellten und Auszubildenden.

51. Nr. 2007a/298 — Tarifvertrag vom 14. 2. 1992 — gültig ab 1. 1. 1992 — über Jahressonderzahlung/13. Monatseinkommen für die Angestellten und Auszubildende.

Zu Nrn. 50. und 51. betr. Angestellte und Auszubildende der Schuhindustrie in den Ländern Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Bremen.

Zu Nrn. 50. und 51. Tarifvertragsparteien:

Verband der Schuhindustrie Baden-Württemberg e. V. Vereinigung der Hessischen Schuhindustrie e. V. sowie Vereinigung Nordwestdeutscher Schuhfabrikanten e. V. und Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand.

52. Nr. 2100/1526 — Tarifvertrag vom 17. 12. 1991 — gültig ab 1. 1. 1991 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Aufteilung des an die tariflichen Sozialkassen des Baugewerbes

abzuführenden Gesamtbetrages für die Arbeitnehmer des Baugewerbes im Bundesgebiet.

Tarifvertragsparteien:

Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V. sowie Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V. und IG Bau-Steine-Erden, Frankfurt am Main.

53. Nr. 2102b/412 — Gehaltstarifvertrag vom 13. 5. 1991 — gültig ab 1. 5. 1991 — für die Angestellten.

54. Nr. 2102b/413 — Tarifvertrag vom 13. 5. 1991 — gültig ab 1. 8. 1991 — über Vergütungen für Auszubildende.

55. Nr. 2102b/414 — Tarifvertrag vom 13. 5. 1991 — gültig ab 1. 1. 1992 — über vermögenswirksame Leistungen für die Arbeitnehmer.

Zu Nrn. 53. bis 55. betr. Arbeitnehmer des Maler- und Lackiererhandwerks in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Westteil des Landes Berlin.

Zu Nrn. 53. bis 55. Tarifvertragsparteien:

Hauptverband des deutschen Maler- und Lackiererhandwerks, Frankfurt am Main, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.

56. Nr. 2102m/160 — Rahmentarifvertrag vom 18. 2. 1992 — gültig ab 1. 1. 1992 — für die Angestellten und Auszubildenden der Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes und der Zusatzversorgungskasse des Gerüstbaugewerbes VVaG.

Tarifvertragsparteien:

Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes, Wiesbaden, sowie Zusatzversorgungskasse des Gerüstbaugewerbes VVaG, Wiesbaden, und IG Bau-Steine-Erden, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.

57. Nr. 2102m/161 — Tarifvertrag vom 6. 11. 1991 — gültig ab 1. 9. 1991 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Berufsbildung im Gerüstbaugewerbe im Bundesgebiet.

Tarifvertragsparteien:

Bundesverband Gerüstbau, Köln, und IG Bau-Steine-Erden, Frankfurt am Main.

58. Nr. 2203/326 — Tarifvertrag vom 16. 7. 1991 zur Aufhebung des Überleitungs-Tarifvertrages vom 20. 11. 1987 für die Arbeitnehmer der Energieversorgung Offenbach AG.

Tarifvertragsparteien:

Arbeitgebervereinigung energiewirtschaftlicher Unternehmen e. V. und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen.

59. Nr. 2203/327 — Tarifvertrag vom 30. 8. 1990 — gültig ab 1. 7. 1990 — zur Übertragung von Tarifverträgen der HEAG Verkehrsbetriebe auf die HEAG Verkehrs GmbH.

Tarifvertragsparteien:

Arbeitgebervereinigung energiewirtschaftlicher Unternehmen e. V. sowie Arbeitgebervereinigung öffentlicher Nahverkehrsunternehmen e. V. und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen.

60. Nr. 2303b/95 — Lohntarifvertrag vom 24. 3. 1992 — gültig ab 1. 6. 1992 — für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.

61. Nr. 2303b/96 — Gehaltstabelle für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende vom 24. 3. 1992 — gültig ab 1. 6. 1992.

Zu Nrn. 60. und 61. betr. Arbeitnehmer des Gebäudereinigerhandwerks im Lande Hessen.

Zu Nrn. 60. und 61. Tarifvertragsparteien:

Landesinnung Hessen für das Gebäudereiniger-Handwerk und IG Bau-Steine-Erden, Landesverband Hessen.

62. Nr. 2303b/97 — Rahmentarifvertrag vom 27. 1. 1992 — gültig ab 1. 1. 1992 — für die Arbeitnehmer.

63. Nr. 2303b/98 — Lohntarifvertrag vom 27. 1. 1992 — gültig ab 1. 1. 1992 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.

Zu Nrn. 62. und 63. betr. Arbeitnehmer der Bahnreinigung Frankfurt am Main GmbH.

- Zu Nr. 62. und 63. Tarifvertragsparteien:
Bahtreinigung Frankfurt am Main GmbH und Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands, Hauptvorstand.
64. Nr. 2400/874 — Entgelttarifvertrag vom 30. 8. 1991 — gültig ab 1. 9. 1991 — für die Arbeitnehmer der Firma R. J. Reynolds Tobacco GmbH im Bundesgebiet und Berlin (West).
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Cigarettenindustrie e. V. und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung.
65. Nr. 2400/875 — Tarifvertrag vom 22. 10. 1991 — gültig ab 1. 1. 1992 — über vermögenswirksame Leistungen für die Arbeitnehmer der Hochwald-Nahrungsmittelwerke im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Landwirtschaftlicher Arbeitgeberverband von Rheinland-Nassau, Koblenz, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt am Main.
66. Nr. 1914d/59, 2400/876 — Tarifvertrag vom 30. 8. 1991 — gültig ab 1. 9. 1991 — über die Erhöhung der Gehälter für die Arbeitnehmer der Cigarettenindustrie im Bundesgebiet.
67. Nr. 2400/877 — Entgelttarifvertrag vom 30. 8. 1991 — gültig ab 1. 9. 1991 — für die Arbeitnehmer der B.A.T. Cigarettenfabriken GmbH im Bundesgebiet und Berlin (West).
68. Nr. 2400/878 — Entgelttarifvertrag vom 1. 9. 1991 — gültig ab 1. 9. 1991 — für die Arbeitnehmer der Philip Morris GmbH im Bundesgebiet und Berlin (West).
Zu Nrn. 66. bis 68. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Cigarettenindustrie e. V., Hamburg, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.
69. Nr. 2400/879 — Tarifvertrag vom 6. 9. 1991 — gültig ab 1. 10. 1991 — zum Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Außendienst.
70. Nr. 2400/880 — Manteltarifvertrag vom 6. 9. 1991 — gültig ab 1. 10. 1991 — für die Arbeitnehmer im Außendienst.
71. Nr. 2400/881 — Tarifvertrag vom 6. 9. 1991 — gültig ab 1. 1. 1992 — über vermögenswirksame Leistungen für die Arbeitnehmer im Außendienst.
72. Nr. 2400/882 — Tarifvertrag vom 6. 9. 1991 — gültig ab 1. 10. 1991 — zum Gehaltstarifvertrag für die Arbeitnehmer im Außendienst.
73. Nr. 2400/883 — Gehaltstarifvertrag vom 6. 9. 1991 — gültig ab 1. 10. 1991 — für die Arbeitnehmer im Außendienst.
Zu Nrn. 69. bis 73. betr. Arbeitnehmer im Außendienst der UNION Deutsche Lebensmittelwerke GmbH in den alten Bundesländern.
Zu Nrn. 69. bis 73. Tarifvertragsparteien:
UNION Deutsche Lebensmittelwerke GmbH, Hamburg, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf, sowie Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung Hamburg.
74. Nr. 2400/884 — Manteltarifvertrag vom 6. 9. 1991 — gültig ab 1. 10. 1991 — für die Arbeitnehmer im Außendienst.
75. Nr. 2400/885 — Gehaltstarifvertrag vom 6. 9. 1991 — gültig ab 1. 10. 1991 — für die Arbeitnehmer im Außendienst.
76. Nr. 2400/886 — Gehaltstarifvertrag vom 6. 5. 1991 — gültig ab 1. 4. 1991 — für die Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.
Zu Nrn. 74. bis 76. betr. Arbeitnehmer der UNION Deutsche Lebensmittelwerke GmbH in den alten Bundesländern.
Zu Nrn. 74. bis 76. Tarifvertragsparteien:
UNION Deutsche Lebensmittelwerke GmbH, Hamburg, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
77. Nr. 2400/887 — Gehaltstarifvertrag vom 31. 5. 1991 — gültig ab 1. 4. 1991 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende der Verwaltung und des Werkes Bremen, des Werkes Delmenhorst sowie der Verkaufsdirektionen in den alten Bundesländern der Meistermarken-Werke GmbH.
Tarifvertragsparteien:
Meistermarken-Werke GmbH, Bremen, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
78. Nr. 2500/755 — Tarifvertrag vom 7. 10. 1991 — gültig ab 1. 1. 1991 — über die Prämienregelung für Mitarbeiter in den Niederlassungen der binnennärdischen Großhandelsorganisation der NORDSEE Deutsche Hochseefischerei GmbH im Bundesgebiet mit Ausnahme der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen.
Tarifvertragsparteien:
NORDSEE Deutsche Hochseefischerei GmbH, Bremerhaven, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptvorstand, Hamburg.
79. Nr. 2500/756 — Gehalts- und Lohntarifvertrag vom 2. 9. 1991 — gültig ab 1. 9. 1991 — für die Arbeitnehmer der GHD Gesellschaft für Handel mit Verbrauchsgütern und Dienstleistungen mbH in den alten Bundesländern.
Tarifvertragsparteien:
GHD Gesellschaft für Handel mit Verbrauchsgütern und Dienstleistungen mbH, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, sowie Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirksleitung Nordrhein-Westfalen.
80. Nr. 2500/757 — Gehalts- und Lohntarifvertrag vom 28. 8. 1991 — gültig ab 1. 9. 1991 — für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten der AVA Allgemeine Handelsgesellschaft der Verbraucher AG in den alten Bundesländern.
Tarifvertragsparteien:
AVA Allgemeine Handelsgesellschaft der Verbraucher AG und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, sowie Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen.
81. Nr. 2601/447 — Anerkennungstarifvertrag vom 5. 6. 1991 — gültig ab 1. 7. 1991/1. 10. 1991 — für die Arbeitnehmer der Betriebsstätte Wiesbaden der Verlagsunion Erich Pabel — Arthur Moewig KG (Übernahme von Tarifverträgen der Zeitschriftenverlage in Bayern).
Tarifvertragsparteien:
Verlagsunion Erich Pabel — Arthur Moewig KG und IG Medien, Landesbezirk Hessen.
82. Nr. 2603g/226 — Gehaltstarifvertrag vom 15. 11. 1991 — gültig ab 1. 1. 1992 — für die Angestellten.
83. Nr. 2603g/227 — Tarifvertrag vom 15. 11. 1991 — gültig ab 1. 1. 1992 — über Vergütungen für Auszubildende.
Zu Nrn. 82. und 83. betr. Angestellte und Auszubildende der privaten Reisebürobetriebe im Bundesgebiet und Berlin (West).
Zu Nrn. 82. und 83. Tarifvertragsparteien:
DRV Tarifgemeinschaft — Arbeitgebervereinigung im Deutschen Reisebüro-Verband e. V., Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
84. Nr. 2702a/787 — Protokollnotiz vom 25. 9. 1991 zum Manteltarifvertrag.
85. Nr. 2702a/788 — Tarifvertrag vom 25. 9. 1991 — gültig ab 1. 10. 1991 — über die Erhöhung der Gehälter für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
86. Nr. 2702a/789 — Gehaltstarifvertrag vom 25. 9. 1991 — gültig ab 1. 10. 1991 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
87. Nr. 2702a/790 — Tarifvertrag vom 3. 9. 1991 — gültig ab 1. 10. 1991 — zur Änderung des Manteltarifvertrages und des Gehaltstarifvertrages.
88. Nr. 2702a/791 — Vorruhestandsabkommen vom 25. 9. 1991 — gültig ab 25. 9. 1991.
Zu Nrn. 84. bis 88. betr. Arbeitnehmer des privaten Versicherungsgewerbes im Bundesgebiet (West).

- Zu Nrn. 84. bis 88. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Versicherungsunternehmen in Deutschland und Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband.
89. Nr. 2702c-4/908 — Tarifvertrag vom 26. 1. 1990 — gültig ab 1. 1. 1990 — über eine Zulage an Auszubildende in berufsgenossenschaftlichen Kliniken im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V. und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
90. Nr. 2807b/150 — Tarifvertrag Nr. 14 vom 21. 6. 1991 — gültig ab 1. 7. 1991 — zur Änderung und Wiederinkraftsetzung des Lohntarifvertrages vom 30. 4. 1975 in der Fassung des Tarifvertrages Nr. 13.
91. Nr. 2807b/151 — Lohntarifvertrag vom 21. 6. 1991 — gültig ab 1. 7. 1991 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.
92. Nr. 2807b/152 — Tarifvertrag Nr. 14 vom 21. 6. 1991 — gültig ab 1. 7. 1991 — über die Änderung und Wiederinkraftsetzung des Gehaltstarifvertrages vom 30. 4. 1975 in der Fassung des Tarifvertrages Nr. 13.
93. Nr. 2807b/153 — Gehaltstarifvertrag vom 21. 6. 1991 — gültig ab 1. 7. 1991 — für die Angestellten.
94. Nr. 2807b/154 — Tarifvertrag vom 21. 6. 1991 — gültig ab 1. 7. 1991 — über die Erhöhung der Löhne und Gehälter für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
95. Nr. 2807b/155 — Tarifvertrag Nr. 10 vom 21. 6. 1991 — gültig ab 1. 7. 1991 — über die Änderung und Wiederinkraftsetzung des Tarifvertrages über die Ausbildungsvergütungen vom 10. 5. 1979 in der Fassung des Tarifvertrages Nr. 9.
96. Nr. 2807b/156 — Tarifvertrag vom 21. 6. 1991 — gültig ab 1. 7. 1991 — über Ausbildungsvergütungen in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 10.
Zu Nrn. 90. bis 96. betr. Arbeitnehmer des privaten Personenverkehrs mit Omnibussen im Lande Hessen.
- Zu Nrn. 90. bis 96. Tarifvertragsparteien:
Landesverband Hessischer Omnibusunternehmer e. V. und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen.
97. Nr. 2807b/157 — Manteltarifvertrag vom 31. 7. 1991 für die Arbeitnehmer.
98. Nr. 2807b/158 — Tarifvertrag vom 31. 7. 1991 — gültig ab 1. 4. 1991 — über Löhne und Gehälter für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten.
99. Nr. 2807b/159 — Tarifvertrag vom 31. 7. 1991 für geringfügig Beschäftigte.
100. Nr. 2807b/160 — Tarifvertrag vom 31. 7. 1991 — gültig ab 1. 4. 1991 — über die Gewährung von Urlaubs- und Weihnachtsgeld für die Arbeitnehmer.
101. Nr. 2807b/161 — Tarifvertrag vom 31. 7. 1991 — gültig ab 1. 4. 1991 — über Reisekosten und Aufwandsentschädigung für die Arbeitnehmer.
Zu Nrn. 97. bis 101. betr. Arbeitnehmer der Verkehrsgesellschaft Untermain mbH in Frankfurt am Main.
Zu Nrn. 97. bis 101. Tarifvertragsparteien:
Verkehrsgesellschaft mbH Untermain in Frankfurt und Tarifgemeinschaft der Eisenbahner.
102. Nr. 2807b/162 — Tarifvertrag vom 24. 2. 1992 — gültig ab 1. 1. 1992 — über Löhne und Gehälter für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten.
103. Nr. 2807b/163 — Tarifvertrag vom 24. 2. 1992 — gültig ab 1. 1. 1992 — über die Gewährung von Urlaubs- und Weihnachtsgeld für die Arbeitnehmer.
Zu Nrn. 102. und 103. betr. Arbeitnehmer der Regionalverkehr Kurhessen GmbH.
- Zu Nrn. 102. und 103. Tarifvertragsparteien:
Regionalverkehr Kurhessen GmbH, Kassel, und Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands, Hauptvorstand, Frankfurt am Main.
104. Nr. 2808/1157 — Gehaltstarifvertrag Nr. 22 vom 24. 9. 1991 — gültig ab 1. 4. 1991 — für die Arbeitnehmer.
105. Nr. 2808/1158 — Gehaltstarifvertrag Nr. 25 vom 24. 9. 1991 — gültig ab 1. 4. 1991 — für die Flugbegleiter.
Zu Nrn. 104. und 105. betr. Arbeitnehmer und Flugbegleiter der British Airways im Bundesgebiet.
- Zu Nrn. 104. und 105. Tarifvertragsparteien:
British Airways-Deutschland-Direktion, Berlin, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
106. Nr. 2808/1159 — Vergütungstarifvertrag Nr. 15 vom 5. 9. 1991 — gültig ab 1. 4. 1991 — für die Arbeitnehmer der Scandinavian Airlines System im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Scandinavian Airlines System und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
107. Nr. 2808/1160 — Gehaltstarifvertrag Nr. 21 vom 5. 9. 1991 — gültig ab 1. 1. 1991 — für die Arbeitnehmer der KLM Royal Dutch Airlines im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
KLM Royal Dutch Airlines und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
108. Nr. 3001/4071 — Monatslohntarifvertrag Nr. 19 zum BMT-G vom 22. 3. 1991 — gültig ab 1. 10. 1990/1. 12. 1990 —.
109. Nr. 3001/4072 — Änderungstarifvertrag vom 22. 3. 1991 — gültig ab 1. 10. 1990 — zum Rahmentarifvertrag zu § 20 Abs. 1 BMT-G II (Lohngruppen, Oberbegriffe der Lohngruppen).
110. Nr. 3001/4073 — Tarifvertrag vom 22. 3. 1991 — gültig ab 1. 1. 1991 — zur Änderung des Tarifvertrages zu § 23 BMT-G (Erschwerniszuschläge).
111. Nr. 3001/4074 — 39. Ergänzungstarifvertrag zum BMT-G II vom 22. 3. 1991 — gültig ab 1. 10. 1990.
112. Nr. 3001/4075 — Tarifvertrag vom 22. 3. 1991 — gültig ab 1. 10. 1990 — zur Änderung des Tarifvertrages zu § 24 Abs. 4 BMT-G (Schichtlohnzuschlag).
113. Nr. 3001/4076 — Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 22. 3. 1991 — gültig ab 1. 10. 1990/1. 4. 1991 — zur Änderung des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter.
Zu Nrn. 108. bis 113. betr. Arbeitnehmer der kommunalen Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet.
Zu Nrn. 108. bis 113. Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, Vorstand und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, diese zugleich handelnd für die Gewerkschaft der Polizei und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft.
114. Nr. 3001/4077 — Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 26. 1. 1990 — gültig ab 1. 1. 1990 — zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte.
115. Nr. 3001/4079 — Änderungstarifvertrag vom 30. 10. 1990 — gültig ab 1. 12. 1990 — zum Monatslohntarifvertrag Nr. 18 zum BMT-G.
Zu Nrn. 114. und 115. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
116. Nr. 3001/4078 — Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 26. 1. 1990 — gültig ab 1. 1. 1990 — zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst, Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes und Marburger Bund.
Zu Nrn. 114. bis 116. betr. Arbeitnehmer der kommunalen Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet.
Zu Nrn. 114. bis 116. Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, Vorstand und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

117. Nr. 3001/4082 — Anschlußtarifvertrag vom 20. 3. 1990 zum Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte, zum Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag über einen Zuschlag an Arbeiter, zum Tarifvertrag über eine Zulage an Auszubildende, für die Arbeitnehmer der kommunalen Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet. Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, Vorstand und Gewerkschaft der Polizei, Bundesvorstand.
118. Nr. 3001/4080 — 3001a/3554 — Tarifvertrag vom 30. 6. 1989 — gültig ab 1. 8. 1989 — zur Neufassung der Anlage 1 b zum BAT (Angestellte im Pflegedienst) abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
119. Nr. 3001/4081 — 3001a/3555 — Tarifvertrag vom 30. 6. 1989 — gültig ab 1. 8. 1989 — zur Neufassung der Anlage 1 b zum BAT (Angestellte im Pflegedienst), abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst, Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes und Marburger Bund.
120. Nr. 3001/4083 — 3001a/3556 — Anschlußtarifvertrag vom 17. 1. 1991 zum 62. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages, zum 63. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages und zum 64. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages.
121. Nr. 3001/4084 — 3001a/3557 — Anschlußtarifvertrag vom 16. 1. 1991 zum 19. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer.
Zu Nrn. 120. und 121. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Hauptvorstand.
122. Nr. 3001/4085 — 3001a/3558 — Anschlußtarifvertrag vom 16. 1. 1991 zum 19. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft.
Zu Nrn. 118. bis 122. betr. Arbeitnehmer der Bundesverwaltungen, der Länderverwaltungen und Betriebe sowie der kommunalen Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet.
Zu Nrn. 118. bis 122. Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister des Innern —, Tarifgemeinschaft deutscher Länder sowie Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
123. Nr. 3001/4086 — 3001a/3559 — Anschlußtarifvertrag vom 18. 1. 1991 zum 19. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer der Bundesverwaltungen und der kommunalen Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister des Innern sowie Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand.
124. Nr. 3001a/3560 — Anschlußtarifvertrag vom 18. 1. 1991 zum Änderungstarifvertrag Nr. 13 zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes (MTB II), abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Polizei, Bundesvorstand.
125. Nr. 3001a/3561 — Anschlußtarifvertrag vom 18. 1. 1991 zum Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte und zum Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand.
Zu Nrn. 124. und 125. betr. Arbeitnehmer der Bundesverwaltungen im Bundesgebiet.
Zu Nrn. 124. und 125. Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister des Innern — und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
126. Nr. 3001d/280 — Tarifvertrag vom 27. 6. 1990 — gültig ab 1. 1. 1990 — Ergänzung zum Anschlußtarifvertrag vom 1. 1. 1988 für die Arbeitnehmer der Gemeinnützigen Offenbacher Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaft mbH.
Tarifvertragsparteien:
Gemeinnützige Offenbacher Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaft mbH, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen.
127. Nr. 3001f/205 — Änderungstarifvertrag Nr. 13 vom 16. 9. 1991 — gültig ab 1. 10. 1991 — zum Manteltarifvertrag Nr. 2 für die Auslandsmitarbeiter.
128. Nr. 3001f/206 — Vergütungstarifvertrag Nr. 13 vom 23. 8. 1991 — gültig ab 1. 4. 1991 — für die Arbeitnehmer.
129. Nr. 3001f/207 — Vergütungstarifvertrag Nr. 14 vom 23. 8. 1991 — gültig ab 1. 4. 1991 — für die Arbeitnehmer.
130. Nr. 3001f/208 — Tarifvertrag vom 16. 9. 1991 — gültig ab 1. 10. 1991 — über Zeitgutschriften bei Auslandsdienstreisen. Zu Nrn. 127. bis 130. betr. Arbeitnehmer der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit.
Zu Nrn. 127. bis 130. Tarifvertragsparteien:
Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit GmbH, Eschborn, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.
131. Nr. 3002a/764 — Vierter Tarifvertrag vom 13. 6. 1991 — gültig ab 1. 2. 1991 — zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über die Tätigkeitsmerkmale zum Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer des Wohnstiftes Hanau.
Tarifvertragsparteien:
Wohnstift-Hanau, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen.
132. Nr. 3002a/765 — Gehaltstarifvertrag vom 30. 1. 1992 — gültig ab 1. 3. 1992 — für Tierärzthelfer/innen in Tierarztpraxen im Bundesgebiet und Land Berlin.
Tarifvertragsparteien:
Bundesverband Praktischer Tierärzte e. V., Frankfurt am Main, und Berufsverband der Arzt-, Zahnarzt- und Tierärzthelferinnen e. V., Dortmund.
133. Nr. 3002a/766 — Tarifvertrag vom 23. 10. 1989 — gültig ab 1. 1. 1990 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe.
134. Nr. 3002a/767 — Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 30. 6. 1989 — gültig ab 1. 8. 1989 — zum Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden.
135. Nr. 3002a/771 — Tarifvertrag vom 23. 10. 1989 — gültig ab 1. 1. 1990 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes.
136. Nr. 3002a/768 — Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 23. 10. 1989 — gültig ab 1. 1. 1990 — zum Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden.
Zu Nrn. 133. bis 136. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
137. Nr. 3002a/772 — Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 30. 6. 1989 — gültig ab 1. 8. 1989 — zum Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden.
138. Nr. 3002a/773 — Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 23. 10. 1989 — gültig ab 1. 1. 1990 — zum Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden.
139. Nr. 3002a/774 — Tarifvertrag vom 23. 10. 1989 — gültig ab 1. 1. 1990 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe.

140. Nr. 3002a/775 — Tarifvertrag vom 23. 10. 1989 — gültig ab 1. 1. 1990 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes.
 Zu Nrn. 137. bis 140. abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst, Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes und Marburger Bund.
 Zu Nrn. 133. bis 140. betr. Arbeitnehmer der Bundesverwaltungen, der Länderverwaltungen und -betriebe sowie der kommunalen Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet.
 Zu Nrn. 133. bis 140. Tarifvertragsparteien:
 Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister des Innern —, Tarifgemeinschaft deutscher Länder sowie Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
141. Nr. 3002a/769 — Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 20. 12. 1990 — gültig ab 1. 1. 1990 — zum Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer der Stiftung Deutsche Klinik für Diagnostik GmbH.
 Tarifvertragsparteien:
 Stiftung Deutsche Klinik für Diagnostik GmbH und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen.
142. Nr. 3002a/770 — Manteltarifvertrag vom 17. 7. 1990 — gültig ab 1. 9. 1990 — für die Arbeitnehmer des Spessart-Sanatoriums Bieber GmbH sowie für das Brombachatal-Sanatorium GmbH.
 Tarifvertragsparteien:
 Spessart-Sanatorium Bieber GmbH und Brombachatal-Sanatorium GmbH und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen.
143. Nr. 3004/936 — Bundes-Tarifvertrag vom 1. 7. 1991 — gültig ab 1. 7. 1991 — für die Arbeitnehmer.
144. Nr. 3004/937 — Bundes-Tarifvertrag vom 2. 10. 1991 — gültig ab 1. 7. 1991 — für die Arbeitnehmer.
 Zu Nrn. 143. und 144. betr. Arbeitnehmer in Filmtheatern im Bundesgebiet.
 Zu Nrn. 143. und 144. Tarifvertragsparteien:
 Hauptverband Deutscher Filmtheater e. V., Wiesbaden, und IG Medien, Druck und Papier, Publizistik und Kunst, Stuttgart.
145. Nr. 3004/938 — Entgelttarifvertrag vom 15. 3. 1991 — gültig ab 1. 4. 1991 — für die Arbeitnehmer der Firma Conzema GmbH, Film- und Videoproduktion.
 Tarifvertragsparteien:
 Firma Conzema GmbH, Film- und Videoproduktion, Lohfelden, und IG Medien, Druck und Papier, Publizistik und Kunst, Landesbezirk Hessen.
146. Nr. 3100/57 — Protokollnotiz vom 1. 12. 1991 zum Manteltarifvertrag für Hausangestellte sowie zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen. (Erweiterung des Geltungsbereiches: Bundesgebiet einschließlich der fünf neuen Bundesländer) für die Arbeitnehmer in Privathaushalten.
 Tarifvertragsparteien:
 Deutscher Hausfrauenbund e. V., und Gewerkschaft Nahrgut-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung.
147. Nr. 1102I/405 — Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 5. 4. 1991 — gültig ab 1. 3. 1991 — für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende der kunststoffverarbeitenden Industrie im Bundesgebiet.
 Tarifvertragsparteien:
 Bundesverband Deutscher Kunststoffverarbeiter e. V., Mannheim, und IG Medien, Druck und Papier, Publizistik und Kunst, Hauptvorstand, Stuttgart.
- Bindende Festsetzungen für die in Heimarbeit Beschäftigten:**
148. Nr. H-409f/164 — Bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung und Bearbeitung von Glaswaren in Heimarbeit vom 30. 9. 1991 — gültig ab 1. 1. 1992 —, beschlossen vom Heimarbeitsausschuß für Glas-, Porzellan-, Feinkeramik- und Tonwaren (Bundesanzeiger S. 490).
149. Nr. H-409f/165 — Bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung und Bearbeitung von Porzellan-, Feinkeramik- und Tonwaren in Heimarbeit vom 30. 9. 1991 — gültig ab 1. 1. 1992 —, beschlossen vom Heimarbeitsausschuß für Glas-, Porzellan-, Feinkeramik- und Tonwaren (Bundesanzeiger S. 490).
150. Nr. H-1700/688 — Bindende Festsetzung von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für die mit der Herstellung von Artikeln aus Holz- oder Schnitzstoff in Heimarbeit Beschäftigten vom 10. 7. 1991 — gültig ab 1. 8. 1991 — (Bundesanzeiger S. 7549/7550).
151. Nr. H-1700/690 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für die mit der Herstellung von Schreib- und Zeichengeräten in Heimarbeit Beschäftigten vom 24. 7. 1991 — gültig ab 1. 8. 1991/1. 9. 1991 (Bundesanzeiger S. 545).
 Zu Nrn. 150. und 151. beschlossen vom Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Schreib- und Zeichengeräten.
152. Nr. H-1207/107 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Posamenten in Heimarbeit vom 23. 10. 1991 — gültig ab 1. 1. 1992 —.
153. Nr. H-1207/108 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für die Herstellung von Uniformausstattungsgegenständen und leonischen Erzeugnissen anderer Art in Heimarbeit vom 23. 10. 1991 — gültig ab 1. 1. 1992 —.
154. Nr. H-1207/109 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Arbeitszeiten und Entgelten für textile Aufmachungsarbeiten in Heimarbeit vom 23. 10. 1991 — gültig ab 1. 1. 1992 —.
155. Nr. H-1207/110 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung zur Regelung des Urlaubs und der wirtschaftlichen Sicherung für den Krankheitsfall der mit der Herstellung von Posamenten, Uniformausstattungsgegenständen und textilen Aufmachungsarbeiten in Heimarbeit Beschäftigten vom 23. 10. 1991 — gültig ab 1. 1. 1992 —.
 Zu Nrn. 152. bis 155. beschlossen vom Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Posamenten und Uniformausstattungsgegenständen (Bundesanzeiger S. 1509).
156. Nr. H-1211/97 — Bindende Festsetzung für die Herstellung und Verpackung von Netzen aller Art von Hand (ausgenommen: Netze für die Hochseefischerei, Fahrradnetze und Netzhandschuhe) in Heimarbeit (Neufassung) vom 28. 8. 1991 (Bundesanzeiger S. 723).
157. Nr. H-1211/98 — Bindende Festsetzung für die Herstellung und Verpackung von Fahrradnetzen in Heimarbeit (Neufassung) vom 28. 8. 1991 (Bundesanzeiger S. 724).
158. Nr. H-1211/99 — Bindende Festsetzung für Konfektionsarbeiten aller Art von Hand an gedrehten und geflochtenen Seilen aus Natur- und Chemiefasern, Neben- und Verpackungsarbeiten in Heimarbeit (Neufassung) vom 28. 8. 1991 (Bundesanzeiger S. 726).
 Zu Nrn. 156. bis 158. beschlossen vom Heimarbeitsausschuß für die Herstellung und Konfektion von Netzen und Seilen.
159. Nr. H-2000/1336 — Bindende Festsetzung über vermögenswirksame Leistungen für die Herstellung von Damen-, Herren- und Kinderoberbekleidung ab Größe 80 und verwandten Erzeugnissen in Heimarbeit vom 27. 11. 1991 — gültig ab 1. 1. 1992 —, beschlossen vom Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Damen- und Kinderoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen sowie vom Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Herren- und Knabenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen (Bundesanzeiger S. 2022).
160. Nr. H-2001/321 — Bindende Festsetzung von Fertigungszeiten, Entgelten und Kostenzuschlägen sowie sonstigen Vertragsbedingungen für die in der Herstellung und Konfektionierung von Hosenträgern und verwandten Erzeugnissen in Heimarbeit Beschäftigten vom 4. 7. 1991/27. 11. 1991 — gültig ab 1. 7. 1991 — (Bundesanzeiger S. 2290).
161. Nr. H-2001/322 — Bindende Festsetzung über vermögenswirksame Leistungen für die Herstellung von Wäsche und verwandten Erzeugnissen, Heimtextilien, Verbandmitteln

- und Erste-Hilfe-Material in Heimarbeit vom 29. Oktober 1991/27. 11. 1991 — gültig ab 1. 12. 1991 — (Bundesanzeiger S. 1886).
- Zu Nrn. 160. und 161. beschlossen vom Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Wäsche und verwandten Erzeugnissen, von Heimtextilien, Verbandstoffen und Schirmen.
162. Nr. H-2005/231 — Bindende Festsetzung über vermögenswirksame Leistungen für die Herstellung von Krawatten, Tüchern und Schals in Heimarbeit vom 29. 11. 1991 — gültig ab 1. 1. 1992 —, beschlossen vom Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Krawatten, Tüchern und Schals (Bundesanzeiger S. 1310).
163. Nr. H-2603i/35 — Bindende Festsetzung von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für Adressenschreiben, Abschreibebeiten und ähnliche Arbeiten in Heimarbeit vom 5. 12. 1991 — gültig ab 1. 1. 1992/1. 2. 1992 —, beschlossen vom Heimarbeitsausschuß für Adressenschreiben, Abschreibearbeiten und ähnliche Arbeiten (Bundesanzeiger S. 2293).

Exemplare von Tarifverträgen sind nur bei den Vertragsparteien erhältlich.

Wiesbaden, 11. Mai 1992

**Hessisches Ministerium
für Frauen, Arbeit und Sozialordnung**
II B 1 — 55 e — 3607
StAnz. 21/1992 S. 1165

416

Bildungsuraub:

hier: Verzeichnis der für die Durchführung von Bildungsuraubsvoranstaltungen als geeignet anerkannten Träger

Hinweis:

Als anerkannt geltende Mitgliedsorganisationen anerkannter Träger sind nur aufgeführt, soweit sie daneben selbst als Träger ausdrücklich anerkannt sind.

Die im nachfolgenden Verzeichnis — Stand: 30. April 1992 — aufgeführten Träger sind i. S. des Hessischen Bildungsuraubsgesetzes (§ 9 Abs. 2 und 5) vom 16. Oktober 1984 (GVBl. I S. 261 ff.) anerkannt:

1. Akademie des Handwerks
Bockenheimer Landstraße 21
6000 Frankfurt am Main
Tel.: (0 69) 71 00 01 - 61 / 62
2. Akademie für Kommunalpolitik in Hessen
Leberberg 4
6200 Wiesbaden
Tel.: (06 11) 52 30 44
Fax.: (06 11) 52 07 40
3. "Arbeit und Leben"
- Landesarbeitsgemeinschaft Bayern e. V.
Bayerstraße 77 A
8000 München 2
Tel.: (0 89) 53 93 45
4. "Arbeit und Leben"
- Landesarbeitsgemeinschaft Hessen -
Wilhelm-Leuschner-Straße 69 - 77
6000 Frankfurt am Main
Tel.: (0 69) 27 30 05 65 - 66
- und die ihr angeschlossenen örtlichen
und Kreisarbeitsgemeinschaften:
5. "Arbeit und Leben"
- Landesarbeitsgemeinschaft Rheinland-Pfalz -
Bahnhofstraße 8
6500 Mainz 1
Tel.: (0 61 31) 23 44 91
6. Arbeitnehmerbildungsstätte Retzbach
Benediktushöhe 1
8705 Zellingen-Retzbach
Tel.: (0 93 64) 10 18, 10 19
7. Arguk e. V. Geschäftsstelle
Schlesienring 4
6368 Bad Vilbel
Tel.: (0 69) 43 93 96
8. Arbeitsgemeinschaft zur Förderung
der politischen Bildung e. V.
Bleichstraße 5 - 7
6050 Offenbach am Main
Tel.: (0 69) 82 18 88
9. Bildungsförderungswerk des Arbeitgeberverbandes
der hessischen Metallindustrie e. V.
Parkstraße 17
6350 Bad Nauheim 1
Tel.: (0 60 32) 34 05 - 0
10. Bildungsstätte des Deutschen Gartenbaus
Gießener Straße 47
6310 Grünberg 1
Tel.: (0 64 01) 9 10 10
Fax.: (0 64 01) 91 01 91
11. Bildungswerk der Arbeiterwohlfahrt Hessen e. V.
Tannenweg 56
6300 Gießen
Tel.: (06 41) 40 19 / 0 oder
(06 41) 40 19 - 2 55 u. 2 56
12. Bildungswerk der Deutschen Angestellten-
Gewerkschaft im Lande Hessen e. V.
Bockenheimer Landstraße 72
6000 Frankfurt am Main 1
Tel.: (0 69) 72 95 16
13. Bildungswerk der Hessischen Wirtschaft e. V.
Emil-von-Behring-Straße 4
6000 Frankfurt am Main 50
Tel.: (0 69) 9 58 08 - 0
14. Bildungswerk der Industriegewerkschaft Medien e. V.
6209 Heidenrod-Springen
Tel.: (0 61 24) 5 19 24
15. Bildungswerk des Landessportbundes
Hessen e. V.
Otto-Fleck-Schneise 4
6000 Frankfurt am Main 71
Tel.: (0 69) 67 89 - 112 oder 67 89 - 220
16. Bildungszentrum für Elektrotechnik *)
Vogelsbergstraße 25
6420 Lauterbach
Tel.: (0 66 41) 26 40
17. Bildungszentrum Oberjosbach
- Bildung und Beruf e. V. -
An der Eiche 12
6272 Niedernhausen
Tel.: (0 61 27) 30 25
18. Bund der Deutschen Katholischen Jugend
- Landesstelle Hessen -
Roßmarkt 4
6250 Limburg an der Lahn
Tel.: (0 64 31) 29 53 70
19. Bund Deutscher PfadfinderInnen e. V.
im Bund Demokratischer Jugend
- Landesverband Hessen e. V. -
Kasseler Straße 1a
6000 Frankfurt am Main 90
Tel.: (0 69) 7 07 51 32
20. Bund der Kaufmannsjugend im DHV
- Landesjugendführung Hessen -
Fahrgasse 4
6000 Frankfurt am Main 1
Tel.: (0 69) 28 02 04
21. Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder
Königsteiner Straße 33
6242 Kronberg im Taunus
Tel.: (0 61 73) 7 86 73
22. BUNDjugend (1990)
David-Stempel-Straße 1
6000 Frankfurt am Main 70
Tel.: (0 69) 61 44 44
23. Bund kultureller Jugend
Heinrich-Heine-Straße 25
3553 Cölbe
Tel.: (0 64 21) 8 13 03
24. Bundesvereinigung Lebenshilfe
für geistig Behinderte e. V.
Raiffeisenstraße 18
3550 Marburg 7
Tel.: (0 64 21) 4 91 - 0

25. Burckhardtshaus
- Evangelisches Institut für Jugend- und Sozialarbeit e. V. -
Herzbachweg 2
6460 Gelnhausen
Tel.: (0 60 51) 89-0/-212
26. CDA Hessen
Frankfurter Straße 6
6200 Wiesbaden
Tel.: (06 11) 8 60 61
27. Christliche Gewerkschaft Metall
Neue Straße 32
3500 Kassel
Tel.: (05 61) 4 48 50
28. DGB-Bildungswerk Hessen e. V.
- Gemeinnütziges Bildungswerk Hessen -
Wilhelm-Leuschner-Straße 69 - 77
6000 Frankfurt am Main
Tel.: (0 69) 27 30 05 - 61
29. DGB-Bildungswerk e. V.
Hans-Böckler-Straße 39
4000 Düsseldorf 30
Tel.: (02 11) 43 01 - 2 61
30. Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
- Bundesvorstand -
Bundesbildungszentrum Walsrode
Sunderstraße 77
3030 Walsrode
Tel.: (0 51 61) 60 08 - 0
31. Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
- Landesverband Hessen -
Bockenheimer Landstraße 72 - 74
6000 Frankfurt am Main
Tel.: (0 69) 71 91 16 - (0) 34
32. Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
- Landesverband Hessen /
Landesjugendleitung -
Bockenheimer Landstraße 72 - 74
6000 Frankfurt am Main
Tel.: (0 69) 71 91 16 10 / 17
33. Deutsche Beamtenbund-Jugend
Hessen
Seilerstraße 15
6000 Frankfurt am Main 1
Tel.: (0 69) 28 14 10
34. Deutsche Jungdemokraten
Radikaldemokratischer Jugendverband
- Landesverband Hessen e. V. -
Postfach 13 22
6380 Bad Homburg vor der Höhe
Tel.: (0 61 72) 2 19 55
Fax.: (0 61 72) 2 24 27
35. Deutsche Jugend in Europa
- Landesverband Hessen e. V. -
DJD-Landesheim Rodholz/Rhön
6416 Poppenhausen (Wasserkuppe)
Tel.: (0 66 58) 3 22
36. Deutsche Lebensrettungsgesellschaft e. V.
- Landesjugendsekretariat Hessen -
Bertramstraße 12
6200 Wiesbaden
Tel.: (06 11) 30 12 31
37. Deutsche Stenografenjugend
Aliceplatz 1
6350 Bad Nauheim
Tel.: (0 60 32) 16 51
38. Deutsche Waldjugend
- Landesverband Hessen e. V.-
Hersfelder Straße 25
3579-Neukirchen/Knüll
Tel.: (0 66 94) 70 00
39. Deutsche Wanderjugend
- Landesverband Hessen -
St.-Péray-Straße 7
6114 Groß-Umstadt
Tel.: (0 60 78) 7 48 12,
Fax.: (0 60 78) 7 48 13
40. Deutscher Berufsverband für Krankenpflege
- Gesamtverband -
Hauptstraße 392
6236 Eschborn 2
Tel.: (0 61 73) 6 30 16
41. Deutscher Beamtenbund
- Landesbund Hessen -
Goetheplatz 7
6000 Frankfurt am Main
Tel.: (0 69) 28 17 80
Fax.: (0 69) 28 29 46
- und die ihm angeschlossenen Fachverbände
(-gewerkschaften), u. a.:
- 41a. KOMBA
Gewerkschaft für den Kommunal- und Landesdienst
- Kreisverband Frankfurt -
Braubachstraße 12
6000 Frankfurt am Main 12
Tel.: (0 69) 41 81 85
42. Deutscher Gewerkschaftsbund
- Landesbezirk Hessen -
Wilhelm-Leuschner-Straße 69 - 77
6000 Frankfurt am Main
Tel.: (0 69) 2 73 00 50
- und die ihm angeschlossenen Bezirksleitungen
der Gewerkschaften und Industriegewerkschaften
43. Deutscher Gewerkschaftsbund
- Landesbezirk Hessen -
Abteilung Jugend
Wilhelm-Leuschner-Straße 66 - 77
6000 Frankfurt am Main
Tel.: (0 69) 27 30 05 - 56/57
44. Deutscher Umwelttag e. V.
Philip-Reis-Straße 84
6000 Frankfurt am Main 90
Tel.: (0 69) 79 58 11 - 54
45. Deutsches Institut für Betriebswirtschaft e. V.
Börseplatz 4
6000 Frankfurt am Main
Tel.: (0 69) 21 97 - 2 45
46. Deutsches Jugendherbergswerk *)
Landesverband Hessen e.V.
Stegstraße 33
6000 Frankfurt am Main 70
Tel.: (0 69) 62 10 38
47. Deutsches Rotes Kreuz
- Landesverband Hessen e. V. -
Abraham-Lincoln-Straße 7
6200 Wiesbaden
Tel.: (06 11) 79 09 - 51/52
48. Europa-Union Deutschland
- Landesverband Hessen e. V. -
Arthur-Zitscher-Straße 4
6050 Offenbach am Main
Tel.: (0 69) 88 26 68
49. Evangelische Altenhilfe
Gesundbrunnen e. V. Hofgeismar
Brunnenstraße 23
3520 Hofgeismar
Tel.: (0 56 71) 8 82 - 0
50. Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Klebarbeit e. V.
Stalburgstraße 38
6000 Frankfurt am Main 1
Tel.: (0 69) 59 13 46
51. Evangelische Jugend in Hessen
Elisabethenstraße 51
6100 Darmstadt
Tel.: (0 61 51) 40 54 61,
40 54 56 und 40 54 65
- und ihre Mitgliedsverbände:
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (EKHN)
einschließlich ihrer Untergliederungen:
Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck (EKKW)
einschließlich ihrer Untergliederungen:
Christlicher Verein junger Menschen (CVJM)
Landesarbeitsgemeinschaft der Jugendbünde
für Entschiedenes Christentum (EC-LAG-Hessen)
Ring der evangelischen Jugendwerke in Hessen (EJW)
Verband christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP)
52. Evangelische Landesorganisation
für Erwachsenenbildung in Hessen
- Geschäftsstelle -
Postfach 44 47
6100 Darmstadt
Tel.: (0 61 51) 8 27 04

53. Evangelische Medienakademie/cpa
Im Gemeinschaftswerk der Evangelischen
Pubistik e. V.
Emil-von-Behring-Straße 3
6000 Frankfurt am Main 50
Tel.: (0 69) 5 80 98 - 161/207
54. Evangelischer Fachverband für
Kranken- und Sozialpflege e. V.
Wilhelmshöher Straße 34
6000 Frankfurt am Main 60
Tel.: (0 69) 47 04 - 2 15
55. Evangelisches Landesjugendpfarramt
Kurhessen Waldeck (Mitglied der Ev.
Jugend in Hessen, Darmstadt)
Postfach 41 02 60
3500 Kassel
Tel.: (05 61) 3 08 31
56. Fachhochschule Frankfurt am Main
- Fachbereich Sozialarbeit -
Limescorso 5
6000 Frankfurt am Main 50
Tel.: (0 69) 15 33-28 07
57. Fachhochschule Fulda
- Fachbereich Sozialwesen -
Marquardstraße 35
6400 Fulda
Tel.: (06 61) 60 08 - 200
58. Frankfurter Frauenschule
Hohenstaufenstraße 8
6000 Frankfurt am Main
Tel.: (0 69) 74 56 74
59. Frankfurter Jugendring
- Arbeitsgemeinschaft Frankfurter Jugendverbände -
Bleichstraße 8 - 10
6000 Frankfurt am Main 1
Tel.: (0 69) 28 52 28
60. Franziskanisches Bildungswerk e. V.
Niederwaldstraße 1
6451 Großkrotzenburg
Tel.: (0 61 86) 20 08 10
Fax.: (0 61 86) 20 08 17
61. Französisches Sprachatelier e. V.
Martin-Luther-Straße 8
6000 Frankfurt am Main 1
Tel.: (0 69) 4 93 04 22
62. Friedrich-Ebert-Stiftung
Godesberger Allee 149
5300 Bonn 2
Tel.: (02 28) 88 30
63. Gemeinde Weiterstadt
- Gemeindevorstand -
Darmstädter Straße 36
6108 Weiterstadt
Tel.: (0 61 50) 1 53 35
64. Gemeinde Weiterstadt
- Jugendpflege -
Darmstädter Straße 36
6108 Weiterstadt
Tel.: (0 61 50) 40 02 74
65. Gesamthochschule Kassel
Mönchebergerstraße 19
3500 Kassel
Tel.: (05 61) 80 40
66. Gesellschaft für Sozialökologische
Wirtschaftsforschung e. V. - GSW -
Wittelsbacher Allee 25
6000 Frankfurt am Main 1
Tel.: (0 69) 70 36 83
67. Gesellschaft für Wirtschaftskunde
Am Pedro-Jung-Park 14
6450 Hanau
Tel.: (0 61 81) 2 17 04
68. Gestalt-Institut e. V.
Wilhelm-Hauff-Straße 5
6000 Frankfurt am Main 1
Tel.: (0 69) 74 06 99
69. Grüne und Alternative in den
Kommunalvertretungen Hessen e. V.
GAK Hessen
Frankfurter Straße 48
3550 Marburg
Tel.: (0 64 21) 1 58 57
70. Handwerkskammer Mannheim
B1, 1 - 2
6800 Mannheim
Tel.: (06 21) 1 80 02 - 0
71. Handwerkskammer Wiesbaden
Bahnhofstraße 63
6200 Wiesbaden
Tel.: (06 11) 13 60
72. Haus der Gewerkschaftsjugend
- DGB-Bundesjugendschule Oberursel -
Königsteiner Straße 29
6370 Oberursel im Taunus
Tel.: (0 61 71) 5 60 53
73. Heimvolkshochschule Burg Fürsteneck
Träger: Hessische Heimvolkshochschule Fürsteneck e. V.
Am Schloßgarten 3
6419 Eiterfeld 1
Tel.: (0 66 72) 70 01
74. Heimvolkshochschule Gensungen
Homberger Straße 17
3582 Felsberg-Gensungen
Tel.: (0 56 62) 21 01
75. Heimvolkshochschule
Schloß Dhaun
6570 Hochstetten-Dhaun
Tel.: (0 67 52) 53 73
76. Heinrich Pesch Haus
- Bildungszentrum Ludwigshafen e. V. -
Postfach 21 06 23
Frankenthaler Straße 229
6700 Ludwigshafen/Rhein
Tel.: (06 21) 59 99 - 0
Fax.: (06 21) 51 72 25
77. Hessische Erwachsenenbildungsstätte Falkenstein
Reichenbachweg 26
6240 Königstein im Taunus 2
Tel.: (0 61 74) 10 57
78. Hessische Jugendbildungsstätte Dietzenbach
- Jugendbildungsstätte des Landes Hessen -
Offenthaler Straße 57
6057 Dietzenbach
Tel.: (0 60 74) 20 88
Fax.: (0 60 74) 2 46 15
79. Hessische Jugendfeuerwehr
Umgehungsstraße 15
3550 Marburg
Tel.: (0 64 21) 4 36 31
80. Hessische Landeszentrale für politische Bildung
Rheinbahnstraße 2
6200 Wiesbaden
Tel.: (06 11) 36 80
81. Hessische Landjugend
Taunusstraße 151
6382 Friedrichsdorf im Taunus
Tel.: (0 61 72) 71 06 - 1 27
82. Hessische Landvolk-Hochschule
Verein für Landvolkbildung e. V.
Taunusstraße 151
6382 Friedrichsdorf
Tel.: (0 61 72) 7 10 61 24
Hessische Sportjugend
(siehe unter "S" Sportjugend Hessen)
83. Hessischer Jugendring
Bismarckring 23
6200 Wiesbaden
Tel.: (06 11) 30 00 41
Fax.: (06 11) 30 10 27
84. Hessischer Sparkassen- und Giroverband
Alte Rothofstraße 9
6000 Frankfurt am Main
Tel.: (0 69) 2 17 50

85. Hessischer Verwaltungsschulverband
- Der Verbandsvorsteher -
Kiessstraße 5 - 15
6100 Darmstadt
Tel.: (0 61 51) 4 50 26 - 27
86. Hessischer Volkshochschulverband
Winterbachstraße 38
6000 Frankfurt am Main 1
Tel.: (0 69) 56 00 08 - 0
87. Hessisches Landesamt für Ernährung,
Landwirtschaft und Landentwicklung
Güterplatz 6
6000 Frankfurt am Main
Tel.: (0 69) 7 39 10 21.
88. Hessisches Fortbildungswerk
für soziale Fachkräfte
Blücherstraße 68
6200 Wiesbaden
Tel.: (06 11) 4 80 38
89. Institut für berufliche und politische Bildung e. V.
Postfach 12 34
6365 Rosbach vor der Höhe
Tel.: (0 56 92) 18 07
90. Institut Francais
Jordanstraße 7
6000 Frankfurt am Main 90
Tel.: (0 69) 77 80 01
91. Internationaler Bund für Sozialarbeit,
Jugendsozialwerk e. V.
- Jugendbildung Hessen II -
Linkstraße 39
6230 Frankfurt am Main 80
Tel.: (0 69) 38 88 90
92. ISS
Institut für Sozialpädagogik und Sozialarbeit
Am Stockborn 5 - 7
6000 Frankfurt am Main 50
Tel.: (0 69) 58 20 25 - 28
93. Johann-Wolfgang-Goethe-Universität *)
Zentrum für Nordamerika-Forschung
(ZENAF)
Münchener Straße 48
6000 Frankfurt am Main 1
Tel.: (0 69) 7 98 - 85 21 / 85 22
94. Jugenddorf Bildungszentrum Rheinpfalz
- Sozialpädagogisches Institut -
- Kolleg für Weiterbildung -
- Jugend-Europa-Technik-Club -
Christliches Jugenddorfwerk Deutschlands e. V.
Amtsstraße 27 - 29
6719 Kirchheimbolanden
Tel.: (0 63 52) 41 14
95. Jugendhof Dörnberg
- Jugendbildungsstätte des Landes Hessen -
3501 Zierenberg
Tel.: (0 56 06) 87 80
Fax.: (0 56 06) 8 78 11
96. Jugendrotkreuz Hessen
im Deutschen Roten Kreuz
- Landesverband Hessen -
Abraham-Lincoln-Straße 7
6200 Wiesbaden
Tel.: (06 11) 7 90 90
97. Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt
- Landesverband Hessen -
Geschäftsstelle Süd
Allerheiligenstor 2 - 4
6000 Frankfurt am Main
Tel.: (0 69) 2 99 79 - 141 - 143
98. Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt
- Landesverband Hessen -
Geschäftsstelle Nord
Friedrich-Ebert-Straße 171
3500 Kassel
Tel.: (05 61) 77 43 92/77 41 91
99. Junge Liberale
- Landesverband Hessen -
Friedrichstraße 43
6200 Wiesbaden
Tel.: (06 11) 37 55 88 oder 37 79.73
100. Junge Union Deutschlands
- Landesverband Hessen -
Frankfurter Straße 6
6200 Wiesbaden
Tel.: (06 11) 37 90 97
101. Jungsozialisten in der SPD
- Landesverband Hessen -
Humboldtstraße 8 A
3500 Kassel
Tel.: (05 61) 1 57 05
102. Karl-Hermann-Flach Stiftung e. V.
Frankfurter Straße 28
6200 Wiesbaden
Tel.: (06 11) 3 98 91
103. Katholische Landesarbeitsgemeinschaft
für Erwachsenenbildung in Hessen e. V.
Postfach 13 55
6250 Limburg an der Lahn
Tel.: (0 64 31) 29 53 49
104. Katholischer Berufsverband
für Pflegeberufe e. V.
Kaiserstraße 42
6500 Mainz
Tel.: (0 61 31) 23 23 49
105. Kolping-Bildungswerk
(Mitglied der Katholischen Landesarbeits-
gemeinschaft für Erwachsenenbildung in Hessen)
- Landesverband Hessen e.V. -
Lange Straße 26
60000 Frankfurt am Main
Tel.: (0 69) 28 19 37
- KOMBA
Gewerkschaft für den Kommunal- und Landesdienst
siehe Nr. 41a.
106. Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.
Institut für politische Bildung
Bildungswerk Marburg
Frauenbergstraße 19
3550 Marburg
Tel.: (0 64 21) 4 39 40
107. Kreisausschuß des Landkreises Fulda
- Kommunales Jugendbildungswerk -
Postfach 6 69
6400 Fulda
Tel.: (0661) 60 06 486
108. Kreisausschuß Offenbach
- Jugendbildungswerk -
Berliner Straße 60
6050 Offenbach
Geschäftsstelle:
Frankfurter Straße 74a
6050 Offenbach
Tel.: (069) 80 68 - 891, 889, 886
109. Kreisstadt Korbach
Magistrat
- Kommunales Jugendbildungswerk -
Stechbahn 1
3540 Korbach
Tel.: (0 56 31) 53 - 3 38
110. LAG - Soziale Brennpunkte Hessen e. V.
Moselstraße 25
6000 Frankfurt am Main
Tel.: (0 69) 25 00 38
111. Lagergemeinschaft Auschwitz
Freundeskreis der Auschwitzer e. V.
Schillerstraße 18
6309 Münzenberg 1
Tel.: (06033) 6 01 68
112. Landesärztekammer Hessen
Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung
Carl-Oelemann-Weg 5 - 7
6350 Bad Nauheim
Tel.: (0 60 32) 78 20
- Landesärztekammer Hessen
Carl-Oelemann-Schule
(für Arzthelferinnen und Sprechstundenschwestern)
Carl-Oelemann-Weg 7
6350 Bad Nauheim
Tel.: (0 60 32) 3 05-1 75

113. Landesfilmdienst Hessen e. V.
- Fachstelle für Medien- und Kommunikationspädagogik -
Kennedyallee 105a
6000 Frankfurt am Main
Tel.: (0 69) 63 00 94 28
114. Landeshauptstadt Wiesbaden
- Kommunales Jugendbildungswerk -
Dotzheimer Straße 99
6200 Wiesbaden
Tel.: (06 11) 31 - 26 72
115. Landesverband der Jugendbünde für
Entschiedenes Christentum Oberhessen/Saar
- Bildungsarbeit -
Am Scheid 4
6301 Reiskirchen 1
Tel.: (0 64 08) 6 29 39
116. Lahn-Dill-Kreis
- Kommunales Jugendbildungswerk -
Maibachstraße 1
6340 Dillenburg
Tel.: (0 27 71) 9 70
117. Landkreis Bergstraße
- Kommunales Jugendbildungswerk -
Gräffstraße 5
6148 Heppenheim an der Bergstraße
Tel.: (0 62 52) 1 50 / 1 57 05
118. Landkreis Darmstadt-Dieburg
- Kommunales Jugendbildungswerk -
Rheinstraße 65 - 67
6100 Darmstadt
Tel.: (0 61 51) 88 1 - 3 52
119. Landkreis Fulda
- Der Kreisausschuss -
- Jugend- und Sportamt -
- Kommunales Jugendbildungswerk
Wörthstraße 15
6400 Fulda
Tel.: (06 61) 60 06 - 2 74
120. Landkreis Gießen
- Jugendbildungswerk -
Ostanlage 33 - 45
6300 Gießen
Tel.: (06 41) 301 - 515
121. Landkreis Groß-Gerau
- Kommunales Jugendbildungswerk -
Postfach 14 64
6080 Groß-Gerau
Tel.: (0 61 52) 1 24 49
122. Landkreis Hersfeld-Rotenburg
- Kommunales Jugendbildungswerk -
Friedloser Straße 12
6130 Bad Hersfeld
Tel.: (0 66 21) 87 - 0/87 - 228
123. Jugendbildungswerk
des Landkreises Kassel
Jugendburg Sensenstein
3501 Nieste
Tel.: (0 56 05) 50 51
124. Landkreis Marburg-Biedenkopf
- Kommunales Jugendbildungswerk -
Postfach 14 60
3560 Biedenkopf
Tel.: (0 64 61) 7 91 92
125. Landkreis Waldeck-Frankenberg
- Kommunales Jugendbildungswerk -
Postfach 14 40
3540 Korbach
Tel.: (0 56 31) 5 41 51
126. Main-Kinzig-Kreis
- Jugendbildungswerk -
Herzbachweg 2, Burckhardtthaus
6460 Gelnhausen
Tel.: (0 60 51) 8 92 95
127. Main-Taunus-Kreis
- Jugendamt (Kreisjugendpflege) -
Am Kreishaus 1 - 5
6238 Hofheim am Taunus 1
Tel.: (06192) 20 10
128. Marburger Geographische Gesellschaft
Deutschhausstraße 10
3550 Marburg
Tel.: (0 64 21) 28 42 61/28 42 95
129. Naturfreundejugend Deutschlands
- Landesverband Hessen -
Kasseler Straße 1a
6000 Frankfurt am Main 90
Tel.: (0 69) 7 07 50 67
Fax.: (0 69) 7 07 50 69
130. Naturschutzjugend Hessen
im Naturschutzbund Hessen e. V.
Friedenstraße 25
6330 Wetzlar
Tel.: (0 64 41) 7 28 89
Fax.: (0 64 41) 2 41 75
131. Naturschutz-Zentrum Hessen e. V.
Friedenstraße 38
6330 Wetzlar
Tel.: (0 64 41) 2 40 25 - 27
132. Nordhessische Bildungsinitiative
"Weitblick" e. V.
Kirchweg 28
3500 Kassel
Tel.: (05 61) 2 68 99
133. Odenwald-Institut für
personale Pädagogik
Trommstraße 25
6948 Waldmichelbach/Odenwald
Tel.: (0 62 07) 50 71
134. Odenwaldkreis
- Jugendbildungswerk -
Michelstädter Straße 12
6120 Erbach
Tel.: (0 60 61) 7 25 50
135. Ostakademie Königstein e. V.
Postfach 14 49
Bischof-Kaller-Straße 3
6240 Königstein
Tel.: (0 61 74) 40 75 - 6
Fax.: (0 61 74) 2 14 90
136. Paritätisches Bildungswerk Hessen e. V.
Auf der Körnerwiese 5
6000 Frankfurt am Main 1
Tel.: (0 69) 55 08 97
137. Paul-Löbe-Institut
Bildungs- und Forschungsstätte
für Gesellschaft und Politik
in Deutschland
Grolmanstraße 41 - 43
1000 Berlin 12
Tel.: (0 30) 88 41 97 - 0
138. Rheingau-Taunus-Kreis
Jugend- und Sozialamt
-Jugendbildungswerk -
Badweg 3
6208 Bad Schwalbach
Tel.: (0 61 24) 8 97 64/-7 65/-7 66
139. SEFO
Frauenselbsthilfe und
Fortsbildungszentrale e. V.
Wiener Straße 78
6100 Darmstadt
Tel.: (0 61 51) 42 37 01
140. Selbsthilfe hessischer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler e. V.
Schwanallee 27 -31
3550 Marburg
Tel.: (0 64 21) 1 37 71
141. Sozialinstitute der KAB
Friedrichstraße 23
8483 Vohenstrauß
Tel.: (0 96 51) 32 62
142. Sozialistische Jugend Deutschlands
"Die Falken"
Friedrich-Ebert-Straße 34
3500 Kassel
Tel.: (05 61) 77 17 42
143. Sportjugend Hessen
Bildungs- und Freizeitstätte
Brühlsbachstraße 49
6330 Wetzlar
Tel.: (0 64 41) 21 13 97

144. Schwalm-Eder-Kreis
Amt für Jugend und Sport
- Jugendbildungswerk -
Parkstraße 6
3588 Homberg (Efze)
Tel.: (0 56 81) 77 54 47, 77 54 49, 77 55 08
145. Stadt Baunatal
- Jugendbildungswerk -
Marktplatz 14
3507 Baunatal 1.
Tel.: (05 61) 4 99 22 16
146. Stadt Darmstadt
- Jugendamt -
Groß-Gerauer-Weg 1 - 3.
6100 Darmstadt
Tel.: (0 61 51) 13 24 84 / 13 24 85 / 13 28 13
147. Stadt Dietzenbach
- Jugendpflege -
Offenbacher Straße 11
6057 Dietzenbach
Tel.: (0 60 74) 3 14 94
148. Stadt Dreieich
- Sozialamt Jugendpflege -
Pestalozzistraße 1
6072 Dreieich
Tel.: (0 61 03) 60 11
149. Stadt Frankfurt am Main
- Jugendamt -
Abteilung Jugendpflege
- Kommunales Jugendbildungswerk -
Zeil 57
6000 Frankfurt am Main
Tel.: (0 69) 2 12 - 3 84 66
150. Stadt Fulda
- Kommunales Jugendbildungswerk
Postfach 10 20
6400 Fulda
Tel.: (06 61) 1 02 - 5 69 / 10 25 73
151. Stadt Hanau
- Freizeit- und Sportamt -
Kommunales Jugendbildungswerk
Nordstraße 88
6450 Hanau 1
Tel.: (0 61 81) 29 59 56
152. Stadt Kassel
- Kommunales Jugendbildungswerk -
Marställer Platz 1
3500 Kassel
Tel.: (05 61) 7 87 51 45/51 48
153. Stadt Maintal
- Amt für Jugend, Kultur und Sport -
Postfach 20 00 08
6457 Maintal
Tel.: (0 61 81) 4 00 - 7 16
154. Stadt Marburg
- Kommunales Jugendbildungswerk -
Frankfurter Straße 21
3550 Marburg
Tel.: (0 64 21) 20 14 95 / 4 96
155. Stadt Neu-Isenburg
- Der Magistrat -
Abteilung Kinder und Jugend
Hugenottenallee 53
Postfach 17 64
6078 Neu-Isenburg
Tel.: (0 61 02) 2 41 - 5 02
156. Stadt Oestrich-Winkel
- Jugendbildungswerk -
Postfach 11 08
6227. Oestrich-Winkel
Tel. (0 67 23) 6 20
157. Stadt Offenbach am Main
- Kommunales Jugendbildungswerk -
Taunusstraße 32
6050 Offenbach am Main
Tel.: (0 69) 80 65 22 89
158. Stadt Schwalbach am Taunus
- Der Magistrat -
Kommunales Jugendbildungswerk
Marktplatz 1 - 2
6231 Schwalbach am Taunus
Tel.: (0 61 96) 80 41 51
159. Stadt Rüsselsheim
- Kommunales Jugendbildungswerk -
Frankfurter Straße 12
6090 Rüsselsheim
Tel.: (0 61 42) 6 00 - 1 / 60 02 68
160. Stadt Wetzlar
- Kommunales Jugendbildungswerk -
Schmiedgasse 3
6330 Wetzlar
Tel.: (0 64 41) 4 05 - 4 67 / 8
161. Stadt Witzenhausen
- Kommunales Jugendbildungswerk -
Postfach 15 43
3430 Witzenhausen
Tel.: (0 55 42) 5 08 - 58
162. Stadtjugendring Darmstadt e. V.
Eckhardtstraße 7
6100 Darmstadt
Tel.: (0 61 51) 7 97 33
163. Stadtjugendring Offenbach
Goethestraße 20
6050 Offenbach am Main
Tel.: (0 69) 80 65 - 28 25
164. Stiftung Jugendburg Ludwigstein und
Archiv der Deutschen Jugendbewegung
Jugendbildungsstätte Burg Ludwigstein
3430 Witzenhausen 1
Tel.: (0 55 42) 51 51
165. Technologieberatungsstelle des DGB
Oeder Weg 52 - 54
6000 Frankfurt am Main 1
Tel.: (0 69) 5 97 59 92 / 94
166. TOPAS - Bildung und Sport
Marburg e. V.
Mörikestraße 2 - 4
3550 Marburg
Tel.: (0 64 21) 1 59 59
167. Touristenverein "Die Naturfreunde"
- Landesverband Hessen e. V -
Am Poloplatz 15
6000 Frankfurt am Main 73
Tel.: (0 69) 6 66 26 77
168. Universitätsstadt Gießen
- Kommunales Jugendbildungswerk -
Jugendamt
Ostanlage 25a
6300 Gießen
Tel.: (06 41) 3 06 - 24 96 / 24 97
169. Verein Arbeitsgemeinschaft
außerschulische Bildung e. V
Adolf-Häuser-Straße 7
6230 Frankfurt am Main 80
Tel.: (0 69) 30 26 37
170. Verein für Arbeitsorientierte
Erwachsenenbildung
Eichendorffstraße 1
6000 Frankfurt am Main 1
Tel.: (0 69) 5 60 41 62
171. Verein für Demokratische Jugendarbeit
und Jugendbildung Main-Taunus e. V
Niederhofheimer Straße 38
6238 Hofheim am Taunus
Tel.: (0 61 92) 2 69 22
172. Verein für Sozialpolitik, Bildung
und Berufsförderung e. V
Karthäuserstraße 23
3500 Kassel
Tel.: (05 61) 10 91 53
173. Verein für Versicherungswissenschaft
und Praxis in Hessen e. V
Postfach 16 60
6370 Oberursel 1
Tel.: (0 61 71) 66-31 69
174. Verein zur Förderung der
Land- und Forstarbeiter
Druseltalstraße 51
3500 Kassel
Tel.: (05 61) 3 40 68 / 69 / 70

175. Vogelsbergkreis
- Jugendbildungswerk -
6420 Lauterbach
Tel.: (0 66 41) 8 53 26 / 3 40
- Volkshochschulen alphabetisch nach Städten und Landkreisen:
176. Kreisvolkshochschule Bergstraße
Laudenbacher Tor 4
6148 Heppenheim
Tel.: (0 62 52) 1 53 29 und 1 52 88
177. Volkshochschule der Stadt Darmstadt
Große Bachgasse 2
- Justus-Liebig-Haus -
6100 Darmstadt
Tel.: (0 61 51) 13 27 86 / 87
178. Kreisvolkshochschule Darmstadt-Dieburg
- Landratsamt -
Albinistraße
6110 Dieburg
Tel.: (0 60 71) 2 92 50
179. Amt für Volksbildung / Volkshochschule der Stadt Frankfurt am Main
Hochstraße 49
6000 Frankfurt am Main 1
Tel.: (0 69) 2 12 - 3 83 61 und 2 12 - 3 83 73
180. Volkshochschule des Landkreises Fulda
Gallasingring 30
6400 Fulda
Tel.: (06 61) 6 00 62 25 / 6 00 64 40
181. Volkshochschule der Stadt Fulda
Unterm Heilig Kreuz 1
6400 Fulda
Tel.: (06 61) 10 23 06
182. Volkshochschule des Landkreises Gießen
Kreuzweg 33
6302 Lich
Tel.: (0 64 04) 30 56
183. Volkshochschule der Universitätsstadt Gießen
Südanlage 4
6300 Gießen
Tel.: (06 41) 3 06 24 68 / 69
184. Kreisvolkshochschule Groß-Gerau
- Landratsamt -
Wilhelm-Seipp-Straße 4
6080 Groß-Gerau
Tel.: (0 61 52) 1 24 45 / 42
185. Volkshochschule der Stadt Hanau
Philippsruher Allee 22
6450 Hanau
Tel.: (0 61 81) 29 59 02 / 01
186. Volkshochschule des Landkreises Hersfeld-Rotenburg
- Landratsamt -
Friedloser Straße 12
6430 Bad Hersfeld
Tel.: (0 66 21) 8 70 / 87-228
187. Kreisvolkshochschule des Hochtaunuskreises
Träger: Bund für Volksbildung Oberursel e. V.
Oberhöchstädter Straße 7
6370 Oberursel 1
Tel.: (0 61 71) 5 20 78
188. Volkshochschule Bad Homburg
Träger: Volksbildungskreis Bad Homburg e. V.
Elisabethenstraße 4 - 8
6380 Bad Homburg vor der Höhe
Tel.: (0 61 72) 2 30 06
189. Gesamt-Volkshochschule der Stadt Kassel
Wilhelmshöher Allee 19 - 21
3500 Kassel
Tel.: (05 61) 7 87 40 20 / 29 / 61 / 62
190. Volkshochschule des Landkreises Kassel
Am Weinberg 45
3500 Kassel
Tel.: (05 61) 1 00 34 10 / 11 / 12
191. Volkshochschule des Lahn-Dill-Kreises
Malbachstraße 1
6340 Dillenburg
Tel.: (0 27 71) 60 84 / 85
192. Kreisvolkshochschule Limburg-Weilburg e. V.
Diezer Straße 35
6250 Limburg an der Lahn 1
Tel.: (0 64 31) 2 50 51
193. Kreisvolkshochschule Main-Kinzig
Eugen-Kaiser-Straße 9
6450 Hanau 1
Tel.: (0 61 81) 29 22 98 / 29 22 39
194. Volkshochschule des Main-Taunus-Kreises
Pfarrgasse 38
6238 Hofheim am Taunus
Tel.: (0 61 92) 9 90 10
195. Volkshochschule der Stadt Marburg
Deutschhausstraße 38
3550 Marburg 1
Tel.: (0 64 21) 20 12 46 / 20 12 41
196. Volkshochschule des Landkreises Marburg-Biedenkopf
Kiesackerstraße 10
3560 Biedenkopf
Tel.: (0 64 61) 79-1 38
Fax.: (0 64 61) 79-1 21
197. Volkshochschule Odenwaldkreis e. V.
Bahnhstraße 43
6120 Erbach
Tel.: (0 60 62) 6 05 30
198. Volkshochschule Offenbach am Main
Träger: Der Magistrat der Stadt Offenbach
Kaiserstraße 7
6050 Offenbach am Main
Tel.: (0 69) 80 65 - 31 54/31 48
199. Kreisvolkshochschule Offenbach am Main
Berliner Straße 60
6050 Offenbach am Main
Tel.: (0 69) 80 68 571/566
200. Volkshochschule Rheingau-Taunus e. V.
Theodor-Heuss-Straße 39
6204 Taunusstein-Bleidenstadt
Tel.: (0 61 28) 4 40 35
Fax.: (0 61 28) 4 56 29
201. Volkshochschule Rüsselsheim
Am Treff 1
6090 Rüsselsheim
Tel.: (0 61 42) 60 04 02
202. Volkshochschule des Schwalm-Eder-Kreises
Postfach 12 62
Büro: Freiheimer Straße 16
3588 Homberg (Efze)
Tel.: (0 56 81) 7 75 - 4 01
203. Kreisvolkshochschule Vogelsberg e. V.
Gartenstraße 31
6420 Lauterbach
Tel.: (0 66 41) 30 18 / 30 19
Georg-Dietrich-Bücking-Straße 20
6320 Alsfeld
Tel.: (0 66 31) 63 63 und 7 10 59
204. Kreisvolkshochschule Waldeck-Frankenberg
Träger: Kreisverband für Erwachsenenbildung
Kreisvolkshochschule e. V.
Klosterstraße 11
3540 Korbach
Tel.: (0 56 31) 70 91
Fax.: (0 56 31) 6 55 51
205. Kreisvolkshochschule des Werra-Meißner-Kreises
Abt. LKa/K I/6 -
Schloßplatz 1
3440 Eschwege
Tel.: (0 56 51) 30 22 30, 30 23 22
206. Kreisvolkshochschule des Wetteraukreises
Berliner Straße 40
6470 Büdingen 1
Tel.: (0 60 42) 20 81 oder (0 60 31) 8 38 41
207. Volkshochschule Wetzlar
Brühlsbachstraße 2 B
6330 Wetzlar 1
Tel.: (0 64 41) 4 20 41

208. Volkshochschule Wiesbaden e. V.
Dotzheimer Straße 3
6200 Wiesbaden
Tel.: (0 6 11) 1 60 9 - 0

209. Weiterbildungszentrum an den beruflichen Schulen des Kreises Bergstraße e.V.
Wilhelmstraße 91 - 93
6140 Bensheim
Tel.: (06251) 7 36 05

210. Werra-Meißner-Kreis
- Kommunales Jugendbildungswerk -
Schloßplatz 1
3440 Eschwege
Tel.: (0 56 51) 30 22 00

211. Wetteraukreis
- Kommunales Jugendbildungswerk -
Europaplatz
6361 Friedberg 1
Tel.: (0 60 31) 83 - 1 15/1 16

*) Veranstalter führt laut seinen Angaben derzeit keine Bildungsurlaubsveranstaltungen durch.

Wiesbaden, 6. Mai 1992

Hessisches Ministerium
für Frauen, Arbeit und Sozialordnung
II B 3 — A — 3165
StAnz. 21/1992 S. 1172

417

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten

beim Regierungspräsidium Darmstadt

ernannt:

zu Regierungsdirektoren die Regierungsoberräte (BaL) Wolfgang Sporleder, Martin Jungnickel, Bodo Löbig (sämtlich 17. 10. 91);

zu Bauoberräten die Bauräte (BaL) Peter Horn, Gerhard Strauch (beide 1. 10. 91);

zu Regierungsoberräten/rätinnen die Regierungsräte/rätinnen (BaL) Luise Henkel, Ilona Jung, Ulrike Strätz-Schenk, Manfred Litschko (sämtlich 1. 10. 91), Christian Dornblüth (15. 10. 91), Matthias Graf, Landrat des Kreises Offenbach (25. 10. 91);

zum Regierungsoberrat z. A. (BaP) Angestellter Dr. Friedrich Arndt (24. 10. 91);

zu Regierungsräten die Oberamtsräte (BaL) Günther Sreball (1. 10. 91), Klaus Straubinger (24. 10. 91);

zur Regierungsrätin (BaL) Regierungsrätin z. A. (BaP) Annette Enders (15. 6. 91);

zu Regierungsräten/rätinnen die Regierungsräte/rätinnen z. A. (BaP) Gerhard Uebersohn (1. 10. 91), Harald Schmidt-Clement (1. 11. 91), Herbert Nebel (7. 1. 92);

zu Regierungsräten z. A. die Assessoren (BaP) Dr. Thomas Schimpff (1. 11. 91), Michael Weingärtner (15. 2. 92);

zur Gartenbaurätin z. A. (BaP) Bewerberin Henriette Wache (1. 9. 91);

zu/zur Oberamtsräten/rätin die Amtsräte/rätin (BaL) Franz Schmied, Lothar Pfirsching, Ursula Glätzner, Alfred Schimpf, Staatl. Betriebskrankenkasse (sämtlich 1. 10. 91);

zu Amtsräten/rätinnen die Amtmänner/frauen (BaL) Margret Wunderlich, Bernd Stumpf, Werner Sattig, Dieter Ohl (sämtlich 1. 10. 91), Cornelia Mühle-Strohner, Landrat des Odenwaldkreises (2. 10. 91);

zu Amtmännern/zu Amtfrauen die Oberinspektoren/innen (BaL) Heike Rögner, Landrat des Kreises Offenbach (25. 10. 91), Martina Guss, Landrat des Wetteraukreises (11. 10. 91), Dagmar Weidmann, Landrat des Odenwaldkreises (2. 10. 91), Ulrike Zentgraf (11. 10. 91), Robert Gnadt, beide Landrat des Wetteraukreises, Horst Kalter, Peter Höpfer, beide Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises (sämtlich 1. 10. 91), Norbert Quinten, Landrat des Kreises Darmstadt-Dieburg (15. 10. 91);

zum Techn. Oberinspektor (BaL) Techn. Oberinspektor z. A. (BaP) Hubert Geißler (31. 1. 92);

zu Oberinspektoreninnen die Inspektoreninnen (BaL) Kerstin Höhme, Jutta Maria Stumpf, Landrat des Kreises Darmstadt-Dieburg (beide 1. 10. 91);

zum/zur Oberinspektor/in die Inspektoren/innen (BaP) Alexandra Kraft, Manuela Olszewski, Edeltraut Klusch, Michael Poell, Kerstin Renz, Judith Roese, Barbara Schmidt, Katrin Schmidt, Andrea Seybel, Landrat des Kreises Darmstadt-Dieburg, Thomas Müller, Landrat des Kreises Groß-Gerau, Stefan Schultheis, Landrat des Kreises Offenbach (sämtlich 1. 10. 91);

zum Oberinspektor z. A. (BaP) Techn. Angestellter Gerhard Kaufmann (1. 10. 91);

zur Inspektorin (BaL) Inspektorin z. A. (BaP) Silke Nixdorf-Bleifeld (4. 7. 91);

zu Inspektoren/innen die/die Inspektoren/innen z. A. (BaP) Helga Tretter, Claudia Hinkel, Beate Glaser, Frank Neidhardt, Bianca Beck, Cornelia Förster, Claudia Schwarz, Sabine Schiller, Veronika Rinnenbach, Angelika van der Heyden, Petra Heiß, Anja Theis-Nos, Landrat des Wetteraukreises, Andrea Schwalm, Silvia Mallon, beide Landrat des Main-Kinzig-Kreises, Bernd Pfau, Landrat des Odenwaldkreises, Maria Hausmann, Jutta Schott, beide Landrat des Main-Taunus-Kreises, Susanne Pohlmann, Landrat des Kreises Darmstadt-Dieburg, Martin Beck, Heike Müller, beide Landrat des Kreises Bergstraße, Annette Schaub, Landrat des Kreises Groß-Gerau (sämtlich 1. 10. 91);

zum/zu Inspektor/innen Obersekretär/innen (BaP) Thomas Strubel, Maria Englert, Ilka Paris, Jutta Jutzler (sämtlich 1. 10. 91);

zu Inspektoren/innen z. A. (BaP) die Inspektoranwärter/innen (BaW) Rainer Schwinn, Ralf Möller, Manfred Pühler, Holger Trodt, Edgar Reiners, Alexandra Schneider, Jutta Gutschalk, Andrea Schmitt, Marion Höpfer, Christine Willems, Yvonne Böhm, Ines Fürkhardt, Tobias Poth, Maik Schultheis, Andrea Hucke, Albrecht Menger, Petra Müller, Vera Walter, Bernd Hofmann, sämtlich Landrat des Kreises Groß-Gerau, Kerstin Kratz, Landrat des Main-Kinzig-Kreises, Christiane Holl, Landrat des Hochtaunuskreises, Michael Alt, Landrat des Odenwaldkreises, Holger Gajewski, Tanja Körner, beide Landrat des Wetteraukreises, Ralf Kaffenberger, Klaus Ploch, Claus Zuschlag, sämtlich Landrat des Kreises Offenbach, Michael Apel, Landrat des Main-Taunus-Kreises, Corinna Husch, Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises, Helmut Töppel, Landrat des Kreises Darmstadt-Dieburg (sämtlich 1. 10. 91);

zu Inspektoranwärtern/innen (BaW) die Bewerber/innen Holger Agricola, Annette Bischer, Susanne Heil, Margit Kräling, Anja Kronenberger, Gabriele Kraft, Christiane Maser, Nicole Lukkenbach, Stephan Lechner, Jörg Nehrbäß, Sven Mill, Manuela Melcher, Bernd Paul, Christiane Wittig, Markus Schmitz, Claudia Scheliga, Martina Schäfer, Jutta Schaab, Rainer Sauerbier, Andrea Wipprecht, Birgit Arzberger, Kerstin Scheuermann, Pirmin Ehrhardt, Holger Honcamp, Klaus Dressler (sämtlich 1. 10. 91);

zum/zu Baureferendar/innen (BaW) der/die Bewerber/innen Helma Rausch, Thomas Kirsten, Beate Huf (sämtlich 1. 10. 91);

zum Brandreferendar (BaW) Bewerber Frank Timmermann (1. 11. 91);

zum Hauptsekretär Obersekretär (BaL) Thomas Walter, Landrat des Main-Taunus-Kreises (1. 10. 91);

zu Obersekretären/innen die Sekretäre/innen (BaP) Rolf Winterwerber, Silvia Schütz, Sacha Nickel, Susanne Kirchner, Andreas Heun, Sandra Geffarth, Monika Burger (sämtlich 1. 10. 91), Andreas Nungesser, Landrat des Kreises Darmstadt-Dieburg (31. 10. 91);

zur Sekretärin Assistentin (BaL) Kerstin Heyse, Landrat des Kreises Darmstadt-Dieburg (1. 10. 91);

zu Sekretärinnen die Assistentinnen (BaP) Angela Nieder, Andrea Ogonjack (beide 1. 10. 91);

zu Assistenten/innen die Assistenten/Assistentinnen z. A. (BaP) Nicole König, Carsten Hermann, Stefan Steiger, Marion Wer-

watz, Susanne Buchheimer, Martina Nußbickel, Landrat des Kreises Groß-Gerau (sämtlich 1. 9. 91);

zu **Assistenten/innen z. A. (BaP)** die Assistentanwärter/innen (BaW) Esther Schaubach, Tanja Wiesenäcker, Gerhard Wölfelschneider, Tanja Keil, Gabriele Birk, Antje Fischer (sämtlich 1. 9. 91);

zu **Assistentanwärterinnen (BaW)** Angestellte Petra Burth (1. 9. 91), die Bewerberinnen Anke Lingemann, Pia Holjan, Veronika Danicek (sämtlich 1. 9. 91);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Regierungsrat (BaP) Hans Eck (15. 8. 91), die Oberinspektoren/innen (BaP) Egbert Adler (10. 6. 91), Edeltraut Klusch (14. 11. 91), Bärbel Rückert (28. 12. 91), Kerstin Renz (9. 1. 92), Elke Remspacher (21. 1. 92), Michael Poell (17. 2. 92), Lothar Bott, Landrat des Main-Kinzig-Kreises (20. 6. 91), Thomas Ihrig, Landrat des Odenwaldkreises (4. 12. 91), Thomas Müller, Landrat des Kreises Groß-Gerau (6. 1. 92), die Inspektoren/innen (BaP) Uwe Eisenmenger (1. 7. 91), Kerstin Höhme (8. 8. 91), Bernd Fleckenstein (18. 11. 91), Klara Katharina Moritz-Feilke (23. 12. 91), Cornelia Dahlhoff, Landrat des Main-Taunus-Kreises (20. 7. 91), Jutta Stumpf (31. 8. 91), Uwe Daum, beide Landrat des Kreises Darmstadt-Dieburg (1. 10. 91), Jutta Wirlsler (10. 2. 92), Doris Kaiser, beide Landrat des Main-Taunus-Kreises (21. 2. 92), die Obersekretäre (BaP) Bernd Petermann, Landrat des Kreises Bergstraße (29. 6. 91), Thomas Walter, Landrat des Main-Kinzig-Kreises (18. 8. 91);

versetzt:

vom Magistrat der Stadt Bad Homburg Baurat (BaL) Wolfgang Klos (1. 8. 91);

zum Landrat des Landkreises Bergstraße Veterinärrat (BaL) Dr. Thomas Schreiner (1. 10. 91);

zum Thüringer Umweltministerium Amtsamt (BaL) Bernd Pigor (1. 2. 92);

zum Kreisausschuß des Main-Kinzig-Kreises Amtsamt (BaL) Günter Böhme (6. 7. 91);

vom Magistrat der Stadt Frankfurt Amtmann (BaL) Manfred Wolf, Landrat des Main-Kinzig-Kreises (1. 2. 92);

zum Kreisausschuß des Landkreises Offenbach Amtfrau (BaL) Veronika Schrod, Landrat des Kreises Offenbach (1. 10. 91);

zum Magistrat der Stadt Bad Nauheim Amtmann (BaL) Wilhelm Jöckel (1. 8. 91);

von der freien Hansestadt Bremen Verwaltungsoberinspektorin (BaL) Elke Kwinkeinstein (1. 4. 91);

zum Landratsamt Konstanz Oberinspektorin (BaL) Heike Benner (1. 7. 91);

zur Bundesschuldenverwaltung Bad Homburg Oberinspektor (BaL) Alfons Janke, Landrat des Main-Taunus-Kreises (1. 9. 91);

vom Kreisausschuß des Kreises Offenbach Oberinspektor (BaL) Alfred Geng, Landrat des Kreises Offenbach;

zum Krankenhaus-Zweckverband Aschaffenburg Oberinspektorin (BaL) Liane Daurer (beide 1. 10. 91);

zur Regierung von Unterfranken in Würzburg Inspektorin (BaP) Birgit Werner-Rätz, Landrat Main-Kinzig-Kreis;

zum Bundesministerium für Wirtschaft in Bonn Inspektor (BaP) Jörg Schmidt;

zur Gemeinde Höchst Inspektorin (BaP) Gabi Olbert (sämtlich 1. 10. 91);

zum Kreisausschuß des Kreises Bergstraße Inspektorin z. A. (BaP) Heike Sattler;

zum Kreisausschuß des Kreises Offenbach Inspektor z. A. (BaP) Gregor Fanroth, Landrat des Kreises Offenbach;

zum Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden Inspektorin z. A. (BaP) Annette Taube, Landrat des Kreises Groß-Gerau;

vom Magistrat der Stadt Frankfurt Inspektor/innen z. A. (BaP) Silke Wirth, Landrat des Wetteraukreises, Yvonne Zehnder, Landrat des Kreises Offenbach, Eberhard Straub, Landrat des Main-Kinzig-Kreises (sämtlich 1. 10. 91);

zur Fachhochschule Gießen-Friedberg Inspektor z. A. (BaP) Monika Stöckl, Landrat des Wetteraukreises (1. 1. 92);

zur Kreisverwaltung des Kreises Alzey-Worms Hauptsekretärin (BaL) Carmen Bauer (15. 7. 91);

von der Wehrbereichsverwaltung Wiesbaden Obersekretär (BaL) Joachim Maidhof, Landrat des Kreises Offenbach (1. 10. 91);

zum Magistrat der Stadt Bad Homburg Obersekretär (BaL) Jan Letanoczki, Landrat des Hochtaunuskreises (1. 11. 91);

von der Wehrbereichsverwaltung V Stuttgart Obersekretärin (BaP) Karin Bingel-Atzenhöfer (1. 7. 91);

vom Magistrat der Stadt Hunzen Sekretär (BaL) Jürgen Grünbein, Landrat des Wetteraukreises (1. 10. 91);

in den Ruhestand versetzt:

Regierungsdirektor (BaL) Martin Schmidt (31. 8. 91), die Oberamtsräte (BaL) Robert Vollhardt, Landrat des Kreises Groß-Gerau (31. 7. 91), Werner Eifert, Landrat des Wetteraukreises (31. 12. 91), die Amtsräte (BaL) Walter Maas, Landrat des Hochtaunuskreises (31. 7. 91), Oswin Thieme, Landrat des Odenwaldkreises (31. 8. 91), Ludolf Meier, Landrat des Main-Kinzig-Kreises (31. 10. 91), Amtmann (BaL) Ottomar Bach, Landrat des Main-Kinzig-Kreises (30. 11. 91), Oberinspektor (BaL) Jürgen Sorich, Landrat des Main-Taunus-Kreises (31. 7. 91), Amtsinspektorin (BaL) Else Förster, Landrat des Main-Kinzig-Kreises (30. 6. 91);

in den Ruhestand getreten:

Regierungsdirektor (BaL) Walter Krause (31. 8. 91);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

die Inspektorinnen Heike Jökel, Landrat des Main-Kinzig-Kreises (30. 6. 91), Sabine Bethge (31. 1. 92), Inspektor/innen z. A. (BaP) Heidi Siebert-Seip, Landrat des Wetteraukreises (11. 8. 91), Michael Apel, Landrat des Main-Taunus-Kreises (31. 10. 91), Birgit Theiß, Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises (31. 1. 92), die Inspektorin (BaW) Frank Swienty (26. 9. 91), Ingo Helmle, Susanne Dennith, Antje Schäfer, Ilona Frey, Irene Jakel, Thomas Merker, Michael Valter (sämtlich 30. 9. 91), die Baureferendare (BaW) Antonius Schulze-Mönking, Hellmut Reiter, Martin Hunscher (sämtlich 28. 6. 91), die Brandreferendare (BaW) Frieder Lieb, Bernd Jährling (beide 19. 6. 91), Obersekretärin (BaL) Anette Hellmich (31. 12. 91), Obersekretärin (BaP) Claudia Gimbel, Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises (31. 1. 92), Sekretärin (BaP) Kerstin Weidemeyer, Landrat des Wetteraukreises (30. 6. 91), Assistent/in z. A. (BaP) Stefan Scholl, Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises (31. 7. 91), Birgit Arzberger, Landrat des Kreises Bergstraße (30. 9. 91), Assistentanwärterin (BaW) Petra Seligmann (31. 7. 91);

verstorben:

Hauptsekretär (BaL) Peter Rausch, Landrat des Kreises Groß-Gerau (2. 12. 91).

Darmstadt, 5. Mai 1992

Regierungspräsidium Darmstadt
I 2 a — 71 02/07 (E)

bei der Hessischen Polizeischule

ernannt:

zur Ersten Kriminalhauptkommissarin Kriminalhauptkommissarin (BaL) Sieglinde Guba (9. 4. 92);

zum Ersten Polizeihauptkommissar Polizeihauptkommissar (BaL) Wilfried Bangert (1. 4. 92);

zur Oberamtsrätin Amtsrichterin (BaL) Brigitte Todt-Pfister (1. 4. 92);

zu Polizeihauptkommissaren die Polizeihauptkommissare (BaL) Bernd Eisel, Siegbert Stahl (beide 1. 4. 92);

zu Polizeihauptmeistern die Polizeiobeamter (BaL) Hans-Dieter Blum, Jürgen Girtler, Hans-Günter Konrad, Arnold Schacht (sämtlich 1. 4. 92);

übergeleitet:

in das Amt eines Polizeiobeamters

die Polizeihauptmeister (BaL) Fritz Emde, Gerhard Kraus, Norbert Mankel, Dieter Roß (sämtlich 1. 2. 92);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12

die Polizeihauptkommissare (BaL) Hans-Peter Krings (1. 4. 92), Bernhard König (4. 4. 92);

in die Besoldungsgruppe A 9 mit einer Amtszulage

die Polizeihauptmeister (BaL) Thomas Hintersehr, Dieter Marchlewski, Helmut Oventrop (sämtlich 1. 4. 92);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Polizeiobeamter (BaP) Volker Link (14. 3. 92);

versetzt:

vom Kreisausschuß Limburg-Weilburg zur Hessischen Polizeischule Oberinspektor (BaL) Helmut Schäfer (27. 4. 92);

in den Ruhestand getreten:

Erster Polizeihauptkommissar Rolf Schmidt (29. 2. 92);

in den Ruhestand versetzt:

Oberinspektor Rudolf Ratazzi (31. 12. 91).

Wiesbaden, 7. Mai 1992

Hessische Polizeischule
VII/1 — 8 d 22

beim Polizeipräsidium Frankfurt am Main**versetzt:**

zur Polizeidirektion Gotha (Thüringen) Polizeiobermeister Hans-Jürgen Karges (1. 5. 92);

in den Ruhestand getreten:

Polizeihauptkommissar Herbert Mergenthal, die Polizeioberkommissare Herbert Haß, Helmut Godlinski (sämtlich 30. 4. 92);

in den Ruhestand versetzt:

Kriminalhauptkommissar Herbert Moser, Polizeihauptmeister Dieter Gölling (beide 30. 4. 92);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Polizeimeisterin zur Anstellung Stephanie Windt (20. 4. 92), Kriminalhauptmeister Joachim Bungert, Polizeiobermeister Walter Breuer, Polizeimeister Nils Matthiesen (sämtlich 30. 4. 92).

Frankfurt am Main, 8. Mai 1992

Polizeipräsidium Frankfurt am Main
P III/33
StAnz. 21/1992 S. 1179

E. im Bereich des Hessischen Ministeriums der Justiz**im Ministerium****ernannt:**

zur **Ministerialdirigentin** Leitende Ministerialrätin (BaL) Dr. Marietta Claus (1. 4. 92);

zum **Leitenden Ministerialrat** Oberstaatsanwalt (BaL) Wilfried Henning (16. 4. 92);

zur **Regierungsdirektorin** Regierungsoberrätin (BaL) Heidrun Meyer (4. 5. 92);

zum **Regierungsdirektor** Regierungsoberrat (BaL) Dieter Kraffke (30. 4. 92);

zum **Regierungsoberrat** Regierungsrat (BaL) Bruno Götz (26. 4. 92);

zum **Regierungsrat** Oberamtsrat (BaL) Konrad Böttger (1. 4. 92);

zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Berthold-Andreas Riehl (4. 4. 92);

zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Achim Schubert (4. 4. 92);

zur **Oberinspektorin** Inspektorin (BaL) Angelika Todt (1. 4. 92);

versetzt:

Amtmann Peter Heinisch an das Landgericht Gießen (1. 5. 92).

Wiesbaden, 7. Mai 1992

Hessisches Ministerium der Justiz
2010 E 1 — I. ZB 27/92
StAnz. 21/1992 S. 1181

F. im Bereich des Hessischen Kultusministeriums**beim Regierungspräsidium Darmstadt****ernannt:**

zum **Schulamtsdirektor** Oberstudienrat (BaL) Wolfgang Kreher, Staatl. Schulamt für die Stadt Frankfurt (1. 10. 91);

zum **Psychologiedirektor** Psychologieoberrat (BaL) Ansgar Schwarz, Staatl. Schulamt für den Main-Kinzig-Kreis (14. 10. 91);

zur **Oberinspektorin** Inspektorin (BaL) Kornelia Schrom, Staatl. Schulamt für die Stadt Frankfurt (2. 10. 91);

zur **Oberinspektorin** Inspektorin (BaP) Ellen Müller, Staatl. Schulamt für den Main-Kinzig-Kreis (1. 10. 91);

zum/zur **Inspektor/in** Inspektor/in z. A. (BaP) Anita Hense, Staatl. Schulamt für den Main-Taunus-Kreis, Jürgen Wostal, Staatl. Schulamt für den Kreis Offenbach (beide 1. 10. 91);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Inspektor (BaP) Holger Legscha, Staatl. Schulamt für die Stadt Darmstadt (5. 2. 92);

versetzt:

vom Bezirksamt Tempelhof Berlin Psychologierätin (BaL) Christiane Nervermann, Staatl. Schulamt für den Kreis Offenbach (15. 9. 91);

in den Ruhestand versetzt:

Ltd. Schulamtsdirektor (BaL) Wolfgang Burkert, Staatl. Schulamt für den Wetteraukreis (31. 12. 91), Schulamtsdirektor (BaL) Ottfried Reinhardt, Staatl. Schulamt für den Kreis Offenbach (29. 2. 92), Regierungsoberrat (BaL) Winfried Stimpert, Staatl. Schulamt für den Main-Taunus-Kreis (30. 11. 91), Oberamtsrat (BaL) Franz-Josef Mücke, Staatl. Schulamt für den Main-Kinzig-Kreis (31. 10. 91);

in den Ruhestand getreten:

Amtsärztin (BaL) Edith Kittel, Staatl. Schulamt für den Wetteraukreis (30. 11. 91);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Oberinspektorin (BaL) Karin Stolzki, Staatl. Schulamt für die Stadt Frankfurt (31. 12. 91).

Darmstadt, 5. Mai 1992

Regierungspräsidium Darmstadt
I 2 a — 7102/07 (E)
StAnz. 21/1992 S. 1181

H. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie**bei der Staatlichen Technischen Überwachung Hessen****ernannt:**

zu **Gewerbeoberräten** die Gewerberäte (BaL) Ingolf Müller (3. 4. 92), Thomas Gensicke (10. 4. 92), Alfred Ernst Karthäuser (30. 4. 92);

zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Oliver Lauter (1. 4. 92);

zum **Oberinspektor** Inspektor (BaL) Michael Walter (1. 4. 92);

versetzt:

zum Thüringer Ministerium für Wissenschaft und Kunst Erfurt Amtsärztin (BaL) Edda Doleisch von Dolsperrg (1. 3. 92);

in den Ruhestand versetzt:

Gewerbedirektor Bernhard Jünemann (31. 12. 91), Gewerbeoberrat Karl Ewen (30. 11. 91), Gewerbeoberrat Eberhard Pael (31. 12. 91);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Gewerberat (BaL) Claus Hufschmidt (31. 3. 92).

Darmstadt, 5. Mai 1992

Staatliche
Technische Überwachung Hessen
H 11 — Ri/St
StAnz. 21/1992 S. 1181

I. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten**beim Regierungspräsidium Darmstadt****ernannt:**

zum **Gewerbeoberrat** Gewerberat (BaL) Dr. Egbert Ristau, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Darmstadt (29. 10. 91);

zum **Gewerberat** (BaL) Gewerberat z. A. (BaP) Werner Reulein, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt am Main (1. 1. 92);

zum **Baurat (BaL)** Baurat z. A. (BaP) Rainer Fuchs, Wasserwirtschaftsamt Darmstadt (6. 10. 91);

zum **Baurat z. A. (BaP)** Techn. Angestellter Thomas Ziegelmayer Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden (18. 10. 91);

zu **Gewerberäten/rätinnen z. A. (BaP)** die Techn. Angestellten Dr. Hanna Jordan (10. 9. 91), Dr. Andrea Kraatz (17. 7. 91), Dr. Reiner Hoffmann (16. 9. 91), Dr. Ellen Rössner, sämtlich Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Darmstadt (23. 9. 91), Theo Zimmermann, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Wiesbaden (19. 12. 91), Eva Przybyla-Miron, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Darmstadt (16. 9. 91);

zum/zur **Techn. Amtmann/frau (BaL)** Techn. Amtfrau z. A. (BaP) Jutta Rado, Wasserwirtschaftsamt Darmstadt (3. 1. 92), Techn. Amtmann z. A. (BaP) Reinhold Salz, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt (28. 12. 91);

zu **Techn. Amtmännern** die Techn. Oberinspektoren (BaL) Johannes Zimmermann, Wasserwirtschaftsamt Hanau, Alfred Wiens, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt, Hans-Jörg Jäger, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Wiesbaden (sämtlich 1. 10. 91);

zum **Techn. Oberinspektor** Techn. Inspektor (BaL) Günter Trübenbach, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt (1. 10. 91);

zum **Techn. Oberinspektor (BaL)** Techn. Oberinspektor z. A. (BaP) Udo Zeissler, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Darmstadt (1. 7. 91);

zu/r **Techn. Oberinspektoren/in z. A. (BaP)** die Techn. Inspektorin Walter (BaW) Roland Walter, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Darmstadt (1. 7. 91), Sonja Engel, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt, Andreas Täger, Wasserwirtschaftsamt Darmstadt (beide 1. 10. 91), Ludwig Kirchstein, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Wiesbaden (1. 1. 92), Thomas Kastner, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt (1. 2. 92);

zur **Baureferendarin (BaL)** Bewerberin Beate Wächter (2. 9. 91);

zu **Techn. Obersekretären** die Techn. Sekretäre (BaL) Michael Thutewohl (3. 10. 91), Armin Winter, beide Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Wiesbaden (2. 11. 91);

zum **Techn. Sekretär z. A. (BaP)** Techn. Assistentanwärter (BaW) Harm Martens, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt (1. 2. 91);

zu **Techn. Assistentanwärtern (BaW)** die Bewerber Stephan Sack, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt (1. 10. 91), Andreas Heß, Wasserwirtschaftsamt Friedberg (1. 11. 91);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Techn. Oberinspektor (BaP) Matthias Diwisch, Wasserwirtschaftsamt Friedberg (1. 10. 91), Obersekretär (BaP) Thomas Paul, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Wiesbaden (20. 1. 92);

versetzt:

zum Gewerbeaufsichtsamt Itzehoe Techn. Amtmann (BaL) Klaus-Peter Bluhm, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Wiesbaden (1. 9. 92);

von der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz Techn. Oberinspektor (BaL) Ulrich Gäfgen, Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden (1. 12. 91);

zum Magistrat der Stadt Nauheim Techn. Hauptsekretär (BaL) Peter Herold, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt (1. 2. 92);

vom Heeresinstandsetzungswerk Darmstadt Techn. Obersekretär (BaL) Christian Berls, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Wiesbaden (1. 9. 91);

vom Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Mainz Gewerbesekretär (BaL) Alfred Petto, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Darmstadt (1. 7. 91);

in den Ruhestand versetzt:

Gewerbeoberrat (BaL) Klaus Nick, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Darmstadt (31. 12. 91);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Bauoberrat (BaL) Wulff-Joachim Olschock, Wasserwirtschaftsamt Darmstadt (30. 6. 91), Techn. Amtmann (BaL) Manfred Steinwachs, Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden (30. 6. 91), die Baureferendarinnen (BaW) Dörte Engelbart, Beate Klein (beide 31. 10. 91), Gewerbereferendarin (BaL) Beate Raab, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Wiesbaden (14. 7. 91);

Berichtigung:

In StAnz. 1991 S. 1711 muß es bei

I. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten
beim Regierungspräsidium Darmstadt
unter ernannt:

zu/r Techn. Amtmännern/Techn. Amtfrau richtig lauten: Techn. Oberinspektor (BaL) Walter Wagner, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt (statt Darmstadt) (1. 4. 91).

Darmstadt, 5. Mai 1992

Regierungspräsidium Darmstadt
I 2 a — 7102/07 (E)

beim Hessischen Landesamt für Bodenforschung

ernannt:

zu **Geologieoberräten (BaL)** die Geologieräte Dr. Werner Pöschl (1. 4. 92), Carl-Peter Ziehlke (7. 5. 92).

Wiesbaden, 31. Mai 1992

Hessisches Landesamt
für Bodenforschung
V 2 — M 16 — 77/92

StAnz. 21/1992 S. 1181

K. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit

beim Regierungspräsidium Darmstadt

ernannt:

zu **Veterinärdirektoren** die Veterinäroberräte (BaL) Dr. Axel Detels, Staatl. Veterinäramt Kreis Groß-Gerau (25. 11. 91), Dr. Hans-Jürgen Vogel, Staatl. Veterinäramt Rheingau-Taunus-Kreis (26. 11. 91);

zum **Regierungsoberrat** Regierungsrat (BaL) Herbert Möser, Hessische Gemeinschaftsunterkunft für ausländische Flüchtlinge in Schwalbach (25. 10. 91);

zu **Veterinäroberräten** die Veterinärräte (BaL) Dr. Thomas Schreiner, Staatl. Veterinäramt Kreis Bergstraße (25. 10. 91), Dr. Rudolf Müller, Staatl. Veterinäramt des Wetteraukreises (18. 11. 91);

zur **Medizinoberrätin z. A. (BaP)** Ärztin Dr. Simone Wahner-Bußmann (30. 12. 91), Dr. Thomas Fröhlich, Staatl. Veterinäramt der Stadt Wiesbaden (18. 11. 91);

zum **Veterinäroberrat z. A. (BaP)** Amtstierarzt Dr. Horst Grünwoldt, Staatl. Veterinäramt der Stadt Frankfurt (1. 8. 91);

zur **Veterinärrätin (BaL)** Veterinärrätin z. A. (BaP) Dr. Sabine Sanft, Staatl. Veterinäramt Kreis Offenbach (5. 2. 92);

zum **Amtsamt Amtmann (BaL)** Bernd Besser, Staatl. Veterinäramt der Stadt Frankfurt (21. 10. 91);

zum **Inspektor** Inspektor z. A. (BaP) Dirk Heß, Staatl. Veterinäramt Kreis Bergstraße (1. 10. 91);

in den Ruhestand versetzt:

Veterinärdirektor (BaL) Dr. Joachim Hözel, Staatl. Veterinäramt Wetteraukreis (30. 9. 91), Inspektorin z. A. (BaP) Cornelia Hasenau, Staatl. Veterinäramt Main-Kinzig-Kreis (31. 8. 91);

verstorben:

Veterinärdirektor (BaL) Dr. Johannes Bretschneider, Staatl. Veterinäramt Kreis Bergstraße (14. 8. 91).

Darmstadt, 5. Mai 1992

Regierungspräsidium Darmstadt
I 2 a — 7102/07 (E)

StAnz. 21/1992 S. 1182

L. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung

beim Regierungspräsidium Darmstadt

ernannt:

zum **Techn. Amtmann** Techn. Oberinspektor (BaL) Michael Neigert, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt (1. 10. 91);

zur **Techn. Oberinspektorin (BaL)** Techn. Oberinspektorin z. A. Nicola Wald, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Wiesbaden (1. 7. 91);

zum Techn. Oberinspektor z. A. (BaP) Techn. Inspektoranwärter (BaW) Achim Kilb, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Wiesbaden (1. 9. 91);
 zur Gewerbereferendarin (BaW) Bewerberin Jutta Flocke (2. 1. 92);
 zum Techn. Obersekretär Techn. Sekretär (BaP) Matthias Lau, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Wiesbaden (11. 10. 91);
 zu Techn. Sekretären z. A. (BaP) Techn. Assistantanwärter (BaW) Bernhard Gaub, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt (1. 2. 92), Bewerber Andreas Stix, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Darmstadt (1. 10. 91);

versetzt:

vom Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsichtsamt des Landes Rheinland-Pfalz Gewerbeoberrat (BaL) Bernhard Hubel, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Darmstadt (1. 6. 91);
 von der Verbandsgemeinde Hahnstätten Assistentin (BaP) Iris Pulch, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Wiesbaden (1. 1. 92);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Gewerbereferendar (BaW) Wolfram Steinigeweg (17. 10. 91),
 Techn. Sekretär (BaL) Heinrich Buchsbaum, beide Staatl. Ge-
 werbeaufsichtsamt Frankfurt (31. 7. 91).

Darmstadt, 5. Mai 1992

Regierungspräsidium Darmstadt
 I 2 a — 71 02/07 (E)
 StAnz. 21/1992 S. 1182

**M. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Landesent-
 wicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Natur-
 schutz**

beim Regierungspräsidium Darmstadt

ernannt:

zur Regierungsrätin Regierungsrätin z. A. (BaP) Jutta Jensen-Löbel (9. 10. 91);
 zum Baurat (BaL) Baurat z. A. (BaP) Ehrenfried Schaaff, Hes-
 sische Landesprüfstelle für Baustatik (28. 8. 91);

zum Gartenbaurat (BaL) Gartenbaurat z. A. (BaP) Klaus Werk (20. 6. 91);
 zum Forstrat Forstrat z. A. (BaP) Werner Weitzel (10. 12. 91);
 zum Baurat z. A. (BaP) Techn. Angestellter Dr. Dieter Pohl-
 mann, Hessische Landesprüfstelle für Baustatik (20. 9. 91);
 zum Forstrat z. A. (BaP) Bewerber Hartmut Müller (1. 2. 92);
 zur Oberinspektorin Inspektorin (BaP) Penelope Schneider (1. 10. 92);
 zum Oberinspektor Inspektor (BaL) Ferdinand Stichter (1. 10. 91);
 zum Techn. Oberinspektor z. A. (BaP) Angestellter Norbert Adamek (20. 12. 91);
 zum Forstinspektor (BaL) Forstinspektor z. A. (BaP) Michael Tappe (1. 6. 91);
 zum Forstinspektor Forstinspektor z. A. (BaP) Jürgen Heiß (4. 2. 92);
 zu Inspektoren Inspektor z. A. (BaP) Wolfgang Hedderich,
 Hauptsekretär (BaL) Markus Conrad (beide 1. 10. 91);
 zum Forstinspektor z. A. (BaP) Bewerber Jürgen Lampert (1. 10. 91);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Oberinspektor (BaP) Kirsten Kubasta (2. 6. 91);

versetzt:

zur Landesregierung Sachsen-Anhalt Forstrat z. A. (BaP) Eberhard Reckleben (1. 2. 92);
 zum Magistrat der Stadt Neu-Isenburg Oberinspektorin (BaL) Beate Hunkel (1. 10. 91);

in den Ruhestand versetzt:

Regierungsdirektor (BaL) Dr. Hermann Ramail (31. 1. 92),
 Bauberrat (BaL) Richard Beigel, Hessische Landesprüfstelle
 für Baustatik (31. 10. 91), Oberamtsrat (BaL) Bernhard Bierschenk (30. 9. 91).

Darmstadt, 5. Mai 1992

Regierungspräsidium Darmstadt
 I 2 a — 71 02/07 (E)
 StAnz. 21/1992 S. 1183

418 DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 7. Mai 1992

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung eines Dienstleistungsbetriebs vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlass von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offthalten aller Verkaufsstellen in der Kreisstadt Friedberg (Hessen), mit Ausnahme der Stadtteile Bauernheim, Bruchenbrücken, Dorheim, Ockstadt und Osseheim, aus Anlaß des 14. Friedberger Altstadtfestes am 14. Juni 1992 freigegeben.

Die Offthalaltung ist beschränkt auf die Zeit von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Im übrigen sind die Bestimmungen der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (RGBl. I S. 446), des Jugendarbeitschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965) und des Mutter-schutzgesetzes vom 18. April 1968 (BGBl. I S. 315) in der z. Z. geltenden Fassung zu beachten.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 14. Juni 1992 in Kraft.

Darmstadt, 7. Mai 1992

Regierungspräsidium Darmstadt
 gez. Dr. Dau m
 Regierungspräsident
 StAnz. 21/1992

419

Vorhaben der Firma Hoechst AG, 6000 Frankfurt am Main

Die Firma Hoechst AG, Brüningstraße 50, 6230 Frankfurt am Main-Höchst, hat einen Antrag auf Erweiterung der Mowiolanlage zur Herstellung von Polyvinylalkohol in Frankfurt am Main, Ge- markung Frankfurt am Main-Höchst, Flur 23, Flurstück 1/18, gestellt. Die Anlage soll im I. Quartal 1993 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 des Bundes-Immissions- schutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) i. V. m. Spalte 1, Nr. 4.1 k des Anhangs der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 1. Juni 1992 bis 30. Juni 1992 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelmstraße 1—3, Zimmer 1301, 6100 Darmstadt, und beim Magistrat der Stadt Frankfurt am Main, Planoffenlegungsraum 19 des Technischen Rathauses, Braubachstraße 15, 6000 Frankfurt am Main; aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 1. Juni 1992 bis 14. Juli 1992 können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Behörden/Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist vom 1. Juni 1992 bis 14. Juli 1992 werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf beson- deren privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 2. September 1992 bestimmt.

Der Erörterungstermin kann verlängert werden.

Der Erörterungstermin endet jedoch in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet ab 10.00 Uhr beim Magistrat der Stadt Frankfurt, Technisches Rathaus, Braubachstraße 15, Sitzungssaal 4 (gelber Bauteil), 6000 Frankfurt am Main, statt. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 11. Mai 1992

Regierungspräsidium Darmstadt
V 32 — 53 e 621 — FWH 270 a
StAnz. 21/1992 S. 1183

420

Vorhaben der Firma Braun AG, 6242 Kronberg im Taunus

Die Firma Braun AG, Frankfurter Straße 145, 6242 Kronberg im Taunus, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines elektrisch beheizten Zinkschmelzofens mit einem Tiegelinhalt von 1.300 kg — als Ersatz für einen gasbeheizten Zinkschmelzofen mit einem Tiegelinhalt von 500 kg — und einer Abgasreinigungsanlage (Elektrofilter) in Kronberg im Taunus, Gemarkung Kronberg im Taunus, Flur 12, Flurstück 57, gestellt. Die Anlage soll nach Bescheiderteilung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 i. V. m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) i. V. m. Spalte 1, Nr. 3.4 des Anhanges der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 1. Juni 1992 bis 30. Juni 1992 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Rheinstraße 96 a, 6100 Darmstadt, III. OG, Zimmer 317, und beim Gewerbeamt des Magistrates der Stadt Kronberg, Rathaus, Katharinenstraße 7, 1. Stock, Zimmer 12, 6242 Kronberg im Taunus, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Innerhalb der Zeit vom 1. Juni 1992 bis 14. Juli 1992 können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Behörden/Auslegungsstellen erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist vom 1. Juni 1992 bis 14. Juli 1992 werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 4. August 1992 bestimmt.

Der Erörterungstermin kann verlängert werden.

Der Erörterungstermin endet jedoch in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet ab 10.00 Uhr beim Magistrat der Stadt Kronberg, Stadthalle, Berliner Platz, Raum Fuchstanz, 1. Stock, 6242 Kronberg im Taunus, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 21. April 1992

Regierungspräsidium Darmstadt
V 32 — 53 e 621 — Braun (4)
StAnz. 21/1992 S. 1184

421 GIENSEN

Vorhaben der Firma Hoppe GmbH & Co. KG, 3570 Stadtallendorf

Die Firma Hoppe GmbH & Co. KG, 3570 Stadtallendorf, hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Änderung der bestehenden Druckgußanlage durch Auf-

stellung einer zusätzlichen Druckgießmaschine sowie Erweiterung der bestehenden Schmelzanlage für Nichteisenmetalle um einen Induktionsschmelz- und Warmhalteofen in 3570 Stadtallendorf, Gemarkung Stadtallendorf, Flur 44, Flurstück 496/2, gestellt. Die zu ändernden Anlagenteile sollen nach Bescheiderteilung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 i. V. m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) in der zur Zeit gültigen Fassung i. V. m. Spalte 2 Nr. 3.8 sowie Spalte 1, Nr. 3.4 des Anhanges der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Gießen.

Das Vorhaben wird hiermit bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 1. Juni 1992 bis 30. Juni 1992 beim Regierungspräsidium Gießen, Landgraf-Philipp-Platz 3—7, 1. Obergeschoss, Zimmer 139, und beim Magistrat der Stadt Stadtallendorf, 3570 Stadtallendorf, Bahnhofstraße 2, Zimmer 30, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 1. Juni 1992 bis 14. Juli 1992 können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Unleserliche Einwendungen und solche, die die Person des Einwenders nicht erkennen lassen, werden beim Erörterungstermin nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung benennen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin beginnt am 26. August 1992 um 10.00 Uhr in 3570 Stadtallendorf, Bahnhofstraße 2, großer Sitzungssaal. Er endet, wenn sein Zweck erfüllt ist. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Gießen, 27. April 1992

Regierungspräsidium Gießen
32 — 53 e 621 — Hoppe 1/92
StAnz. 21/1992

422 KASSEL

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bruchwald am Gahrenberg“ vom 4. Mai 1992

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die feuchten Waldbestände im Bereich des Sandkopfes nördlich von Wilhelmshausen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 4 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Bruchwald am Gahrenberg“ liegt im Forstgutsbezirk Reinhardswald im Landkreis Kassel. Es hat eine Größe von 41,0 ha.

(3) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(4) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den an seltenen Tier- und Pflanzenarten reichen Bruchwald, die Buchenalthölzer und Feuchtgebiete zu erhalten und durch geeignete Pflegemaßnahmen

weiter zu entwickeln. Weiterhin sollen standortfremde Nadelholzreinbestände in Laubholzmischbestände umgewandelt und die Wald- und Grünlandsäume zu reichhaltigen Strukturen entwickelt werden.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

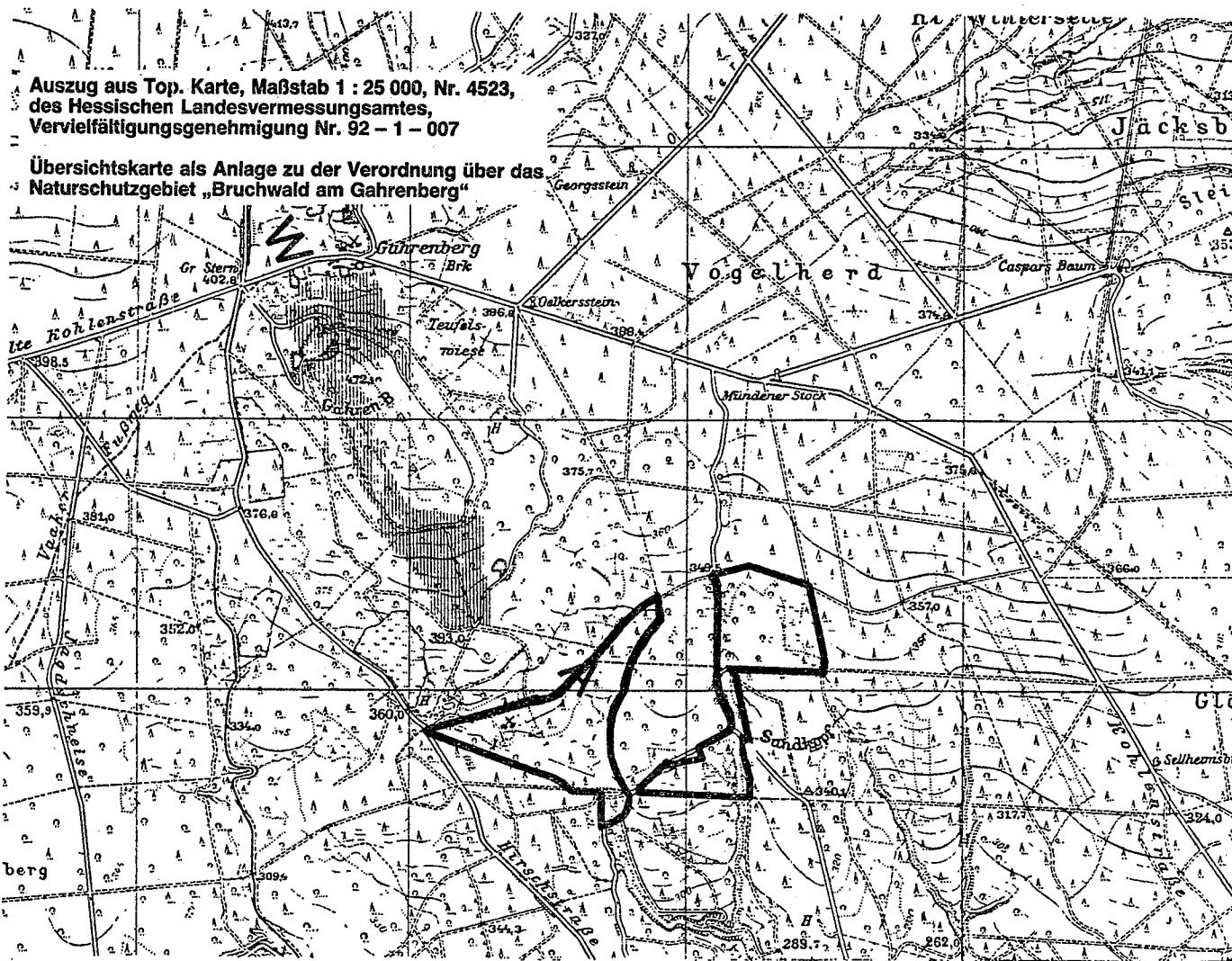
1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, sowie Sümpfe und sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über dem Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzu bringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;

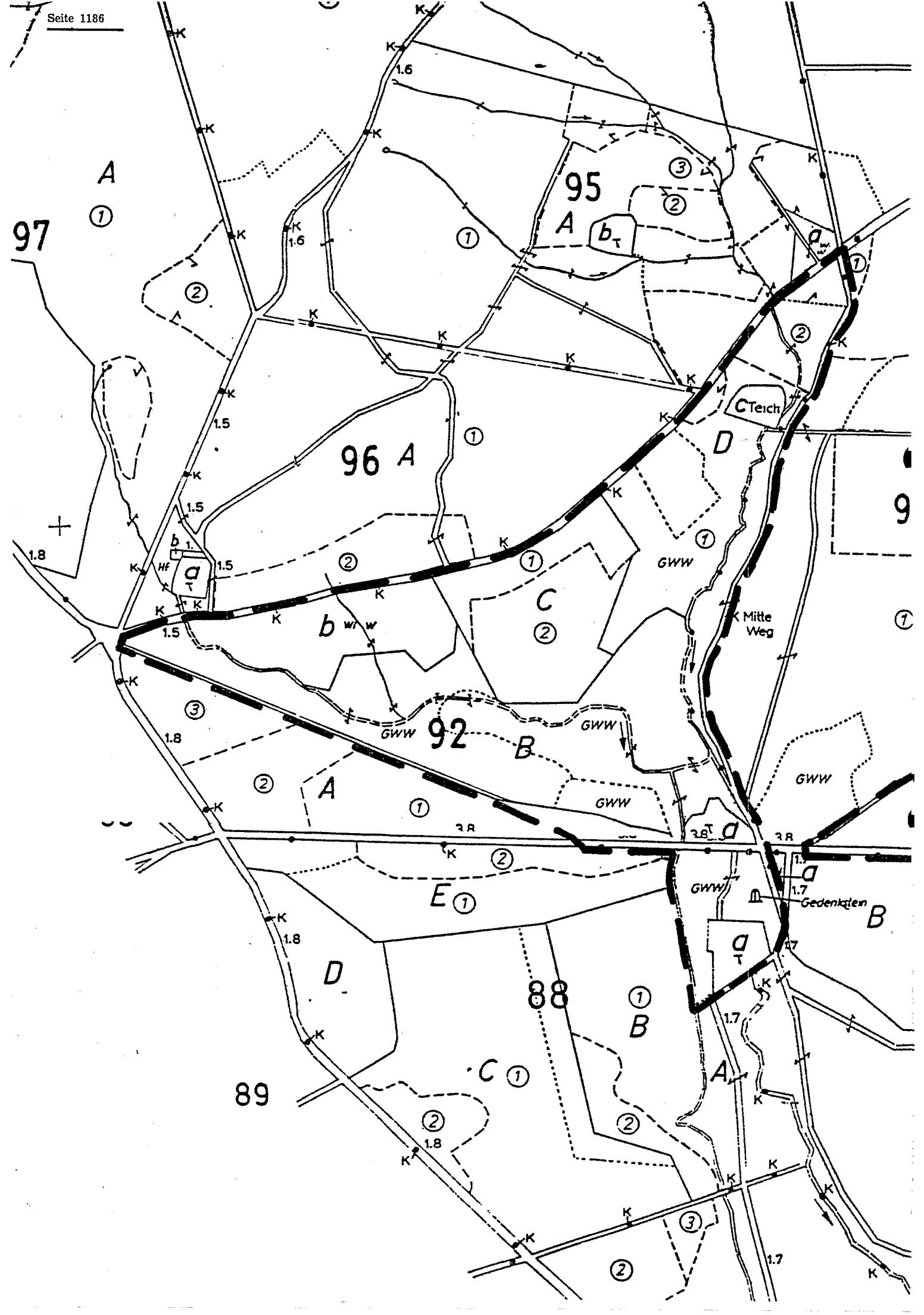
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder dort zu reiten;
9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen, zu lärmern, Rinde oder Holz zu lagern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrrädern mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

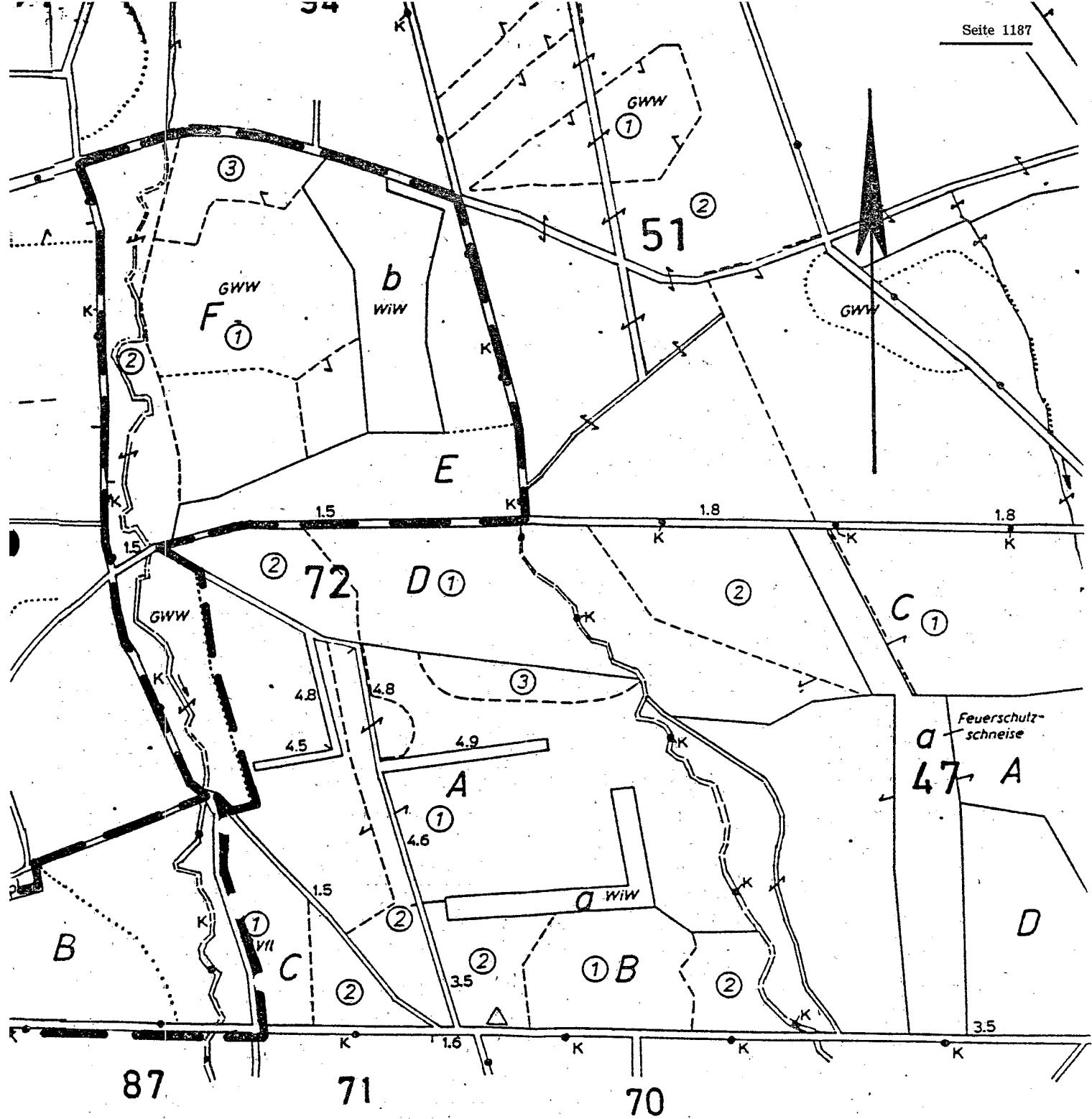
§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die Ausübung der Jagd auf Haarwild;
3. folgende Maßnahmen im Wald:
 - a) die Entnahme der Nadelholzbestände auf den Feucht- und Nassstandorten,
 - b) die Entnahme hiebsreifer oder geschädigter Nadelbäume,
 - c) waldbauliche Maßnahmen zur Begründung, Erhaltung und Sicherung des Bruchwaldes,
 - d) waldbauliche Maßnahmen zur Gestaltung und Strukturierung der Waldsäume.







gepl. NSG „Bruchwald am Gahrenberg“

— — — Grenze des Schutzgebietes

Kreis: Kassel-Land

Gemeinde: Reinhardswald

Gemarkung: Forstgutsbezirk Reinhardswald

Maßstab: 1 : 5 000

4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann im Rahmen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder dort reitet;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmst, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen lässt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;

12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbaut oder deren Nutzung ändert;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
14. Hunde entgegen § 3 Nr. 14 frei laufen lässt;
15. entgegen § 3 Nr. 15 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 4. Mai 1992

Regierungspräsidium Kassel
gez. Stiewitt
Regierungspräsidentin

StAnz. 21/1992 S. 1184

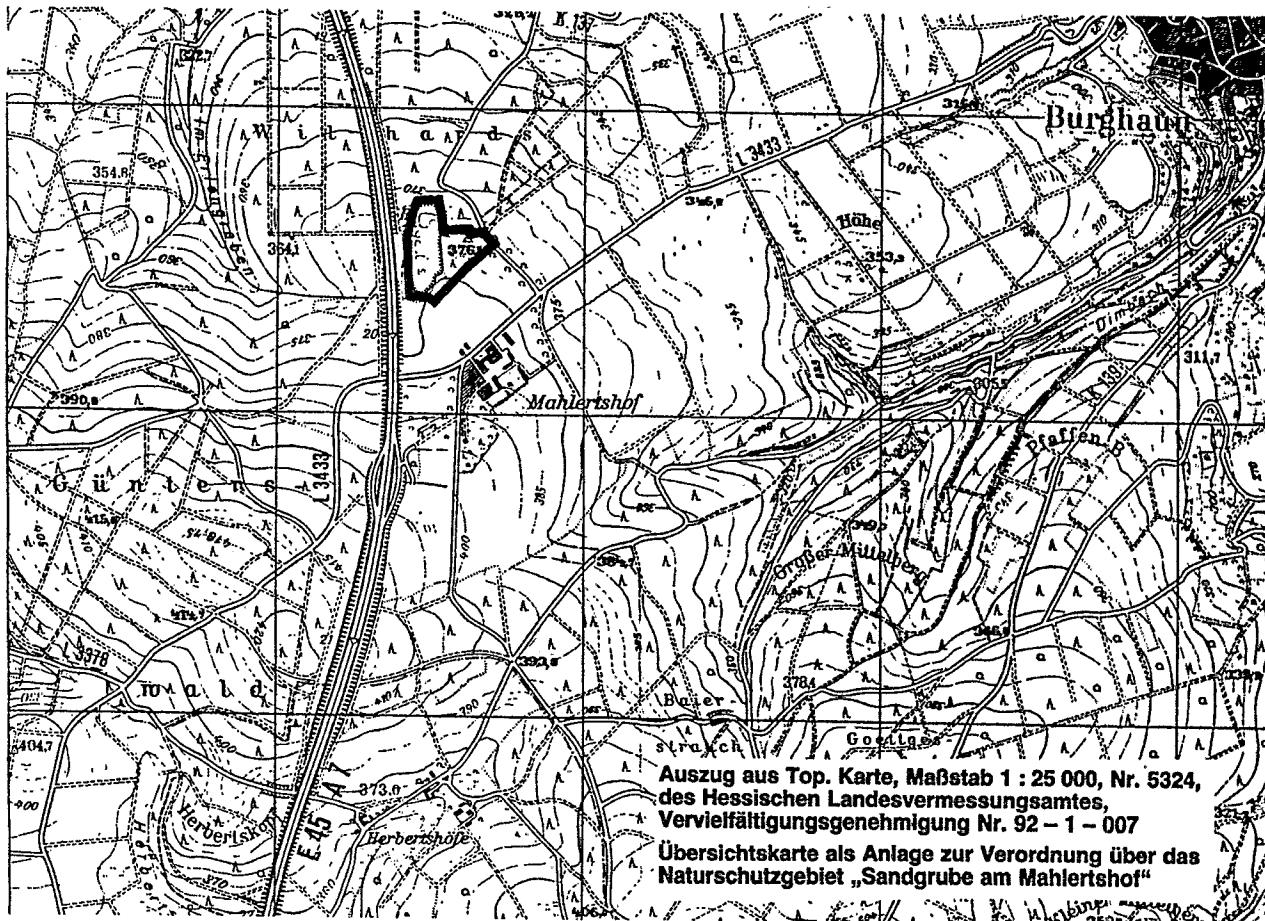
423

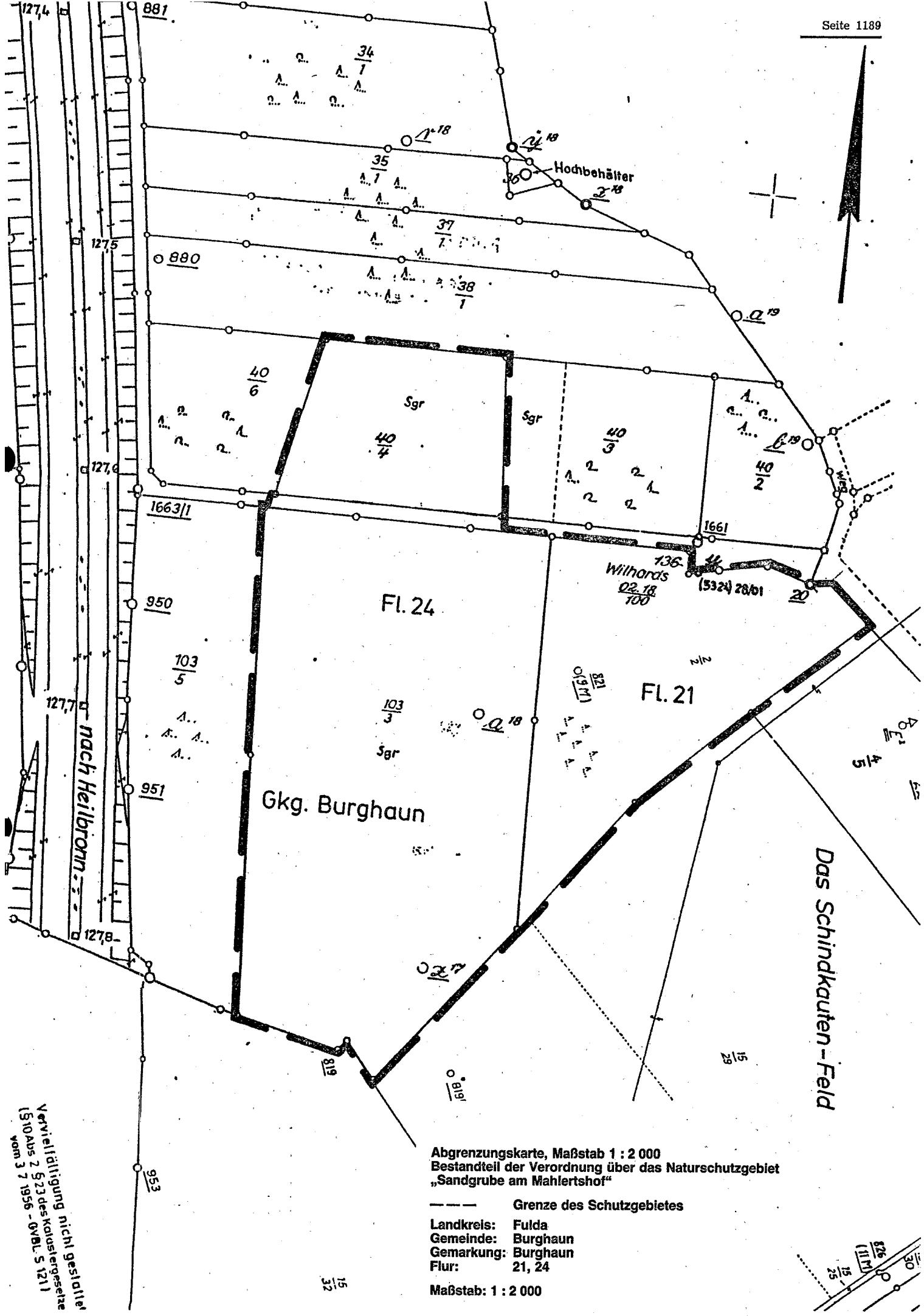
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Sandgrube am Mahlertshof“ vom 5. Mai 1992

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Die ehemalige Sandgrube am Mahlertshof westlich von Burghausen wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Sandgrube am Mahlertshof“ liegt in der Gemarkung Burghausen der Gemeinde Burghausen im Landkreis Fulda. Es hat eine Größe von 4,38 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.





(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die ehemalige Sandgrube mit kleinen Feuchtgebieten, Wasser-, Schilf- und Sukzessionsflächen sowie den angrenzenden naturnahen Mischwald als Lebensraum für seltene Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu verbessern.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Feuchtgebiete zu entwässern;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb des Weges zu betreten;
9. zu lagern, zu baden, zu zelten, zu reiten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Fahrzeugen außerhalb des für land- und forstwirtschaftlichen Verkehr zugelassenen Weges zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Brachflächen zu nutzen;
13. zu düngen und Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild und Fuchs in der Zeit vom 15. Juli bis 31. Januar;

424

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

Fortbildungslehrgänge 1992 des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Wiesbaden

Das Verwaltungsseminar Wiesbaden bietet in Wiesbaden folgenden Fortbildungslehrgang an:

- F 49/WI **Das Zusatzversorgungssystem des öffentlichen Dienstes**
- Zielgruppe: — Sachbearbeiter/innen der Personalverwaltung
- Schwerpunkt: — Sinn der Zusatzversorgung, Anspruch auf Versorgung
 — Versicherungspflicht, Beginn und Beendigung
 — Versicherungsarten
 — Finanzierung der Versorgungseinrichtungen, zv-pflichtige Entgelte, Regel- und

Sonderentgelte, Entgeltmeldungen und Berichtigungen, Jahresumlagerrechnung

- Abmeldung im Rentenfall, Rückrechnungszeiträume im Sinne des BAT/BMT-G, Beantragung von Rentenleistungen
- Leistungen der Zusatzversorgungseinrichtung
 - Anspruchsvoraussetzungen, Wartezeit, Versicherungsfall
 - Versicherungsrenten (Mindestversorgungsrenten)
 - Versorgungsrenten
 - Hinterbliebenenrenten
 - Sterbegelder

Der Vortrag basiert auf der Satzung der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und

2. folgende Maßnahmen im Wald:

- a) die Entnahme liebsreifer oder geschädigter Nadelbäume;
- b) sonstige waldbauliche Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung eines standortgemäßen Mischwaldes sowie zur Gestaltung und Strukturierung der Waldsäume; unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen nimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere, auch Fische in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb des Weges betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, badet, zeltet, reitet, Wohnwagen aufstellt, lärmst, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen lässt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Fahrzeugen fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Brachflächen nutzt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Hunde frei laufen lässt;
15. entgegen § 3 Nr. 15 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 5. Mai 1992

Regierungspräsidium Kassel
gez. Stiewitt

Regierungspräsidentin

StAnz. 21/1992 S. 1188

Gemeindeverbände, Wiesbaden, dem VersTV-G, Randbereich der RVO und Musterfällen.
Dauer: 12 Stunden
Zeitplan: 5. und 12. Juni 1992
Dozent: Herr Wirth
Teilnehmergebühr: Mitglieder 80,40 DM
 Nichtmitglieder 100,80 DM

Hinweis:

Namentliche Anmeldungen bitten wir über die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Wiesbaden, Steubenstraße 9/11, 6200 Wiesbaden, zu richten.

Die Teilnehmergebühr beträgt für Bedienstete von Mitgliedern des Hessischen Verwaltungsschulverbandes pro Unterrichtsstunde 6,70 DM, für Nichtmitglieder 8,40 DM.

Die Lehrgangsgebühren werden bei den Beschäftigungsbehörden angefordert. Wegen der Zahlung der Gebühren für die staatlichen Teilnehmer verweisen wir auf den Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern vom 18. November 1988 (StAnz. S. 2610).

Nähere Auskünfte können beim Verwaltungsseminar Wiesbaden, Tel.: 06 11/30 50 37/38, Telefax: 06 11/37 67 49, eingeholt werden.

Wiesbaden, 5. Mai 1992 **Hessischer Verwaltungsschulverband**
 Verwaltungsseminar Wiesbaden
StAnz. 21/1992 S. 1190

BUCHBESPRECHUNGEN

Kostensätze für Baumaschinen und Geräte. Schulungsheft für die Ermittlung betrieblicher Kostenwerte. Hrsg. vom Baumaschinen- und Geräteausschuß im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V. 1992, überarb. Aug. 1991/92. 220 S., Format 21 × 30 cm, kart., 42,— DM. Verlagsgesellschaft Rudolf Müller GmbH, 5000 Köln 41, Stolberger Straße 84. ISBN 3-481-00350-1

Die Investitionen auf dem Baumaschinensektor haben in den letzten Jahren erheblich zugenommen, um Rationalisierungspotentiale voll auszuschöpfen. Gerade kleinere und mittlere Betriebe müssen sich im Wettbewerb stärker mit den anfallenden Gerätiekosten befassen.

Das Tabellenwerk ist ein praxisnahes Hilfsmittel, um Gerätiekosten in der Angebotskalkulation zu ermitteln und innerbetrieblich zu verrechnen. Es bietet Entscheidungshilfen in der Arbeitsvorbereitung hinsichtlich der Wahl und Beurteilung von Geräteeinsätzen, um eine wirtschaftliche Betriebsplanung zu ermöglichen.

Auf der Grundlage der neuen BGL 1991 und mit einer Vielzahl neuer Geräte und Maschinen wurden alle Tabellen völlig neu bearbeitet.

Die Auflage enthält neben den Berechnungen nach der BGL auch zwei weitere Spalten, in denen von den BGL-Vorhaltezeiten abweichende, zu den mittelständischen Betrieben besser passende, geringere Jahresarbeitsstunden eingearbeitet wurden. Auch Aussagen über Stillliegezeiten sind in den Tabellen zu finden. Als Neuerung wurden Beispiele für verschiedene Gesamtvorhaltekosten ganzer Baustelleneinrichtungsteile aufgenommen. In den Tabellen der Einzelgeräteberechnung sind etwa 170 Zusatzgeräte bzw. Zusatzausrüstungen aufgenommen worden.

Das Schulungsheft hilft vornehmlich Inhabern und Geschäftsführern kleiner und mittlerer Betriebe, das Kostenbewußtsein zu fördern und Entscheidungshilfen zu geben.

Die vorliegende Broschüre dürfte darüber hinaus auch einschlägigen Behörden und Verbänden ein interessantes Nachschlagewerk sein

Das Buch gliedert sich in folgende Abschnitte

- Der Außenbaustoff Holz
 (z. B. Materialeigenschaften, geeignete Holzarten, konstruktiver und chemischer Holzschutz, Nachweis und Güteschutz, Umweltschutz, Oberflächenbearbeitung, Richtlinien)
- Außenanlagen am Haus
 (12 Projektbeispiele — Terrassen, Balkone, Carport, Rankgerüst, Dachgarten, Loggia, Holzdeck, Gartentor),
- Holzelemente für Garten, Park und Landschaft
 (Palisaden, Schwellholz, Zäune, Holzplaster, Decks, Pergolen, Rindenmulch),
- Außenanlagen im öffentlichen Raum
 (19 Projektbeispiele — Pavillons, Fahrradstation, Rutschbahn, Toilettenanlage, Lauben und Rankwände, Pergolen, Stege, Holzplateau für Großbrettspiele, Spielplätze),
- Gestaltung von Spielplätzen
 (Das modellierte Gelände, Geräteauswahl, Mitwirkung von Kindern, Hinweis auf DIN-Normen).

Ein Stichwort-, Planer- und Abbildungsverzeichnis erleichtert die Handhabung des Buches.

Techn. Oberamtsrat Rolf Schelling

Chemikaliengesetz. Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen. Sammlung des gesamten Chemikalienrechts des Bundes und der Länder. Kommentar. Von Dr. jur. Peter Schiwy. Loseblattwerk, 50. und 51. Erg. Lieg. Stand: 15. Oktober 1991; 258 bzw. 318 S., jeweils 98,— DM. Verlag R. S. Schulz, 8130 Starnberg-Percha. ISBN 3-7962-0381-7

Die vorliegende Sammlung enthält als Kernstück das am 25. Juni 1980 vom Bundestag und am 18. Juli 1980 vom Bundesrat verabschiedete „Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz)“, dessen wesentliche Bestimmungen am 1. Januar 1982 in Kraft getreten sind.

Nach der Absicht des Gesetzgebers soll dieses Gesetz Mensch und Umwelt mehr und wirksamer als bisher vor den Wirkungen gefährlicher Stoffe schützen. Neue chemische Stoffe müssen künftig nach bestimmten Kriterien auf gefährliche Eigenschaften geprüft und bei einer staatlichen Behörde angemeldet werden.

Das Gesetz fügt sich damit in die Fülle rechtlicher Bestimmungen zum Umwelt- und Gesundheitsschutz ein; gleichwohl ist es kein Teil dieser Gesetze, sondern soll Lücken vorhandener Rechtsnormen füllen. Es wird jedoch auch künftig notwendig sein, Verbindungen zu Spezialgesetzen herzustellen, die in den Regelungszusammenhang dieses Gesetzes gehören.

Daher erschien es Autor und Verlag notwendig, neben den bereits im Verlag R. S. Schulz erschienenen Gesetzesammlungen des Arzneimittel-, Gesundheits-, Seuchen- und Umweltschutrezts eine neue Sammlung einschlägiger gesetzlicher Regelungen sowie einen Kommentar zu dem neuen Gesetz zu schaffen.

Mit den vorliegenden Ergänzungslieferungen wird das Gesamtwerk auf den Rechtszustand vom 15. Oktober 1991 gebracht.

Mit diesen Ergänzungslieferungen wird die Veröffentlichung des „Europäischen Verzeichnisses der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe (EINECS)“ fortgesetzt. Wegen der Fülle des Materials sieht sich der Verlag veranlaßt, dieses Material auf mehrere Ergänzungslieferungen aufzuteilen. Verlag und Autor halten die Aufnahme dieses Verzeichnisses für die Vollständigkeit und Aktualität der Sammlung für unentbehrlich.

Im bundesrechtlichen Teil ist aufmerksam zu machen auf die Neufassung der Störiall-Verordnung — 12. BImSchV — (Nr. 7/4). Bei der Verordnung über Großfeuerungsanlagen — 13. BImSchV — (Nr. 7/6) wurden hinsichtlich der Anwendbarkeit für das Beitragsgebiet die Maßgaben berücksichtigt.

Um dem Benutzer des Werkes die Arbeit zu erleichtern, wurde das Stichwortverzeichnis völlig neu erarbeitet

In bundesrechtlichen Teil wurden ferner geändert das Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Nr. 6/6), das Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Nr. 6/10) und das Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Nr. 7/12). In Neufassung liegt das Gesetz über Angaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Nr. 7/14) vor. Außerdem wurden geändert das Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Nr. 8/5), das Gesetz über technische Arbeitsmittel (Nr. 8/6), die Verordnung über Arbeitsstätten (Nr. 8/7) und die Verordnung über die Sicherheit medizinisch-technischer Geräte (Nr. 8/8).

Die Sammlung wendet sich an Chemiker, Mitarbeiter chemischer Werke, pharmazeutische Betriebe und andere Firmen, in denen gefährliche Stoffe verarbeitet werden. Zugleich ist die Sammlung von Bedeutung für die Arbeit von Arzneimittelfirmen, Apotheken, Drogerien, Düngemittel-, Lebensmittel- und Futtermittelhersteller.

Selbstverständlich soll sie auch die Arbeit der mit der Ausführung des Chemikaliengesetzes und verwandter Vorschriften beauftragten Behörden sowie von Unfallversicherungsträgern, Verbänden, Gewerkschaften und Betriebsräten, aber auch von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit erleichtern.

Vor diesem Hintergrund hat der lebendige und natürliche Werkstoff Holz erfolgreich Einzug gehalten sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich. Durch seine besondere Struktur bietet Holz einen willkommenen Kontrast zu Stein, Kunststoff und Beton im städtischen Umfeld. Holz ist ein überaus umweltfreundliches Material, das auf Grund seiner gewachsenen Struktur reizvoll und schön ist. Es ist ein Baustoff, der im Laufe der Zeit auf natürliche Weise altert ohne dabei seine vorteilhaften Eigenschaften zu verlieren. Das Wissen um die Natürlichkeit des Materials, auch die Verbundenheit mit dem Werkstoff durch die Beziehung zum Wald, die Allgegenwart hölzerner Gegenstände und der traditionelle Umgang mit ihnen, nicht zuletzt aber auch die Lebendigkeit von Struktur und Oberfläche machen Holz zu einem faszinierenden Stoff. Die Verwendung von Holz im Außenbereich hat steigende Tendenz. Holzerne Konstruktionen sind in der Statik ablesbar und nachvollziehbar, ihre Maßstäblichkeit ist auf den Menschen bezogen.

Diese Faktoren werden zusammen mit aktuellen Trends zur interessanten Herausforderung an Architekten und Ingenieure bei der umweltbezogenen und ortsprägenden Gestaltung von Außenanlagen.

In seinem Fachbuch „Außenanlagen im Detail“ stellt Wolfgang Ruske zahlreiche gut gestaltete Außenanlagen vor. Der Schwerpunkt dieses Fachbuchs liegt auf den Detailzeichnungen im Maßstab 1:5, 1:10 und 1:50. Durch Farbfotos wird ein optisch reizvoller Bezug zum Thema hergestellt. Neben konkreten Planungs- und Gestaltungsvorschlägen mit konstruktiven Darstellungen ist der Umgang mit dem Material und dessen Schutz ein weiterer Schwerpunkt des Fachbuchs.

Casebook Verfassungsrecht. Von Prof. Dr. Ingo Richter und Prof. Dr. Gunnar Folke Schuppert 2., überarb. Aufl., 1991. XIII, 613 S., kart., 49,50 DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München. ISBN 3-406-35377-0

Vier Jahre nach der ersten ist heute die zweite Auflage eines Buches anzugeben, das offensichtlich seine Marktlücke gefunden hat und sie auszufüllen versteht. Seine Verfasser bemühen sich, zur Interpretation des Verfassungstextes umfangreiche Belege aus höchstrichterlichen Entscheidungen vor allem des Bundesverfassungsgerichts für sich selbst sprechen zu lassen und mit der Anschaulichkeit der Praxis das Funktionieren des Grundgesetzes verständlich zu machen — Verfassungsrecht soll so dargeboten werden, wie es tatsächlich angewandt wird und sich in der gerichtlichen Praxis artikuliert. Der wesentliche Beitrag von Richter und Schuppert liegt dabei nicht nur in der Zusammenstellung besonders repräsentativer Texte, sondern in noch größerem Maße in deren systematischer Aufbereitung: Sie geben den einzelnen Bestimmungen mit Hilfe der Entscheidungen ein dogmatisches Gerüst, wie es die dem Einzelfall verpflichtete Rechtsprechung so nicht zu entwickeln vermugt, führen knapp, aber gut verständlich in die Probleme ein und machen auf Zweifelsfragen aufmerksam. Wer sich also in Grundsatzfragen auch in seiner Systematik verlässlichen Überblick über die Grundstrukturen einer verfassungsrechtlichen Frage und über die sie bestimmende Praxis verschaffen will, ist mit diesem Buch nach wie vor ausgesprochen gut bedient.

Er muß damit freilich eine gewisse Eindimensionalität in Kauf nehmen, wie sie sich aus der zunächst pragmatischen Orientierung einer solchen Sammlung unabweichlich ergibt. Auch verbinden sich mit dieser Darstellungsweise Gefahren, denen in künftigen Auflagen vorgebeugt werden sollte. Ob es sinnvoll ist, einzelne Ausprägungen verfassungsrechtlicher Prinzipien am Beispiel von Fällen darzustellen und dabei auch auf die immer zahlreicher veröffentlichten Kammerentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zurückzugreifen, wird von Fall zu Fall entschieden werden müssen. Ein höherer Grad von Konkretisierung als bisher geboten wird sich aber gewiß erreichen lassen und zu größerer Anschaulichkeit führen. So läßt die Wiedergabe einer einzigen Entscheidung zur Eigendarstellung (S. 320 ff.) nicht einmal ahnen, wie differenziert das Bundesverfassungsgericht hier inzwischen den Eigentumsschutz ausgestaltet. Zudem stellt die Auswahl einer einzelnen Entscheidung die Rechtsprechung oftmals einheitlicher dar, als sie ist. Die Verkürzung, die die Einprägsamkeit fördert, führt dann zu groben Mißverständnissen: Wenn etwa mit einem Beschuß aus dem Jahre 1959 (S. 370) belegt wird, daß im sozialgerichtlichen Verfahren das Armenrecht zur Rechtsschutzwährung nicht erforderlich sei, wird damit ein ganz irreführender Eindruck verfassungsgerichtlicher Großzügigkeit gegenüber dem Gesetzgeber hervorgerufen (vgl. hierzu aus jüngerer Zeit etwa BVerGE 81, 347). Einer erheblichen Überarbeitung bedürfen schließlich die Literaturnachweise. Sie müssen nicht unbedingt zahlreicher werden, wenn die besondere Eigenart dieses Lehr- und Lernbuches gewahrt bleiben soll; aber gerade der noch unerfahrene Leser wird enttäuscht sein, wenn er den Zwischentexten der Autoren vielerorts keine aktuellen Fundstellen entnehmen kann.

Die Rechtsprechungsziele sind dagegen oftmals erneuert oder ergänzt worden. Weitgehend umgestaltet präsentieren sich die Kapitel über Art. 16 GG — hier sind die Erläuterungen zur deutschen Staatsangehörigkeit, zu denen ursprünglich aus dem Urteil zum Grundlagenvertrag zitiert worden war, entfallen —; über die Stellung des Abgeordneten und mit einiger Straffung das Parteienrecht. Besonders bedeutende Entscheidungen wie die beiden letzten Rundfunkurteile, die Urteile zum Ausländerwahlrecht, zur gesamtdeutschen Wahl oder zum Familien-Existenzminimum sind eingearbeitet, ohne daß der Umfang um mehr als 20 Seiten — einschließlich des bei der Vorauflage vermißten Stichwortverzeichnisses — zugenommen hätte. Besonders erfreulich ist dabei, daß auch der insgesamt vernünftige Preis beibehalten werden konnte. Er macht die Empfehlung dieses Buches gerade für Studierende immerhin realitätsnah.

Ministerialdirigent Dr. Herbert Günther

Bauten in der Landschaft — Türme, Brücken, Holz-Bau-Kunst, Schallschutzanlagen, Wasserbau —. Von Dipl.-Ing. Wolfgang Ruske (Hrsg.). 1. Aufl., 1987, 165 S., 149 farb. u. 290 schwarz. Abb., Deckenband mit Fadenheftung, Format 30 x 31 cm, 148,— DM (Fachbuchreihe „Planen und Bauen mit Holz“, Bd. 3). WEKA-Verlag, 8900 Augsburg 1. ISBN 3-8111-1042-X

Die Beziehung zwischen Architektur und Mensch hat eine enorme Wandlung erfahren. Architektur wird wieder für den Menschen gemacht. Das ökologische Bewußtsein tritt wieder in dem Vordergrund, das Motto lautet „umweltgerechtes Bauen“.

In den sechziger und siebziger Jahren begann die Renaissance des Holzbaus. Holz wird als menschengerechter und landschaftsbezogener Baustoff erkannt und legt das Image des Notbehelfs, das vor allem die Nachkriegszeit geprägt hat, ab. Die Architekten entdeckten die gestalterische Freiheit, die Holz bietet, und die Holzforschung war gezwungen, den Gestaltungswillen der Architekten und Ingenieure mit der Entwicklung neuer Technologien (z. B. Holzleimbauweise), feuerwiderstandsfähiger Bauteile, neuer Verbindungsmittel (z. B. Knotenverbindungen aus Stahl, hochfestes Kunstharsz-Leime) und nicht zuletzt durch die Grundlagen zur Berechnung auch komplizierter hölzerner Tragwerke zu befriedigen.

Umweltgerechtes, auf den Menschen bezogenes Bauen wird durch ingenieurmäßige Holzbauweise ermöglicht. Selbst bei großdimensionierten Konstruktionen ist dabei durchaus eine Relation zum Benutzer herzustellen, wenn die tragenden Bauteile sichtbar eingesetzt werden und so zu einer erkennbaren Statik führen. Günstige technologische und bauphysikalische Eigenschaften, die leichte Bearbeitbarkeit und der Einsatz neu entwickelter Verbindungstechniken haben zu einer erkennbaren Aufwertung des Baustoffs Holz mit beigetragen.

Bauwerke in der Landschaft — Türme, Brücken, Verkehrsbauden — waren in erster Linie das Produkt von Ingenieuren und Baumeistern. Form entsteht durch Konstruktion. Besonders deutlich wird dies bei jahrhundertealten Holzbrücken und Türmen. Auch hölzerne Türme haben ihre Tradition; es wurden recht hohe Holztürme gebaut (z. B. Sendeturme über 200 m Höhe). Der Werkstoff Holz zwingt in konstruktiver und gestalterischer Hinsicht zu außerordentlicher Disziplin, insbesondere dann, wenn das Tragwerk sichtbar bleibt. Eine frühzeitige Diskussion von Gestaltungs-, Konstruktions- und Detailfragen unter allen Beteiligten (Architekt, Ingenieur, Handwerk, Auftraggeber) wird zu dem führen, was alle wollen — ein Holzbauwerk von formaler und technischer Qualität, bei größtmöglicher Wirtschaftlichkeit. Und dies selbst bei so profanen Konstruktionen wie Schallschutzanlagen, an Autobahnen beispielsweise.

Holzbauwerke in der Landschaft — Türme, Brücken, Verkehrsbauden — können auf eine lange Tradition zurückblicken. In seinem neuen Fachbuch „Bauten in der Landschaft“ zeigt Wolfgang Ruske auf, wie diese Tradition durch neue Holzkonstruktionen fortgesetzt wird. Das Fachbuch gliedert sich in folgende Abschnitte:

- Türme
(7 Projektbeispiele — Aussichttürme, Regatta-Zielurm),
- Brückenkonstruktionen
(Planung, Haupttypen und Konstruktionselemente, Tragwerksysteme, Holzschutz, DIN-Normen, Literatur, Unterhaltskosten, 7 Projektbeispiele),
- Holz-Bau-Kunst
(6 Projektbeispiele — Brücke, Toranlage, Pergola, begehbar Skulpturen, Spielburg),
- Lärmschutzanlagen
(Lärmschutzwände in Holzkonstruktion, schalltechnische Anforderungen, absorbierende Lärmschutzwände, reflektierende Lärmschutzwände),
- Holz im Wasserbau
(Einsatz und Schutz europäischer Holzarten, resistente Meerwasserholzer, Pfahlgründungen, maritimer Holzeinsatz, Einsatz in Binnengewässern).

Ein Abbildungs-, Planer- und Stichwortverzeichnis erleichtert die Handhabungen des Buches.

Der Schwerpunkt liegt — neben Gestaltungs- und Konstruktionsfragen — auch bei diesem Band auf der Detailausbildung, wo sich erfahrungsgemäß in Planung und Ausführung die meisten Schwierigkeiten ergeben. Zeichnerische Darstellungen und hochwertige Farbfotos runden das Fachbuch ab und machen es zu einem praktischen Ratgeber für jeden, der sich mit dem Baustoff Holz befaßt.

Techn. Oberamtsrat Rolf Schelling

Bundesversorgungsgesetz — Soldatenversorgungsgesetz. 7. Aufl., 30. Erg.Lieg., 520 S., 39,50 DM; Gesamtwerk, 1 580 S., Plastikordn., 48,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40. ISBN 3-406-32471-1

Seitdem die letzte Ergänzungslieferung vor zwei Jahren erschienen ist (StAnz. 1990 S. 1820), sind sechs Gesetze ergangen, die das Bundesversorgungsgesetz geändert haben. Außerdem ist diesem Gesetz durch Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet K Abschnitt II des Einigungsvertrags ein § 84 a eingefügt worden. Mit welchen Maßgaben das Gesetz in den neuen Bundesländern gilt, ergibt sich aus dem Abschnitt III Nr. 1 ebenda. Diese Änderungen und Maßgaben sind jetzt in den Textabdruck eingearbeitet und an der jeweiligen Stelle vermerkt. Wegen dieser neuen Änderungen des Gesetzes enthält das dem Text vorangestellte Änderungsregister vom Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes vom 19. März 1952 bis zum Renten-Überleitungsgesetz vom 25. Juli 1991 insgesamt 81 Nummern. Durch so viele Gesetze ist das Bundesversorgungsgesetz vom 20. Dezember 1950 geändert worden! Im Änderungsregister sind jede Änderung mit Datum und Fundstelle des Gesetzes sowie die von den Änderungen betroffenen Vorschriften aufgeführt. Die vielen Änderungen seit der letzten Ergänzungslieferung machen es notwendig, den Text des Bundesversorgungsgesetzes vollständig auszutauschen. Dasselbe gilt für einige andere in dieser Sammlung abgedruckten Gesetze, z. B. für das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation und für das Bundessozialhilfegesetz. Auch die Texte mehrerer Verordnungen waren zu ersetzen.

Neu aufgenommen sind die beiden Verordnungen über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz in dem in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vom 20. März 1991 und vom 15. Juli 1991.

Wegen der nicht beabsichtigten Folgen der Zahlung von Pflegeausgleich auf die Höhe der Versorgung für Witwen nach § 40 a BVG ist ergänzend zu der Textsammlung auf die Härteregelung gemäß Erlaß vom 2. Oktober 1990 (StAnz. S. 2340) hinzuweisen. Der Erlaß vom 17. Juli 1990 (StAnz. S. 1750) befaßt sich mit dem Widerspruch der Orthopädieverordnung (Nr. 20; siehe StAnz. 1990 S. 1820) und der Verordnung über die Hilfsmittel von geringem therapeutischem Nutzen oder geringem Abgabepreis in der gesetzlichen Krankenversicherung vom 13. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2237), die nach § 11 Abs. 1 Satz 2 BVG entsprechend gilt.

Die neueste Ergänzungslieferung bringt die unter den Nrn. 1 bis 180 dieser Textausgabe abgedruckten Rechtsvorschriften auf den Stand vom 1. Dezember 1991. Der Rest des Bandes soll mit der nächsten Ergänzungslieferung aktualisiert werden.

Ministerialrat a. D. Dr. Karl Friedrich Reuß

Verwaltungslexikon. Herausgegeben von Peter Eichhorn gemeinsam mit Carl Böhret, Hans-Ulrich Derlien, Peter Friedrich, Günter Püttner und Heinrich Reinermann. 2., neu bearb. Aufl. 1991, XXXVI, 987 S., geb., 98,— DM. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden. ISBN 3-7890-2388-4

Die 2. Auflage des 1985 erstmalig erschienenen Verwaltungslexikons stellt eine Neubearbeitung dar. Maßgebend hierfür sind die durch die Wiedervereinigung Deutschlands sowie durch Neuwahlen in Regierung und Verwaltung des Bundes und der Länder bedingten Veränderungen. Selbstverständlich erfolgte dabei auch eine Anpassung an die aktuelle Rechtslage.

Erklärtes Ziel des Verwaltungslexikons ist es, interdisziplinär über die öffentliche Verwaltung sachkundig zu informieren und eine Brücke zwischen der Verwaltungspraxis und den Verwaltungswissenschaften zu schlagen. Die vorgestellten Stichworte (über 5 500) sollen das Gesamtverständnis der öffentlichen Verwaltung in Deutschland fördern. Die Aufteilung in Basisstichworte und Verweisstichworte ist gut gelungen. Den Basisstichwörtern widmen sich namentlich gezeichnete, mehrspaltige Abhandlungen über die Entwicklung des jeweiligen Gegenstandes mit Angabe der wichtigsten Literatur. Das Verwaltungslexikon ist damit sowohl zur Einführung in die Verwaltungswissenschaften als auch als Nachschlagewerk von Nutzen. Von den Fachgebieten werden die Verwaltungspolitologie, -soziologie, -ökonomie, das Personalwesen, das Staats- und Verwaltungsrecht, das Kommunal- und Haushaltrecht sowie die Verwaltungsinformatik angesprochen.

Das Verwaltungslexikon will daher weniger dem Fachmann auf seinem Gebiet Vertiefungshinweise bieten, sondern den unterschiedlich vorgebildeten Praktikern und Wissenschaftlern die ihnen weniger geläufigen Bereiche von Verwaltung und Wissenschaft erschließen. Als Beispiele seien die folgenden Stichworte aufgeführt:

Eigenbetrieb, Echtzeitverarbeitung, Einspruchsgesetz, Fehlbelegungsabgabe, Höchstzahlerfahren nach d'Hondt, Finanzplan, Gnadenentscheidung, Internationaler Währungsfonds (IWF), Kreditanstalt für Wiederaufbau, Opportunitätsprinzip und Selbstverwaltungsgarantie. Selbstverständlich werden auch die Organe des Bundes sowie die Bundesländer kurz dargestellt. Insbesondere die damit verbundenen Stichworte bedürfen einer fortlaufenden Anpassung an die aktuelle Rechtslage.

Dieses Lexikon schließt von seiner Konzipierung her eine Lücke auf dem Gebiet der Verwaltung, welches ansonsten recht gut literaturmäßig aufgearbeitet ist.

Regierungsdirektorin Ehrentrude Ruf

Vorbeugender Brandschutz. Herausgegeben von der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes (VFDB), Bonn, bearbeitet von Dipl.-Chem. K. Möbius, Dipl.-Ing. Heinz Weck. Loseblattwerk, 57. bis 59. Erg.Liefg., Grundwerk inkl. MwSt. 880,— DM. Verlag Kultur und Wissen GmbH, 6200 Wiesbaden. ISBN 3-920570-01-4

Die drei Ergänzungslieferungen dokumentieren mit einem Gesamtumfang von ca. 680 Seiten, welche Ergänzungen innerhalb eines Jahres an diesem Standardwerk des Vorbeugenden Brandschutzes erforderlich werden, um die Aktualität zu gewährleisten.

Die 57. Lieferung hat als Schwerpunkte die Neufassung der

- Bedingungen der Feuerversicherer,
- Änderungen der Verordnungen über Schornsteinfegerarbeiten,
- Neufassungen der Baunutzungsverordnung und der Prüfzeichenverordnung,
- Zulassungs- und Prüfbescheide über Feststellanlagen für Feuerschutzabschlüsse, Feuerschutzabschlüsse in Förderanlagen, Feuerschutzmittel für Holz, Papier und Textilien, Wandbeläge und Wärmédämmverbundsysteme.

Hierbei wird vom Bearbeiter immer wieder versucht, durch Zusammenfassung inhaltlich gleicher Brandschutzbestimmungen die Zahl der Austauschblätter so weit als möglich zu verringern, um den Umfang der Loseblattsammlung überschaubar zu halten.

Die Charakteristik der 58. Lieferung ist bestimmt von der erstmaligen Berücksichtigung von baulichen Bestimmungen der fünf neuen Bundesländer, über den Bau und Betrieb von

- Gaststätten,
- Hochhäusern,
- Krankenhäusern,
- Versammlungsstätten,
- Verkaufsstätten,
- Zelt- und Campingplätze sowie
- Räume für elektrische Anlagen.

Durch die Notwendigkeit eines kurzen Gesetzgebungsverfahrens wurden die vorhandenen aktuellen ARGEBAU-Muster für alle neuen Bundesländer einheitlich übernommen. Die Gleichartigkeit dieser „technischen Bestimmungen“ führt hoffentlich dazu, Mißverständnisse und ungleichartige Auslegungen zu begrenzen und damit den Anwendern Zeit und Arbeitskraft zu ersparen.

Darüber hinaus sind noch zahlreiche geänderte Vorschriften der alten Bundesländer im Bereich der Bauten besonderer Art und Nutzung enthalten.

Die 59. Lieferung ist bestimmt von der Neufassung und Ergänzung des Chemikaliengesetzes und der dazugehörigen Verordnungen, wie Gefahrstoffverordnung mit ihren umfangreichen Anlagen für Umgang, Einstufung und Kennzeichnung der Gefahrenstoffe und die erweiterte Gefahrstoffliste.

Die genannten Bestimmungen spiegeln die Entwicklung auf diesem Gebiet des Umweltschutzes wider, das in seinen Auswirkungen für den Vorbeugenden Brandschutz von besonderer Bedeutung ist. Auch hier wurde so weit als möglich versucht, die Zahl der Austauschblätter zu begrenzen.

Abschließend ist noch zu erwähnen, daß seit dem 1. Januar 1991 zur Unterstützung für Herrn Branddirektor a. D. Dipl.-Chem. Kurt Möbius als Mitarbeiter an der Gestaltung der Sammlung Herr Dipl.-Ing. Heinz Weck, Ministerialrat im Hessischen Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten, hinzugekommen ist.

Techn. Amtsamt Wolfgang Schulz

Deutsches Gesundheitsrecht. Sammlung des gesamten Gesundheitsrechts des Bundes und der Länder. Begründet von Dr. F. Ettemer, Hrsg. von Prof. Dr. V. Lüdt und Dr. jur. P. Schiwy. Loseblattausgabe: 120.—124. Erg.Liefg., je 98,— DM, Gesamtwerk 5 Ordn., 91,— DM. Verlag R. S. Schulz, 8130 Starnberg-Percha. ISBN 3-7962-0310-8

Mit den Ergänzungslieferungen (120: bis 124.) wird das Werk auf den Rechtsstand vom 1. September 1991 gebracht. Insbesondere werden die Konsequenzen für Gesetze und Verordnungen, die sich aus dem Einigungsvertrag vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885) ergeben haben, berücksichtigt.

Verlag und Verfasser ist es gelungen, in rascher Folge zeitnah die Aktualisierung vorzunehmen.

Kennzeichnend für die 120. Ergänzungslieferung sind Änderungen des Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Massieurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten, des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts, der Bundesapothekerordnung, der Approbationsordnung für Apotheker und des Gesetzes über das Apothekerwesen. Neu aufgenommen wurde die 2. Verordnung zur Änderung der Arzneibuchverordnung. Geändert wurde das Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln, die Verordnung über den Schutz vor Schäden durch isolierte Strahlen und das Fleischhygienegesetz.

Landesrechtlich berücksichtigt der Verfasser für Nordrhein-Westfalen die Verordnung über Zuständigkeiten im Arzneimittelwesen und die Verordnung über die hygienische Behandlung von Lebensmitteln tierischer Herkunft, die jeweils neu gefasst worden sind.

Bei der 121. Ergänzungslieferung wurden Änderungen der Bundesärzteordnung und der Approbationsordnung für Ärzte eingearbeitet. Hingewiesen wurde darauf, daß im Zuge der Einheit Deutschlands das Gesundheitsrecht der ehemaligen DDR weitestgehend außer Kraft getreten ist, jedoch die Ausnahmen, die insbesondere die Durchführungsbestimmungen zum Suchtmittelgesetz, das Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft, die Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft wie die damit in Zusammenhang stehenden Paragraphen des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik weitergelenkt und zusätzlich in die Sammlung aufgenommen wurden.

Schwerpunkt der 122. Ergänzungslieferung sind die umfangreichen Rechtsänderungen aus der Einheit Deutschlands. Hingewiesen wird auf Änderungen bzw. Maßgaben für das Inkrafttreten im Gebiet der fünf neuen Bundesländer, z. B. der Zulassungsverordnung für Kassenärzte, des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde, der Zulassungsverordnung für Kassenzahnärzte, des Gesetzes über den Beruf der Hebammen und des Entbindungsphysikers, des Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege, des Gesetzes über technische Assistenten in der Medizin, des Gesetzes über den Beruf des Diätassistenten, des Gesetzes über den Beruf des Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten sowie auf die dazugehörigen Verordnungen. Der landesrechtliche Teil ist gekennzeichnet durch Änderungen des Landeskrankenhausgesetzes des Bundeslandes Bremen und durch die Neufassung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen des Bundeslandes Bremen.

Die 12. Ergänzungslieferung enthält wiederum den Schwerpunkt in den Rechtsänderungen, die die Einheit Deutschlands mit sich brachte. Diese betreffen beispielhaft Rechtsverordnungen im Bereich des Lebermittelrechts und der Trinkwasserversorgung, das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, die Bundesapothekerordnung, das Gesetz über das Apothekenwesen und die Bundes-Tierärzteordnung. Im landesrechtlichen Teil ist für Hessen auf das Gesetz zur Ausführung des Hebammen- und Entbindungsphysikers sowie die Berufsordnung für Hebammen und Entbindungsphysiker und das Gesetz über die Verminderung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen und die Sanierung von Altlasten hinzuweisen, ebenso auf die Neufassungen des Hamburgischen Krankenhausgesetzes und der Verordnung über die Benutzung von Abfallentsorgungseinrichtungen des Bundeslandes Hamburg.

Die 124. Ergänzungslieferung, die das Werk auf den Rechtsstand vom 1. September 1991 bringt, enthält den Schwerpunkt im bundesrechtlichen Teil in den Änderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes, der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, der Approbationsordnung für Tierärzte, der Verordnung über Tierkörperbeseitigungsanstalten und Sammelstellen, der Fleischhygieneverordnung und der Verordnung über Geflügelfleischkontrolleure. Die Neufassung der Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz, Änderungen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mütter sowie die Neufassung des Bremischen Wassergesetzes runden die Ergänzungslieferung ab.

Regierungsdirektor Arno Gößmann

Artenschutzrecht — Bedrohte Tiere und Pflanzen. Begründet von Wolfgang Weitzel unter dem Titel „Bedrohte Tiere und Pflanzen — Recht des Artenschutzes“, fortgef. von Klaus-Ulrich Battefeld (Hrsg.). Loseblattsammlung: 10. Erg.Liefg. (= 7. Erg.Liefg. z. 2. Aufl.), 114 S., 45,60 DM; Gesamtwerk, PVC-Ordn., DIN A5, 88,— DM. Deutscher Fachschriftenverlag, 6200 Wiesbaden. ISBN 3-8078-3039-1

Die 7. Ergänzungslieferung der 2. Auflage dieser Sammlung dient u. a. der angekündigten, aber bisher unterbliebenen Ergänzung des Einleitungsteils, insbesondere im Hinblick auf die neu eingefügten tierschutzrechtlichen Vorschriften, um Hinweise auf Berührungspunkte zwischen Tierschutz- und Artenschutzrecht. Weiter enthält die Lieferung Beschlüsse und Empfehlungen der 5. und 6. Vertragsstaatenkonferenz zum Washingtoner Artenschutzzubereinkommen, die vor allem für den Außenhandel, aber auch für das Verständnis der Bestimmungen des Übereinkommens von großer Bedeutung sind. Die Resolutionen der 7. Konferenz wurden bereits mit der Ergänzungslieferung vom Januar 1991 eingefügt. Dementsprechend sind die systematische Inhaltsübersicht und das Stichwortverzeichnis überarbeitet worden.

Mit gutem Grund empfiehlt der Herausgeber, die ausgesonderten Seiten aufzuhören, da je nach dem Zeitpunkt des Erwerbs eines geschützten Exemplars unterschiedliche Anforderungen an die Glaubhaftmachung der Besitzberechtigung zu stellen sind und deshalb auch auf ältere Rechtsvorschriften zurückgegriffen werden muß. Die damit verbundenen Probleme sind gewissermaßen artentypisch für jede „Loseblattsammlung“. Richter am BGH Dr. Hanns Engelhardt

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1992

MONTAG, 25. MAI 1992

Nr. 21

Güterrechtsregister

1732

GR 709 — Neueintragung — 5. 5. 1992: Fink, Thomas Johannes, geboren am 28. Mai 1967, Fink geb. Wallner, Aloisia, geboren am 25. August 1966, beide in Schenklengsfeld. Rechtsverhältnis: Durch notariellen Vertrag vom 13. März 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

6430 Bad Hersfeld, 11. 5. 1992 Amtsgericht

1733

GR 392 — Neueintragung — 5. 5. 1992: 1. Kobler, Eckhard Johann, geboren am 27. März 1938, Kiedrich, 2. Kobler, geb. Weber, Marion Doris, geboren am 2. Juni 1946, Kiedrich. Durch notariellen Vertrag vom 5. Dezember 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

6228 Eltville am Rhein, 5. 5. 1992

Amtsgericht

1734

Neueintragungen beim Amtsgericht Frankfurt am Main

73 GR 16 524: Günter Volkmer, geboren am 11. August 1946, und Christa, geborene Zeeck, geboren am 30. Dezember 1951, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 6. Februar 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 527: Uwe Andreas Kirschner, geboren am 13. Oktober 1956, und Heike Ellen, geborene Reineke, geboren am 25. Februar 1964, Hofheim am Taunus. Durch Ehevertrag vom 9. September 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 528: Wolfgang Jiang geborener Schmitt, geboren am 23. September 1941, und Shuang Quin Jiang, geboren am 8. Oktober 1960, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 30. Januar 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 529: Padmore Kwasi Gyabaah, geboren am 15. März 1956, zuletzt Rüsselsheim und Sabine Marion Spenn geborene Linder, geboren am 7. Dezember 1962, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 17. September 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 530: Roman Rozenek, geboren am 10. Dezember 1948, und Ronit Specktor geborene Süsser, geboren am 20. Dezember 1962, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 14. Januar 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 531: Manfred Kiwitt, geboren am 24. Oktober 1950, und Heidrun, geborene Flemming, geboren am 29. Januar 1951, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 10. Februar 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 532: Klaus Johann Heinrich Link, geboren am 23. April 1945, und Ursula Anna, geborene Rötzer, geboren am 24. Januar 1941, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 29. Januar 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 533: Reinhold Ludwig Jahns, geboren am 8. Mai 1949, und Ursula Margit, geborene Hantzsch, geboren am 14. Januar 1950, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 10. Februar 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 534: Josef Stefan Lubojanski, geboren am 7. Dezember 1960, und Monika Maria, geborene Cichon, geboren am 17. Oktober 1967, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 26. Februar 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 535: Hans Peter Caspary, geboren am 14. Februar 1947, und Lydia Ria, geborene Knapp, geboren am 23. Februar 1948, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 26. Februar 1992 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Verwaltung des Gesamtgutes erfolgt gemeinschaftlich. Die Bildung von Vorbehalt- und Sondergütern ist ausgeschlossen.

73 GR 16 536: Dr. Klaus Marten, geboren am 14. Juni 1940, und Heidemarie, geborene Harmuth, geboren am 7. September 1943, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 5. März 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 537: Karl Friedrich Ludwig, geboren am 4. Juni 1940, und Anni, geborene Staab, geboren am 22. Juni 1940, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 6. März 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 539: Halil Eldlen, geboren am 14. Juni 1955, und Kristina Scheuschnner geborene Piehler, geboren am 18. Dezember 1944, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 25. Februar 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

Veränderung

73 GR 13 873: Dietrich von Kries und Marida, geborene Nottrott, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 20. Februar 1992 ist die Gütertrennung aufgehoben.

6000 Frankfurt am Main, 4. 5. 1992
Amtsgericht, Abt. 73

1735

GR 287 — Neueintragung — 27. 4. 1992: Die Eheleute Wolfgang Altmann und Rosemarie, geb. Pietruska, beide wohnhaft in 3505 Gudensberg-Obervorschütz, Poststraße 21, haben durch notariellen Vertrag vom 25. März 1992 Gütertrennung vereinbart.

3580 Fritzlar, 27. 4. 1992 Amtsgericht

1736

Neueintragungen beim Amtsgericht Hochheim am Main

GR 347 — 9. 1. 1992: Eheleute Andreas Günther, geboren am 11. 10. 1965, und Esther Günther geb. Weyers, geboren am 1. 10. 1963, beide in 6093 Flörsheim, Kiefernweg 11. Durch notariellen Vertrag vom 12. September 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 348 — 9. 1. 1992: Eheleute Erwin Werschnik, geboren am 9. 7. 1953, und Angelika Werschnik geb. Scholz, geboren am 3. 7. 1959, beide Müllerstraße 1, 6093 Flörsheim. Durch notariellen Vertrag vom 18. Juni 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

6203 Hochheim am Main, 8. 5. 1992
Amtsgericht

1737

8 GR 1424 — Neueintragung — 30. 4. 1992: Eheleute Mehmet Yelki, geb. 3. 3. 1954, und Sabine Gudrun Karin Walter-Yelki geb. Walter, geb. 13. 7. 1959, beide wohnhaft in Kelkheim/Taunus. In der notariellen Urkunde vom 10. Februar 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 30. 4. 1992
Amtsgericht

1738

8 GR 1425 — Neueintragung — 30. 4. 1992: Eheleute Willi Stamm, geb. 10. 2. 1934, wohnhaft in Königstein im Taunus, und Margot Stamm geb. Schürmann, geb. 13. 5. 1937, wohnhaft in Wiesbaden. In der notariellen Urkunde vom 25. Oktober 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 30. 4. 1992
Amtsgericht

1739

8 GR 1426 — Neueintragung — 30. 4. 1992: Eheleute Dipl.-Betriebswirt Markus Richard Klein, geb. 12. 3. 1963, und Sekretärin Ulrike Klein geb. Remus, geb. 3. 6. 1967, beide wohnhaft in Kronberg im Taunus. In der notariellen Urkunde vom 19. Februar 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 30. 4. 1992
Amtsgericht

1740

8 GR 1427 — Neueintragung — 30. 4. 1992: Eheleute Klaus Horst Noß, geb. 30. 10. 1959, und Angelika Hannelore Noß geb. Josephowitz, geb. 11. 2. 1957, beide wohnhaft in Kronberg im Taunus. In der notariellen Urkunde vom 18. Dezember 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 30. 4. 1992
Amtsgericht

1741

GR 412 — Neueintragung — 21. 4. 1992: Schönherz, Klaus Edmund, geb. 4. 5. 1936, und Schönherz, Maria Helene, geb. Schmid, geb. 8. 11. 1940, beide wohnhaft in Melsungen. Durch notariellen Vertrag vom 16. März 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

3508 Melsungen, 21. 4. 1992 Amtsgericht

1742

Neueintragungen beim Amtsgericht Offenbach am Main

GR 5352 — 4. 5. 1992: Eheleute Hans Adolf Heller und Ursel Heller geb. Schönke, wohnhaft in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 19. November 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 5353 — 4. 5. 1992: Eheleute Kais Mamed Iskandarani und Gabriele Karbach-Iskandarani geb. Karbach, wohnhaft in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 20. März 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

6050 Offenbach am Main, 4. 5. 1992
Amtsgericht, Abt. 5

1743

GR 358 — Neueintragung — 12. 5. 1992: Bergbau-Ingenieur Miroslaw Kogut und Bozena Kogut geb. Bialek, Meisenweg 2, 6483 Bad Soden-Salmünster: Durch Vertrag vom 24. März 1992 ist Gütertrennung vereinbart.
6490 Schlüchtern, 12. 5. 1992 Amtsgericht

1744

GR 265 — Neueintragung — 15. 4. 1992: Oswald, Alois, geboren am 2. 4. 1938, Treysser Straße 27, 3579 Gilserberg-Sachsenhausen, Oswald, Viorica, geb. Fuerea, geboren am 19. 12. 1947, Kasseler Straße 44, 3579 Willingenhausen-Loshausen. Durch notariellen Vertrag vom 25. November 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

3578 Schwalmstadt, 15. 4. 1992 Amtsgericht

1745

2 GR 624 — Neueintragung — 31. 3. 1992: Mohmood Nikbin und Silke Bürger, beide wohnhaft in Fürstenhagen, Ottiliengasse 30, 3436 Hessisch Lichtenau, haben durch Vertrag vom 10. Oktober 1991 Gütertrennung vereinbart. Die Berechtigung, Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie zu besorgen, ist gegenseitig ausgeschlossen.

**3430 Witzenhausen, 31. 3. 1992
Amtsgericht, Abt. 2**

1746

2 GR 625 — Neueintragung — 31. 3. 1992: Die Eheleute Hans-Peter Wackrow und Gudrun Wackrow geb. Sonntag, beide wohnhaft Kleinalmerode, Sonnenweg 9, 3430 Witzenhausen, haben durch Vertrag vom 29. November 1991 Gütertrennung vereinbart.

**3430 Witzenhausen, 31. 3. 1992
Amtsgericht, Abt. 2**

Vereinsregister**1747**

VR 633 — Neueintragung — 27. 4. 1992: Heimatverein 1991 Rotensee e. V., Hauneck-Rotensee.

6430 Bad Hersfeld, 27. 4. 1992 Amtsgericht

1748

VR 505 — Neueintragung — 11. 5. 1992: Verein für deutsche Schäferhunde (SV) Taunusstein, mit dem Sitz in 6204 Taunusstein.

**6208 Bad Schwalbach, 11. 5. 1992
Amtsgericht**

1749

VR 506 — Neueintragung — 8. 5. 1992: Verein zur Förderung des Rhönradturnens in Taunusstein e. V., mit dem Sitz in 6204 Taunusstein.

6208 Bad Schwalbach, 8. 5. 1992 Amtsgericht

1750

VR 606 — Neueintragung — 29. 4. 1992: Kunstradvereinigung Obere Lahn e. V., Biedenkopf.

3560 Biedenkopf, 29. 4. 1992 Amtsgericht

1751

VR 392 — Neueintragung — 13. 4. 1992: Förderverein Musikinstrumentenmuseum Lübburg, Ortenberg-Lübburg.

6470 Büdingen, 13. 4. 1992 Amtsgericht

1752

Neueintragungen beim Amtsgericht Frankfurt am Main

73 VR 9960 — 1. 4. 1992: INCONTROLESECAFE.

73 VR 9961 — 3. 4. 1992: Bundeselbsthilfeverband Schlaganfallbetroffener und gleichartig Behindter (BSB) Kreisverband Frankfurt a. M. und Umgebung.

73 VR 9962 — 7. 4. 1992: Verband deutscher Geldhändler.

73 VR 9963 — 9. 4. 1992: Förderverein für die Internationale Jugendbegegnungsstätte Kreisau (IJBS).

73 VR 9964 — 16. 4. 1992: Frankfurter Carneval- und Musikverein Hausen 1991.

73 VR 9966 — 16. 4. 1992: Freiwillige Feuerwehr Okriftel am Main.

73 VR 9967 — 10. 4. 1992: Förderverein Hessischer Flüchtlingsrat.

73 VR 9969 — 14. 4. 1992: Frankfurter Archiv verfolgten Musiklebens in der NS-Zeit.

73 VR 9970 — 16. 4. 1992: Verband der Führungskräfte des Gehobenen Dienstes der Deutschen Bahnen (VGB).

73 VR 9971 — 22. 4. 1992: Freunde der Bar Ilan Universität Tel Aviv in Frankfurt am Main.

73 VR 9972 — 22. 4. 1992: Tarifgemeinschaft der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Rhein-Main-Südhessen.

73 VR 9973 — 22. 4. 1992: Medium-Verein zur Förderung regionaler Medien.

73 VR 9974 — 30. 4. 1992: Verein kroatischer Geschäftsleute in Deutschland.

73 VR 9975 — 24. 4. 1992: Verein zur Förderung des Tischtennis-Sports in Hessen.

73 VR 9976 — 30. 4. 1992: Lesben-Informations- und Beratungsstelle.

73 VR 9977 — 30. 4. 1992: CC Silberfunk 92.

Veränderungen

73 VR 8818 — 16. 4. 1992: Deutscher Evangelischer Kirchentag Frankfurt am Main 1987. Der Verein ist aufgelöst.

73 VR 9327 — 10. 4. 1992: Austauschlehrervereinigung in Hessen. Nach Beendigung der Liquidation ist der Verein erloschen.

**6000 Frankfurt am Main, 4. 5. 1992
Amtsgericht, Abt. 73**

1753

VR 412 — Neueintragung — 5. 5. 1992: Traditionsverband Fritzlarer Grenadiere, Fritzlar.

3580 Fritzlar, 5. 5. 1992 Amtsgericht

1754

Neueintragungen beim Amtsgericht Hanau

41 VR 1300 — 6. 3. 1992: Verkehrsclub der Bundesrepublik Deutschland Kreisverband Main-Kinzig e. V., Hanau.

41 VR 1301 — 9. 3. 1992: Naranjo Island Club e. V., Hanau.

41 VR 1302 — 9. 3. 1992: Islamischer Arbeiterverein Hanau e. V., Hanau.

41 VR 1303 — 16. 3. 1992: Förderverein St. Vinzenz Kindergarten, Großkrotzenburg e. V., Großkrotzenburg.

41 VR 1304 — 30. 3. 1992: Volkschor Hanau e. V., Hanau.

41 VR 1305 — 1. 4. 1992: Dart-Löwen e. V., Hanau.

41 VR 1306 — 14. 4. 1992: Förderkreis Internationaler Chorgesang Nidderau e. V., Nidderau.

41 VR 1307 — 14. 4. 1992: Schubkarren-Rennfreunde e. V. Roßdorf, Bruchköbel.

41 VR 1308 — 15. 4. 1992: Tanzsportclub Principalis Großkrotzenburg 1922 e. V., Großkrotzenburg.

41 VR 1309 — 21. 4. 1992: Landeseniorenvereinigung Hanau e. V., Hanau.

Veränderung

41 VR 1167 — 14. 4. 1992: Heinrich Hammer Gedächtnis-Unterstützungsverein e. V., Hanau. Der Verein ist aufgelöst.

6450 Hanau, 5. 5. 1992 Amtsgericht, Abt. 41

1755

8 VR 820 — Neueintragung — 29. 4. 1992: EUROPART — Eppstein Europäische Städtepartnerschaften mit Eppstein e. V., Eppstein.

**6240 Königstein im Taunus, 29. 4. 1992
Amtsgericht**

1756

1 VR 341 — Neueintragung — 24. 4. 1992: Naturschutzbund Deutschland — Gruppe Lichtenfels e. V. — in Lichtenfels-Goddeheim.

3540 Korbach, 24. 4. 1992 Amtsgericht

1757

8 VR 570 — Neueintragung — 6. 5. 1992: Tauchsportverein Langen — Die See-Igel —, Langen.

6070 Langen, 6. 5. 1992 Amtsgericht

1758

16 VR 1383: Die Schule für Koreanisch in Marburg, Sitz: Marburg — VR 1383. Es ist beabsichtigt, den Verein wegen Wegfalls sämtlicher Mitglieder zu löschen. Einwände hiergegen sind bis zum 15. Juli 1992 beim Amtsgericht Marburg zu erklären.

3550 Marburg, 15. 4. 1992 Amtsgericht

1759

16 VR 1429: Die Korea Immanuel Mission in Deutschland, Sitz: Marburg — VR 1429. Es ist beabsichtigt, den Verein wegen Wegfalls sämtlicher Mitglieder zu löschen. Einwände hiergegen sind bis zum 15. Juli 1992 beim Amtsgericht Marburg zu erklären.

3550 Marburg, 16. 4. 1992 Amtsgericht

1760

VR 554 — Neueintragung — 29. 4. 1992: Sport-Elf-Rohnstadt 1980 e. V. in Weilmünster-Rohnstadt.

6290 Weilburg, 6. 5. 1992 Amtsgericht

Vergleiche — Konkurse**1761**

9 N 16/90: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Fronapfel GmbH Fenster, Türen, Innenausbau, Geschäftsführer: Georg Fronapfel, Im Katzenforst, 6242 Kronberg 2, soll die Schlussverteilung erfolgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt 71 847,28 DM. Davon gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 379 181,26 DM bevorrechtigte und 1 459 477,97 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Schlussverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf im Amtsgericht Königstein im Taunus, Aktenzeichen: 9 N 16/90.

6232 Bad Soden am Taunus, 8. 5. 1992

* Die Konkursverwalterin
H. Kunkel
Rechtsanwältin

1762

N 12/90: Im Konkursverfahren über das Vermögen des Helmut Lechner, Forellenweg 1, 3590 Bad Wildungen-Wega, hat der Gemeinschuldner beantragt, das Verfahren gemäß § 202 KO einzustellen.

Antrag und Zustimmungserklärungen der Konkursgläubiger sind in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Bad Wildungen, Zimmer 107, zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Widerspruchsfest für Konkursgläubiger: eine Woche ab Bekanntmachung.

3590 Bad Wildungen, 6. 5. 1992 Amtsgericht

1763

61 N 53/90: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Hans Haase Damen-Modehaus GmbH in Darmstadt wird nach Abhaltung des Schlüstermins aufgehoben.

6100 Darmstadt, 29. 4. 1992

Amtsgericht, Abt. 61

1764

61 N 99/90: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Wilhelm Oelert GmbH in Ober-Ramstadt ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Festgesetzt sind: Vergütung des Verwalters 10 694,10 DM, seine Auslagen 2 280,— DM, jeweils einschließlich MwSt.

6100 Darmstadt, 29. 4. 1992

Amtsgericht, Abt. 61

1765

N 7/92: Konkursantragsverfahren betr. die Firma Autohaus Walluf Henrich & Wagner GmbH, In der Rehbach 4, 6229 Walluf.

Der Schuldner ist am 6. Mai 1992 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6228 Eltville am Rhein, 7. 5. 1992

Amtsgericht

1766

81 N 627/91 In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 2. 1. 1991 verstorbenen Johann Heinrich Karl Katzenberger, zuletzt wohnhaft gewesen Am Stiegeschlag 8, 6000 Frankfurt am Main, soll die Schlüfverteilung stattfinden. Es stehen hierfür 7 735,41 DM zur Verfügung, von denen noch die Kosten des Verfahrens und die Masseverbindlichkeiten abgehen.

Es sind zu berücksichtigen nichtbevorrechtegte Forderungen II in Höhe von 9 164,54 DM.

Das Schlüfverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main offen.

6000 Frankfurt am Main, 4. 5. 1992

Die Konkursverwalterin
Karin Hahn
Rechtsanwältin

1767

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Günther Sam, Inhaber der Firma Sam-Pelze, Neue Mainzer Straße 84, 6000 Frankfurt am Main (Aktenzeichen des Amtsgerichts Frankfurt am Main 81 N 160/92), hat sich herausgestellt, daß die Konkursmasse nicht zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger ausreicht und demgemäß Massekosten und Masseschulden nach der Rangordnung des § 60 KO zu berichtigen sind. Eine Verteilung nach § 60 KO kann erst erfolgen, wenn die Aus- und Absonderungsrechte bedient sind und die Konkursmasse vollständig verwertet ist.

Klagen von Massegläubigern gegen die Konkursverwalterin auf Befriedigung ihres Masseanspruchs und Vollstreckungen aus erwirkten Titeln sind daher unzulässig (BAG AP Nr. 1 zu § 60 KO m. Anm. Henckel; LG Mannheim KTS 1979, 129 f. m. Anm. Weber/Irschlinger/Wirth; Uhlenbrück KTS 1978, 66; OLG Köln ZIP 1980, 855, 860).

Zur Wahrung ihrer Rechte werden die Massegläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche unmittelbar bei der Konkursverwalterin, Frau Rechtsanwältin Hildegard A. Hövel, Raimundstraße 98, 6000 Frankfurt am Main, Tel. 0 69 / 56 97 31, 56 12 77, Fax 0 69 / 56 53 51, geltend zu machen.

6000 Frankfurt am Main, 13. 5. 1992

Die Konkursverwalterin
Hildegard A. Hövel
Rechtsanwältin

1768

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Apieco Agrar Produkte GmbH Import Export, Höchster Straße 98, 6237 Liederbach, gesetzlich vertreten von dem Geschäftsführer Bodo Fischer, mit Zweigstelle in 2665 Bleiswijk, Niederlande (Aktenzeichen des Amtsgerichts Frankfurt am Main 81 N 255/92), hat sich herausgestellt, daß die Konkursmasse nicht zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger ausreicht und demgemäß Massekosten und Masseschulden nach der Rangordnung des § 60 KO zu berichtigen sind. Eine Verteilung nach § 60 KO kann erst erfolgen, wenn die Aus- und Absonderungsrechte bedient sind und die Konkursmasse vollständig verwertet ist.

Klagen von Massegläubigern gegen die Konkursverwalterin auf Befriedigung ihres Masseanspruchs und Vollstreckungen aus erwirkten Titeln sind daher unzulässig (BAG AP Nr. 1 zu § 60 KO m. Anm. Henckel; LG Mannheim KTS 1979, 129 f. m. Anm. Weber/Irschlinger/Wirth; Uhlenbrück KTS 1978, 66; OLG Köln ZIP 1980, 855, 860).

Zur Wahrung ihrer Rechte werden die Massegläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche unmittelbar bei der Konkursverwalterin, Frau Rechtsanwältin Hildegard A. Hövel, Raimundstraße 98, 6000 Frankfurt am Main, Tel. 0 69 / 56 97 31, 56 12 77, Fax 0 69 / 56 53 51, geltend zu machen.

6000 Frankfurt am Main, 13. 5. 1992

Die Konkursverwalterin
Hildegard A. Hövel
Rechtsanwältin

1769

7 N 55/t1 In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Schäfer Quelle GmbH, 6408 Ebersburg-Weyhers, gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer Karl Rudolf Schäfer, Rhönstraße 23, 6408 Ebersburg-Weyhers, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO) sowie gegebenenfalls zur Abnahme der Schlüfrechnung Termin auf

Montag, den 15. Juni 1992, 10.00 Uhr, Zimmer 104 des Gerichtsgebäudes, Königstraße 38, bestimmt.

6400 Fulda, 4. 5. 1992

Amtsgericht

1770

7 N 2/91. Das Konkursverfahren über das Vermögen der Hoffmann Hotel GmbH, 6416 Poppenhausen-Rodholz, ist nach Abhaltung des Schlüftermins aufgehoben.

6400 Fulda, 29. 4. 1992

Amtsgericht

1771

N 68/91: Über das Vermögen der Firma Erich Kemper GmbH & Co. KG, Gondrother Straße 9, 6467 Hasselroth-Neuenhaßlau,

ist am 8. Mai 1992, 12.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bernd Reuss, Mainzer-Tor-Anlage 33, 6360 Friedberg (Hessen).

Konkursforderungen sind bis zum 17. Juni 1992 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlüffassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände sowie Anhörung über eine Verfahrenseinstellung nach § 204 KO:

Freitag, den 12. Juni 1992, 9.30 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Dienstag, den 14. Juli 1992, 10.00 Uhr, in dem Amtsgericht Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, 6460 Gelnhausen, Raum 17, Erdgeschoss.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 10. Juni 1992 anzeigen.

6460 Gelnhausen, 8. 5. 1992

Amtsgericht

1772

42 N 33/92: Über das Vermögen des Michael Freilingen, Kiesweg 12, 6300 Gießen-Wiesbeck, wird heute, am 30. April 1992, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bernd Völkel, Marktplatzstraße 9, 6300 Gießen.

Konkursforderungen sind zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen bei Gericht anzumelden bis 4. Juni 1992.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO sowie Erörterung der Frage der Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO) ohne Anberaumung einer weiteren Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am

Donnerstag, 11. Juni 1992, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Gießen, Gutfleischstraße 1 2. Stock, Saal 205.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 4. Juni 1992 ist angeordnet.

6300 Gießen, 30. 4. 1992

Amtsgericht

1773

8 N 7/92 — Beschuß: Über den Nachlaß der am 3. 1. 1992 in Niedernhausen verstorbenen Erika Theilmann, zuletzt wohnhaft in Niedernhausen, Lenzhahner Weg 30, ist am 24. April 1992, 11.45 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Peter Klein, 6200 Wiesbaden, Nassauer Straße 6.

Konkursforderungen sind bis 1. Juni 1992 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlüffassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände:

9. Juni 1992, 10.00 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen.

9. Juni 1992, 10.00 Uhr, im Amtsgericht Idstein, Gerichtsstraße 1, Saal 15.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 25. Mai 1992 anzeigen.

6270 Idstein, 29. 4. 1992

Amtsgericht

1774

65 N 18/91: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Termotec Heizungsanlagen GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Rainer Renko, Fiedelhof 19, 3501 Schauenburg, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf.

Montag, 25. Mai 1992, 9.15 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoss, Sitzungssaal 081.

3500 Kassel, 24. 3. 1992 Amtsgericht, Abt. 65

1775

9 N 16/90 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Fronapfel GmbH, Fenster-Türen-Innenausbau, Im Katzenforst, 6242 Kronberg-Oberhöchstadt**, vertreten durch den Geschäftsführer Georg Fronapfel, wird die Vornahme der Schlüßverteilung genehmigt.

6240 Königstein im Taunus, 28. 4. 1992

Amtsgericht, Abt. 9

1776

9 N 24/92: In der Konkursachse gegen **Firma PS Feinkost-Partyservice GmbH**, gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer Ralf-Jürgen Müller, Lessingstraße 1, 6233 Kelkheim, ist durch Beschuß vom 29. April 1992 über das Vermögen der Schuldnerin ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.

6240 Königstein im Taunus, 29. 4. 1992

Amtsgericht, Abt. 9

1777

9 VN 1/92 — **Beschluß:** In dem Vergleichsverfahren gegen **Frau Barbara Spiegelhauer, als Alleininhaberin des nicht eingetragenen Spielwarenfachgeschäftes „Spielzeugkiste“, Hauptstraße 40, 6240 Königstein im Taunus**, ist das durch Beschuß vom 16. März 1992 angeordnete allgemeine Veräußerungsverbot durch Beschuß vom 24. März 1992 aufgehoben worden.

6240 Königstein im Taunus, 7. 5. 1992

Amtsgericht, Abt. 9

1778

7 N 6/90: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **TBS Pharma GmbH, Dreieich, Frankfurter Straße 96, 6072 Dreieich**, Geschäftsführer Norbert Sass, Rödermark, Peter Trützschler, Rodgau, ist nach Abhaltung des Schlüßtermins aufgehoben.

6070 Langen, 17. 3. 1992 Amtsgericht

1779

7 N 82/89: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Dielo Verlag + Ideen GmbH i. L., Am Fichteneck 2, 6072 Dreieich**, Liquidator Ulrich Becker, Vogtstraße 50, 6000 Frankfurt am Main, ist nach Abhaltung des Schlüßtermins aufgehoben.

6070 Langen, 18. 3. 1992 Amtsgericht

1780

7 N 10/90: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Pharma Service Dreieich GmbH, Frankfurter Straße 96, 6072 Dreieich**, Geschäftsführer Peter Trützschler, ist mangels Masse gemäß § 204 KO eingesetzt.

Die Vergütung des Verwalters ist auf 64,52 DM, seine Auslagen sind auf 443,88 DM (inklusive Mehrwertsteuer) festgesetzt.

6070 Langen, 18. 3. 1992 Amtsgericht

1781

7 N 5/90: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Norpet Arzneimittel GmbH, Frankfurter Straße 96, 6072 Dreieich**, Geschäftsführer Peter Trützschler und Norbert Sass, wird nach Abhaltung des Schlüßtermins aufgehoben.

6070 Langen, 30. 4. 1992 Amtsgericht

1782

7 N 3/92 — **Beschluß:** In der Konkursachse betreffend das Vermögen der **WIBA Bauunternehmung GmbH, Rudolf-Diesel-Straße 8, 6074 Rödermark-Urberach**, vertreten durch den Geschäftsführer Rolf Dieter Groß, wird die Sequestration angeordnet.

Zum Sequester wird Rechtsanwalt Ulrich Kneller, Goethestraße 144—150, 6457 Maintal, bestellt.

Zur Sicherung der Masse wird ferner angeordnet: Der Schuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

6070 Langen, 5. 5. 1992 Amtsgericht

1783

7 N 11/92: Über das Vermögen der **Firma HDS Schmich GmbH, Dreieich, Daimlerstraße 10**, Geschäftsführer: Günter Heilmann, 6057 Dietzenbach, Rheinstraße 43, ist am 4. Mai 1992, 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Ullrich F. Köster, Weinbergstraße 2, 6090 Rüsselsheim.

Konkursforderungen sind bis 23. Juli 1992, zweifach schriftlich, Zinsen berechnet bis zur Eröffnung, bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines anderen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

Mittwoch, 24. Juni 1992, 10.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Donnerstag, 20. August 1992, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Zimmerstraße 29, Saal A.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 23. Juli 1992 anzeigen.

6070 Langen, 5. 5. 1992 Amtsgericht

1784

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Transatlantic Spedition GmbH** — Amtsgericht Rüsselsheim, Aktenzeichen 4 N 52/88 — soll die Schlüßverteilung vorgenommen werden.

Vorbehaltlich der gerichtlichen Festsetzung von Vergütung und Auslagen steht ein Massebestand von 27 498,84 DM zur Verfügung, der wie folgt zu verteilen ist (§ 61 der Konkursordnung):

festgestellt Rang § 61.I.1: 107 649,90 DM.

6500 Mainz, 12. 5. 1992

Der Konkursverwalter

Wolfgang Tack

Rechtsanwalt, vereid. Buchprüfer

1785

N 11/92: Der Konkursantrag in dem Konkursantragsverfahren über das Vermögen

der Firma **Bauunternehmung Walther KG, Kappennreinweg 2, 6120 Michelstadt**, wurde gemäß § 107 I KO mangels Masse abgewiesen, die Sequestration des Geschäftsbetriebes aufgehoben.

6120 Michelstadt, 7. 5. 1992 Amtsgericht

1786

N 19/92: In dem Konkurseröffnungsverfahren über das Vermögen von **Frau Marita Zacharias geb. Schneider, Bullauer Straße 9, 6120 Erbach**, Inhaberin der Firma **Modelltechnik Aktuell, Gerhart-Hauptmann-Straße 21, 6120 Erbach**, wurde am 7. Mai 1992 ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

6120 Michelstadt, 7. 5. 1992 Amtsgericht

1787

7 N 21/92: Über das Vermögen des Herrn **Klaus Engels, Inhaber der Firma Engels-Lithography, Bieberer Straße 133, 6053 Oberhausen**, wird heute, am 30. April 1992, 7.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Ulrich Kneller, Goethestraße 144—150, 6457 Maintal 2.

Konkursforderungen sind bis 5. Juni 1992 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 und 204 KO bezeichneten Gegenstände:

Mittwoch, 17. Juni 1992, 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

Dienstag, 4. August 1992, 14.30 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht, Gebäude D, Luisenstraße 16, Saal 824.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 5. Juni 1992.

6050 Offenbach am Main, 30. 4. 1992 Amtsgericht

1788

7 N 106/88: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Nordstern-Bau GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführerin Ute Cornelia Weber, Bahnhofstraße 31—33, 6078 Neu-Isenburg, wird nach Abhaltung des Schlüßtermins aufgehoben (§ 163 KO).

6050 Offenbach am Main, 4. 5. 1992 Amtsgericht

1789

7 N 24/92: Über das Vermögen der **Firma Cuzzucoli Im- und Export von Tiefkühlspezialitäten und Lebensmitteln GmbH, Babenhausener Straße 6, 6057 Dietzenbach**, wird nach Abhaltung des Schlüßtermins aufgehoben.

6050 Offenbach am Main, 4. 5. 1992 Amtsgericht

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bernd G. Müller, Offenbacher Straße 1, 6052 Mühlheim am Main.

Konkursforderungen sind bis 30. Juni 1992 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 und 204 KO bezeichneten Gegenstände:

Donnerstag, 2. Juli 1992, 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

Donnerstag, 27. August 1992, 9.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht, Gebäude D, Luisenstraße 16, Saal 824.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 30. Juni 1992.

6050 Offenbach am Main, 6. 5. 1992
Amtsgericht

1790

N 10/92: Konkursantragsverfahren über das Vermögen der Firma Prica & Partner Immobiliengesellschaft mbH, vertreten durch den Geschäftsführer Ranko Prica, Eifelstraße 15, 6054 Rodgau 1.

Die Sequestration ist angeordnet und der Schuldnerin am 30. April 1992 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf keine Außenstände einziehen.

6453 Seligenstadt, 30. 4. 1992 Amtsgericht

1791

8 N 5/92: Über den Nachlaß des am 22. 5. 1991 verstorbenen Karl-Dieter Freund, zuletzt wohnhaft in 6256 Villmar, ist am 23. April 1992, 17.00 Uhr, das Nachlaßkonkursverfahren eröffnet und der Rechtsanwalt Peter Rosbach in 6250 Limburg a. d. Lahn, Neumarkt 4, zum Konkursverwalter ernannt worden.

Konkursforderungen sind bis zum 5. Juni 1992 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände sowie zur Prüfung der anmeldeten Forderungen:

15. Juni 1992, 9.00 Uhr, Zimmer 28, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25.

Wer eine zu Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an die Erben aushändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und der Forderungen, für die er eine abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 5. Juni 1992 anzeigen.

6290 Weilburg, 6. 5. 1992 Amtsgericht

1792

62 N 43/92: Konkursantragsverfahren betreffend FEBA Bauträgergesellschaft für Fertigung mbH, Rheinstraße 1, W-6200 Wiesbaden, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Robert Baumgärtner.

Der Schuldnerin ist am 24. April 1992 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6200 Wiesbaden, 24. 4. 1992 Amtsgericht

1793

62 N 6/92: Konkursantragsverfahren betreffend Francisco Jose Gutierrez-Ansaldo, Inhaber der Firma Lateinamerika, Mainzer Straße 40, 6200 Wiesbaden.

Dem Schuldner ist am 30. April 1992 verboten worden, über Gegenstände seines Vermögens zu verfügen. Er darf auch keine Forderungen einziehen.

6200 Wiesbaden, 30. 4. 1992 Amtsgericht

im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Verlässt er dies, tritt für ihn der Versteigerungsgerlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1794

3 K 73/91: Das im Wohnungsgrundbuch von Braunsen, Band 12, Blatt 316, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend in einem 1/160 (ein Einhundertsechzigstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Braunsen,

Flur 23, Flurstück 2, Sportplatz, Wiggenberg, Größe 29,84 Ar,

Flur 23, Flurstück 3, Wald (Holzung), Wiggenberg, Größe 29,49 Ar,

Flur 23, Flurstück 4, Wegefläche, Wiggenberg, Größe 2,06 Ar,

Flur 23, Flurstück 8, Wald (Holzung), Wiggenberg, Größe 35,27 Ar,

Flur 23, Flurstück 9, Gebäude- und Freifläche, Wiggenberg, Größe 24,06 Ar,

Flur 23, Flurstück 11, Gebäude- und Freifläche, Wiggenberg, Größe 6,12 Ar,

Flur 23, Flurstück 13, Gebäude- und Freifläche, Wiggenberg, Größe 102,81 Ar,

Flur 23, Flurstück 14, Sportplatz, Wiggenberg, Größe 88,58 Ar,

Flur 23, Flurstück 15/2, Wald (Holzung), Wiggenberg, Größe 36,43 Ar,

Flur 23, Flurstück 17, Wegefläche, Wiggenberg, Größe 1,20 Ar,

Flur 23, Flurstück 18, Wegefläche, Wiggenberg, Größe 0,27 Ar,

Flur 23, Flurstück 19, Wegefläche, Wiggenberg, Größe 0,73 Ar,

Flur 23, Flurstück 20, Wegefläche, Wiggenberg, Größe 0,70 Ar,

Flur 23, Flurstück 22, Wegefläche, Wiggenberg, Größe 1,64 Ar,

Flur 23, Flurstück 23, Wegefläche, Wiggenberg, Größe 2,41 Ar,

Flur 23, Flurstück 24, Wegefläche, Wiggenberg, Größe 7,32 Ar,

Flur 23, Flurstück 25, Wegefläche, Wiggenberg, Größe 2,61 Ar,

Flur 23, Flurstück 26, Wegefläche, Wiggenberg, Größe 1,69 Ar,

Flur 23, Flurstück 27, Wegefläche, Wiggenberg, Größe 2,14 Ar,

Flur 23, Flurstück 28, Wegefläche, Wiggenberg, Größe 3,27 Ar,

Flur 23, Flurstück 29, Wegefläche, Wiggenberg, Größe 1,63 Ar,

Flur 23, Flurstück 31, Wegefläche, Wiggenberg, Größe 1,20 Ar,

Flur 23, Flurstück 32, Wegefläche, Wiggenberg, Größe 0,39 Ar,

Flur 23, Flurstück 33, Wegefläche, Wiggenberg, Größe 0,72 Ar,

Flur 23, Flurstück 34, Wegefläche, Wiggenberg, Größe 0,24 Ar,

Flur 23, Flurstück 36, Wegefläche, Wiggenberg, Größe 1,18 Ar,

Flur 23, Flurstück 37, Wegefläche, Wiggenberg, Größe 0,52 Ar,

Flur 23, Flurstück 38, Wegefläche, Wiggenberg, Größe 0,88 Ar,

Flur 23, Flurstück 39, Gebäude- und Freifläche, Wiggenberg, Größe 1 644,14 Ar,

Flur 23, Flurstück 41, Gebäude- und Freifläche, Wiggenberg, Größe 54,38 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Ferienhaus Nr. 47 Typ A Spitzbergen und dem alleinigen Sondernutzungsrecht an der Grundstücksfläche, auf der das Ferienhaus errichtet ist, und dem mit Nr. 47 gekennzeichneten Parkplatz,

soll am Mittwoch, dem 8. Juli 1992, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 12. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wilhelm Knetsch,

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

125 900,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 29. 4. 1992 Amtsgericht

1795

K 64/88: Die im Grundbuch von Aua, Band 6, Blatt 149, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Aua,

Ifd. Nr. 3, Flur 5, Flurstück 75, Grünland, Die Hilgenwiese, Größe 58,11 Ar,

Ifd. Nr. 4, Flur 5, Flurstück 76, Ackerland, Die Hilgenwiese, Größe 18,68 Ar,

Ifd. Nr. 5, Flur 5, Flurstück 79, Ackerland, Unter dem letzten Strauch, Größe 19,49 Ar,

Wald (Holzung), daselbst, Größe 9,70 Ar,

Ifd. Nr. 7, Flur 5, Flurstück 7, Wald (Holzung), Auf den Salztrögen, Größe 26,05 Ar,

Ifd. Nr. 22, Flur 5, Flurstück 6/2, Wald (Holzung), daselbst, Größe 0,74 Ar,

Ifd. Nr. 23, Flur 3, Flurstück 110, Gebäude- und Freifläche, Lindenstraße 11, Größe 13,16 Ar,

Ifd. Nr. 24, Flur 7, Flurstück 21, Waldfäche, Landwirtschaftsfläche, Holläcker, Größe 134,59 Ar,

Ifd. Nr. 25, Flur 7, Flurstück 30, Landwirtschaftsfläche, Im Ottersbach, Größe 7,46 Ar,

Ifd. Nr. 26, Flur 7, Flurstück 56, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Birkenhecke, Größe 57,70 Ar,

Ifd. Nr. 27, Flur 7, Flurstück 68, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Birkenhecke, Größe 237,59 Ar,

Ifd. Nr. 28, Flur 7, Flurstück 119, Landwirtschaftsfläche, Unterm Hohlziegen, Größe 118,57 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 7. Oktober 1992, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dudenstraße 10, Saal 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 10. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Johannes Bechstein.

Wert nach § 74 a ZVG: 5 811,— DM für Ifd. Nr. 3; 3 736,— DM für Ifd. Nr. 4; 3 954,— DM für Ifd. Nr. 5; 2 100,— DM für Ifd. Nr. 7; 60,— DM für Ifd. Nr. 22; 450 000,— DM für Ifd. Nr. 23; 18 840,— DM für Ifd. Nr. 24; 1 500,— DM für Ifd. Nr. 25; 7 500,— DM für Ifd. Nr. 26; 26 100,— DM für Ifd. Nr. 27; 21 340,— DM für Ifd. Nr. 28.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 28. 4. 1992 Amtsgericht

1796

6 K 25/90: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bommersheim, Blatt 3893,

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht

Zwangsvorsteigerungen

Ifd. Nr. 3, Flur 64, Flurstück 5, Gebäude- und Freifläche, Thrönerweg, Größe 6,32 Ar (das Grundstück ist unbebaut),

soll am Dienstag, dem 18. August 1992, 9.00 Uhr, Raum 103, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 7. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Velimir P. Tornulic, Oberursel/Ts.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

19 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 14. 4. 1992
Amtsgericht

1797

6 K 14/87: Folgender Grundbesitz,

a) Teileigentumsgrundbuch von Ober-Eschbach, Blatt 2546: 1/166 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Ober-Eschbach, Flur 1, Flurstück 1462/31, Gebäude- und Freifläche, An der Leimenkaut, Größe 31,04 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Pkw-Einstellplatz,

b) Teileigentumsgrundbuch von Ober-Eschbach, Blatt 2551: 1/166 Miteigentumsanteil an dem zu Buchstabe a) bezeichneten Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 6 bezeichneten Pkw-Einstellplatz,

a) Teileigentumsgrundbuch von Ober-Eschbach, Blatt 2552: 1/166 Miteigentumsanteil an dem zu Buchstabe a) bezeichneten Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 7 bezeichneten Pkw-Einstellplatz,

soll am Dienstag, dem 1. September 1992, 9.00 Uhr, Raum 103, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 31. 3./3. 4. 1987 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

Freiherr v. Dungern Bauland GmbH & Co. KG, Friedrich-Ebert-Anlage 14, 6000 Frankfurt am Main.

In dem Termin am 30. Januar 1990 wurde der Zuschlag gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG ver- sagt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

je 15 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 15. 4. 1992
Amtsgericht

1798

8 K 43/91: Die im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Groß Karben, Band 92, Blatt 3486, eingetragenen Grundstücke,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Groß-Karben, Flur 1, Flurstück 523/1, Gebäude- und Freifläche, Homburger Straße 51, Größe 4,35 Ar,

Ifd. Nr. 2, Groß-Karben, Flur 1, Flurstück 523/3, Gebäude- und Freifläche, Homburger Straße 51, Größe 3,84 Ar,

sollen am Dienstag, dem 11. August 1992, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, 6368 Bad Vilbel, Friedrich-Ebert-Straße 28, Sitzungssaal 3, 2. Ebene, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 12. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Klaus Disse, geb. 7. 7. 1940, Bahnhofstraße 10, 5439 Rennerod.

Beschlagsnahme: 18. Dezember 1991.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 140 000,— DM für beide Grundstücke, da wirtschaftliche Einheit.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 23. 4. 1992 Amtsgericht

1799

3 K 42/90: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Gedern, Band 84, Blatt 3577, ein Viertel Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 14, Nr. 25/5, Hof- und Gebäudefläche, Seestraße 33, Größe 9,61 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und an den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1.1 bis 1.10, 1.a bis 1.d, dem Pkw-Abstellplatz, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1.e,

soll am Montag, dem 27. Juli 1992, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 11. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Werner Karl-Heinz Plontke, Gedern,

b) Karin Plontke geb. Reinhardt, Ehefrau

zu a), Gedern,

zu a) und b) — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

220 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 5. 5. 1992 Amtsgericht

1800

3 K 45/91: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Burgbracht, Band 11, Blatt 401,

Gemarkung Burgbracht, Flur 2, Nr. 78/5, Gebäude- und Freifläche, Taubenweg 5, Größe 5,03 Ar,

soll am Montag, dem 20. Juli 1992, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. 7. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Neidhardt, Hans-Peter, Kefenrod-Burgbracht,

b) Neidhardt, Karola, geb. Boeske, Büdingen-Düdelshain,

zu a) und b) — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

240 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 5. 5. 1992 Amtsgericht

1801

61 K 41/91: Das im Grundbuch von Roßdorf, Band 101, Blatt 4417, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 8, Gemarkung Roßdorf, Flur 9, Flurstück 270/3, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße 94, Größe 4,99 Ar,

soll am Donnerstag, dem 1. Oktober 1992, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 4. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Anne Tümmeler geb. Schumann, Darmstadt.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

550 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 4. 5. 1992 Amtsgericht

1802

61 K 87/91: Das im Grundbuch von Nieder-Ramstadt, Band 121, Blatt 4543, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Nieder-Ramstadt, Flur 1, Flurstück 801/5, Gebäude- und Freifläche, Friedrichstraße 32 A, Größe 4,26 Ar,

Ifd. Nr. 2, halber Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Nieder-Ramstadt, Flur 1, Flurstück 801/7, Verkehrsfläche, Friedrichstraße, Größe 0,78 Ar,

soll am Donnerstag, dem 17. September 1992, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 8. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Wilhelm Krah, Groß-Zimmern,
b) Ute Krah geb. Uhrig, daselbst, —je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

540 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 4. 5. 1992 Amtsgericht

1803

61 K 80/91: Das im Grundbuch von Arheilgen, Band 86, Blatt 4810, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Arheilgen, Flur 3, Flurstück 9, Hof- und Gebäudefläche, Obere Mühlstraße 27, Größe 6,91 Ar,

soll am Mittwoch, dem 30. September 1992, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 08, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 7. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Norbert Winkel,
b) Karin Winkel geb. Neff, —je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

685 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 6. 5. 1992 Amtsgericht

1804

61 K 133/91: Das im Grundbuch von Pfungstadt, Band 70, Blatt 4295, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Pfungstadt, Flur 11, Flurstück 123, Ackerland (tlw. Obstb.), die Oberrollern, Größe 67,82 Ar,

soll am Donnerstag, dem 3. September 1992, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 9. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Lisa Steinmetz geb. List, Pfungstadt,
b) Heinrich Steinmetz, Riedstadt,
c) Marianne Döring geb. Steinmetz, Groß-Umstadt,

d) Waltraud Rödiger geb. Steinmetz, Pfungstadt,

Eine zuverlässige Sammlung aller wichtigen Rechtsvorschriften ist in der juristischen Praxis von unschätzbarem Wert. Das

Sammelblatt

für Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder

sorgt für den vollständigen Abdruck des BGBl. Teil I und für den Nachdruck aller wesentlichen Rechtsvorschriften aus dem BGBl. Teil II, dem Bundesanzeiger sowie den Gesetz- und Verordnungsblättern aller Bundesländer in einer redaktionellen Auswahl, die von Anwälten aus der Praxis für die Praxis besorgt wird.

Erscheinungsweise: wöchentlich.

Bitte, fordern Sie Probe-Exemplare an.

Engel-Verlag Dr. jur. Kurt Engel Nachf.
Marktplatz 13 — Postfach 22 29 — 6200 Wiesbaden

— in beendeter Gütergemeinschaft und Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

27 128,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 4. 5. 1992 Amtsgericht

1805

61 K 141/91: Das im Grundbuch von Hähnlein, Band 56, Blatt 2484, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Hähnlein, Flur 11, Flurstück 84, Landwirtschaftsfläche, Im Weiher, Größe 20,67 Ar,

soll am Donnerstag, dem 3. September 1992, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 10. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Lisa Steinmetz geb. List, Pfungstadt,
- b) Heinrich Steinmetz, Riedstadt,
- c) Marianne Döring geb. Steinmetz, Groß-Umstadt,

d) Waltraud Rödiger geb. Steinmetz, Pfungstadt,

— in beendeter Gütergemeinschaft und Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

8 268,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 4. 5. 1992 Amtsgericht

1806

61 K 142/91: Das im Grundbuch von Bickenbach, Band 73, Blatt 2916, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 7, Gemarkung Bickenbach, Flur 19, Flurstück 33, Landwirtschaftsfläche, In der obersten Pflanzgewann, Größe 16,95 Ar, soll am Donnerstag, dem 10. September 1992, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 08, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 10. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Lisa Steinmetz geb. List, Pfungstadt,
- b) Heinrich Steinmetz, Riedstadt,
- c) Marianne Döring geb. Steinmetz, Groß-Umstadt,

d) Waltraud Rödiger geb. Steinmetz, Pfungstadt,

— in beendeter Gütergemeinschaft und Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

8 475,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 4. 5. 1992 Amtsgericht

1807

61 K 182/91: Das im Grundbuch von Hahn, Band 40, Blatt 1788, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Hahn, Flur 6, Flurstück 40/2, Hof- und Gebäudefläche, Schulstraße 43, Größe 4,94 Ar,

soll am Donnerstag, dem 24. September 1992, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 08, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 1. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Dieter Stockinger, Pfungstadt-Hahn,
- b) Birgit Meta Stockinger geb. Mann, daselbst, — in Gütergemeinschaft —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

400 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 4. 5. 1992 Amtsgericht

1808

8 K 7/91: Das im Grundbuch von Nanzenbach, Band 56, Blatt 1910, eingetragene Grundeigentum,

Ifd. Nr. 2, Flur 16, Flurstück 192, Ackerland, Schwarzenbachseite, Größe 4,91 Ar,

Ifd. Nr. 3, Flur 20, Flurstück 58, Gartenland, Stoppborn, Größe 0,59 Ar,

Ifd. Nr. 4, Flur 22, Flurstück 275, Ackerland, Hinter Kopfgrube, Größe 9,30 Ar,

Ifd. Nr. 9, Flur 15, Flurstück 37, Ackerland, Auf der Ritsche, Größe 5,50 Ar,

Ifd. Nr. 12, Flur 30, Flurstück 304/2, Hof- und Gebäudefläche, Brücherstraße 136, Größe 6,43 Ar,

Ifd. Nr. 13, Flur 26, Flurstück 136/1, Grünland, Die untere Nanzenbach, Größe 5,60 Ar,

soll am Mittwoch, dem 12. August 1992, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Saal 18 im Erdgeschoss, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 4. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Peter Olschewski und Karin Hannelore, geb. Horch, Berliner Straße 16, 6101 Messel, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 16, Flurstück 192 auf	491,— DM,
Flur 20, Flurstück 58 auf	472,— DM,
Flur 22, Flurstück 275 auf	930,— DM,
Flur 15, Flurstück 37 auf	1 100,— DM,
Flur 30, Flurstück 304/2 auf	362 524,36 DM,

Flur 26, Flurstück 136/1 auf 1 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 4. 5. 1992 Amtsgericht

1809

3 K 61/91: Das im Grundbuch von Kirchhösbach, Band 9, Blatt 151, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 5, Gemarkung Kirchhösbach, Flur 4, Flurstück 8/5, Hof- und Gebäudefläche, Peter-Grieß-Straße 1, Größe 3,65 Ar,

Flur 4, Flurstück 103/10, Straße, Liebigweg, Größe 0,08 Ar,

soll am Mittwoch, dem 30. September 1992, 10.00 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Bahnhofstraße 30, 3440 Eschwege, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 12. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Gudrun Meßner geb. Gondermann, jetzt Sontra,

b) Edgar Meßner, Waldkappel-Kirchhösbach, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 24. 4. 1992 Amtsgericht

1810

3 K 3/92: Das im Grundbuch von Herleshausen, Band 45, Blatt 1436, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Herleshausen, Flur 8, Flurstück 213/73, Gebäude- und Freifläche, Lauchröderstraße 16, Größe 5,25 Ar, soll am Mittwoch, dem 30. September 1992, 14.00 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Bahnhofstraße 30, 3440 Eschwege, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 1. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Horst Eisenberg, Herleshausen,
- b) Sieglinde Krones geb. Eisenberg, Herleshausen-Nesselröden, — in Erbengemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 24. 4. 1992 Amtsgericht

1811

3 K 46/90: Das im Grundbuch von Niederhone, Band 61, Blatt 2263, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Niederhone, Flur 12, Flurstück 13/1, Hof- und Gebäudefläche, Jestädter Straße 4, Größe 2,59 Ar,

soll am Mittwoch, dem 21. Oktober 1992, 8.00 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Bahnhofstraße 30, 3440 Eschwege, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 7. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Irene Rammoth geb. Adobati, Eschwege-Niederhone.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 28. 4. 1992 Amtsgericht

1812

K 8/92: Das im Grundbuch von Hammelbach, Band 18, Blatt 789, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Hammelbach/Odw., Flur 1, Flurstück 338/17, Hof- und Gebäudefläche, Weßnitzmutter Straße 8, Größe 2,51 Ar,

soll am Donnerstag, dem 9. Juli 1992, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.), Heppenheimer Straße 15, Raum 8 (Erdgeschoss), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 3. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- Peter Röth, Hammelbach, — zur Hälfte —,
- Peter Kummer und Berta Herrmann, — in Erbengemeinschaft zur Hälfte —.

Das Grundstück ist mit einem zweigeschossigen Wohnhaus bebaut.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

90 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 5. 5. 1992 Amtsgericht

1813

K 86/91: Das im Grundbuch von Oberndorf, Band 17, Blatt 640, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Oberndorf, Flur 3, Flurstück 154, Freifläche, Obere Leite, Größe 6,17 Ar,

soll am Montag, dem 10. August 1992, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoss, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 12. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl-Heinz Fasel in Gründau.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 60 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 30. 4. 1992 Amtsgericht

1814

K 66/91: Das im Grundbuch von Wächtersbach, Band 47, Blatt 1386, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Wächtersbach, Flur 9, Flurstück 180/2, Hof- und Gebäudefläche, Hohe Wacht Nr. 4, Größe 6,36 Ar,

soll am Mittwoch, dem 16. September 1992, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoss, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 1. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Sibylla Ruppel geb. Kleinhens, verstorben am 21. 11. 1990;

Rechtsnachfolger: Fritz Günter Ruppel in Niddatal,

Erika Paula Ruppel in Frankfurt am Main, — in Erbengemeinschaft —

Der Wert des Grundbesitzes wird hiermit gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

330 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 28. 4. 1992 Amtsgericht

1815

42 K 25/91: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Nieder-Bessingen, Band 21, Blatt 652,

Ifd. Nr. 9, Flur 1, Flurstück 69/2, Hof- und Gebäudefläche, Erlesbergstraße 10, Größe 10,03 Ar,

soll am Donnerstag, dem 23. Juli 1992, 13.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 5. 1991 (Versteigerungsvermerk):

- a) Heil, Justine Mathilde, geb. Wolter,
- b) Heil, Rainer,
- c) Heil, Oliver,
- d) Heil, Gerald,

— in beendeter Gütergemeinschaft und Erbengemeinschaft —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

396 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 5. 5. 1992 Amtsgericht

1816

42 K 75/91: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Göbelnrod, Band 14, Blatt 472,

Ifd. Nr. 1, Flur 9, Flurstück 128, Hof- und Gebäudefläche, An der Wieseck 1, Größe 8,56 Ar,

soll am Donnerstag, dem 23. Juli 1992, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 9. 1991 (Versteigerungsvermerk):

- Eheleute: a) Randolph Baier,
- b) Ursula Baier geb. Hedrich, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

334 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 5. 5. 1992 Amtsgericht

1817

3 K 30/91: Das im Grundbuch von Rodenberg, Gemarkung Rodenberg, Band 13, Blatt 308, eingetragene Grundeigentum, Bestandsverzeichnis,

Ifd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 109, Ackerland, Auf den Drieschen, Größe 12,04 Ar, soll am Freitag, dem 18. September 1992, 9.00 Uhr, Raum 120, I. Stock, im Gerichtsgebäude in 6348 Herborn, Westerwaldstraße 16, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 10. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Fölsing, Helmut, Am Eckergarten 1, 6349 Driedorf-Seilhofen,

b) Fischer, Elfriede, gesch. Fölsing, Am Brunnen 2, 6349 Greifenstein-Rodenberg, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

- a) das ganze Grundstück auf 2 044,80 DM,
- b) jeden Miteigentumsanteil auf

1 022,40 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6348 Herborn, 7. 5. 1992 Amtsgericht

1818

4 K 23/91: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Hofgeismar, Band 92, Blatt 3979, Gemarkung Hofgeismar,

Ifd. Nr. 1, Flur 20, Flurstück 26/127, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 42, Größe 4,43 Ar,

Flur 20, Flurstück 26/128, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße, Größe 11,78 Ar,

soll am Donnerstag, dem 23. Juli 1992, 10.00 Uhr, Saal 24, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Pfaff-Straße 8, 3520 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 7. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Herr Manfred Pietsch, Bahnhofstraße 42, 3520 Hofgeismar.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 008 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 28. 4. 1992 Amtsgericht

1819

9 K 28/91: Folgendes Wohnungs- und Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Neuenhain, Band 118, Blatt 3822,

Ifd. Nr. 1: 4 257/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Neuenhain, Flur 30, Flurstück 301, Bauplatz, Rother Weingartenweg 44, Größe 3,19 Ar,

Flur 30, Flurstück 302, Bauplatz, Rother Weingartenweg 44 A, Größe 2,58 Ar,

Flur 30, Flurstück 303, Bauplatz, Rother Weingartenweg 44 B, Größe 2,45 Ar,

Flur 30, Flurstück 304, Bauplatz, Rother Weingartenweg 46, Größe 2,55 Ar,

Flur 30, Flurstück 305, Bauplatz, Rother Weingartenweg 46 A, Größe 2,31 Ar,

Flur 30, Flurstück 306, Bauplatz, Rother Weingartenweg 46 B, Größe 4,30 Ar,

Flur 30, Flurstück 307, Bauplatz, Rother Weingartenweg, Größe 0,34 Ar,

Flur 30, Flurstück 308, Bauplatz, Rother Weingartenweg, Größe 0,34 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2/6 bezeichneten Wohnung; Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Abstellplatz Nr. 3;

soll am Dienstag, dem 6. Oktober 1992, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 6. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Herr Detlef Gerstenberg in Offenbach am Main.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

214 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 5. 5. 1992 Amtsgericht, Abt. 9

1820

9 K 30/90: Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Bremthal, Band 70, Blatt 2178,

Ifd. Nr. 1: 167/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 18, Flurstück 256, Weg, Waldallee, Größe 2,43 Ar,

Flur 18, Flurstück 259, Hof- und Gebäudefläche, Waldallee 29—37, Größe 95,26 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller Nr. 538 des Aufteilungsplanes,

soll am Dienstag, dem 22. September 1992, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 7. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Herr Kurt Schaffer in München.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

281 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 4. 5. 1992 Amtsgericht, Abt. 9

1821

7 K 92/91: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Eschhofen, Band 24, Blatt 827,

Flur 18, Flurstück 85, Hof- und Gebäudefläche, Mailständter Straße 8, Größe 6,82 Ar, soll am Freitag, dem 10. Juli 1992, 8.30 Uhr, Raum 14, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude A, Limburg a. d. Lahn, Schiede 14, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 7. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Hanna Klages, 2720 Rotenburg (Wümme),

b) Heinz Groos, 6250 Limburg-Eschhofen, a) und b) — je zur Hälfte —

Bietende haben sich auszuweisen und müssen damit rechnen, daß sie in Höhe von mindestens 10% ihres Bargebotes Sicherheit zu leisten haben. Erforderlich dafür ist Bargeld, von der Landeszentralbank bestätigter Scheck oder Bankbürgschaft.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 437 000,— DM (Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung; sep. Doppelgarage und voll ausgebautem Dachgeschoss; Baujahr 1981).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 9. 3. 1992
Amtsgericht

1822

7 K 28/89: Die im Grundbuch von Ilschhausen, Band 4, Blatt 94, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ilschhausen, Flur 2, Flurstück 124/10, Hof- und Gebäudefläche, im Dorfe, Haus Nr. 13, Größe 1,76 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Ilschhausen, Flur 2, Flurstück 10/2, Hof- und Gebäudefläche, Grünland, im Dorf, Haus Nr. 13, Größe 22,80 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Ilschhausen, Flur 2, Flurstück 10/3, Hofraum, im Dorf, Haus Nr. 13, Größe 0,99 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Ilschhausen, Flur 2, Flurstück 9/1, Hofraum, im Dorf, Haus Nr. 13, Größe 0,25 Ar,

sollten am Donnerstag, dem 2. Juli 1992, 11.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 5. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gerhard Krug, Dorfstraße 13, 3557 Ebsdorfergrund-Ilschhausen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 245 000,— DM als wirtschaftliche Einheit.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 5. 5. 1992
Amtsgericht

1823

1 K 7/90: Das im Grundbuch von Altmorschen, Band 40, Blatt 1294, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Altmorschen, Flur 2, Flurstück 78/76, Freifläche, Schöne Aussicht 17, Größe 6,73 Ar,

soll am Freitag, dem 17. Juli 1992, 9.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude Kasseler Straße 29, 3508 Melsungen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 5. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Helmuth Glaser, Schloßtor 1, 6442 Rotenburg a. d. Fulda.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

16 980,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 15. 4. 1992
Amtsgericht

1824

1 K 8/90: Das im Grundbuch von Altmorschen, Band 40, Blatt 1295, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Altmorschen, Flur 2, Flurstück 78/77, Freifläche, Schöne Aussicht 15, Größe 6,03 Ar,

soll am Freitag, dem 17. Juli 1992, 10.30 Uhr, Raum 4, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude Kasseler Straße 29, 3508 Melsungen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 5. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Helmuth Glaser, Schloßtor 1, 6442 Rotenburg a. d. Fulda.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

15 196,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 15. 4. 1992
Amtsgericht

1825

K 29/91: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Beerfelden, Band 50, Blatt 2565,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 700, Hof- und Gebäudefläche, Brunnengasse 1, Größe 2,01 Ar, soll am Dienstag, dem 21. Juli 1992, um 14.00 Uhr, Raum 128, S-Obergeschoss, vor dem Amtsgericht Michelstadt, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 7. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Heinz Lauer, Bad König.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

370 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 29. 4. 1992
Amtsgericht

1826

22 K 90/90: Das im Grundbuch von Haingrund, Band 20, Blatt 704, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Haingrund, Flur 2, Flurstück 85, Gebäude- und Freifläche, Erbacher Straße 2, Größe 9,10 Ar,

soll am Dienstag, dem 21. Juli 1992, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Straße 47, Raum 128, S-Obergeschoss, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. 12. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rupprecht, Christel, geb. Löhr, 6126 Brombachtal.

Im Versteigerungstermin vom 18. Februar 1992 war der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt worden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

785 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 16. 3. 1992
Amtsgericht

1827

7 K 85/91: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach, Band 600, Blatt 17 879, eingetragene 45/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Offenbach, Flur 4, Flurstück 62/3, LB 7409, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Bettinastraße 5, 7, 9, Größe 48,28 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. C 1.19 bezeichneten Wohnung sowie Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Abstellplatz Nr. T 117, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Donnerstag, dem 9. Juli 1992, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 9. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Werner Vögele,
b) Ursula Vögele geb. Anders, beide in Konstanz, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

82 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 22. 4. 1992
Amtsgericht

1828

7 K 86/91: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach, Band 600, Blatt 17 880, eingetragene 41/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Offenbach, Flur 4, Flurstück 62/3, LB 7409, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Bettinastraße 5, 7, 9, Größe 48,28 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. C 1.20 bezeichneten Wohnung sowie Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Abstellplatz Nr. E 12, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Donnerstag, dem 9. Juli 1992, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 9. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Werner Vögele,
b) Ursula Vögele geb. Anders, beide in Konstanz, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

82 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 22. 4. 1992
Amtsgericht

1829

7 K 87/91: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach, Band 600, Blatt 17 891, eingetragene 41/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Offenbach, Flur 4, Flurstück 62/3, LB 7409, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Bettinastraße 5, 7, 9, Größe 48,28 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. C 1.32 bezeichneten Wohnung sowie Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Abstellplatz Nr. E 35, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Donnerstag, dem 9. Juli 1992, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 9. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Werner Vögele,
b) Ursula Vögele geb. Anders, beide in Konstanz, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

82 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 22. 4. 1992
Amtsgericht

1830

7 K 88/91: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach, Band 600, Blatt 17 892, eingetragene 45/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Offenbach, Flur 4, Flurstück 62/3, LB 7409, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Bettinastraße 5, 7, 9, Größe 48,28 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. C 1.33 bezeichneten Wohnung sowie Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Abstellplatz Nr. T 116, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Dienstag, dem 14. Juli 1992, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 9. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Werner Vögele,
- b) Ursula Vögele geb. Anders, beide in Konstanz, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

96 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 22. 4. 1992
Amtsgericht

1831

7 K 104/91: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Dietzenbach, Band 356, Blatt 11 916, eingetragene 174/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 14, Flurstück 338/17, Gebäude- und Freifläche, Starckenburger Straße 79—87, Größe 52,17 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichneten Wohnung, dem Abstellraum im Untergeschoß Nr. 4 und dem Tiefgaragenstellplatz Nr. 4, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Dienstag, dem 14. Juli 1992, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 12. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Klaus Fersing,
- b) Gisela Fersing geb. Schlüter, beide in Wuppertal, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

230 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 22. 4. 1992
Amtsgericht

1832

3 K 29/91: Das im Grundbuch von Rommerode, Band 42, Blatt 1333, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rommerode, Flur 2, Flurstück 7/26, Gebäude- und Freifläche, Zeche Marie 9, Größe 6,62 Ar,

soll am Freitag, dem 10. Juli 1992, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzenhausen, Walburger Straße 38, I. Stock, Raum 121, großer Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. 1. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Nicole Lindenborn, Zeche Marie 9, 3432 Großalmerode-Rommerode.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

137 580,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzenhausen, 24. 4. 1992 Amtsgericht

1833

3 K 15/91: Die im Grundbuch von Rommerode, Band 42, Blatt 1331, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rommerode, Flur 10, Flurstück 60/4, Gebäude- und Freifläche, Friedrichsbrücker Straße 16 a, Größe 4,08 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Rommerode, Flur 10, Flurstück 60/5, Gebäude- und Freifläche, Friedrichsbrücker Straße 16, Größe 18,88 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Rommerode, Flur 10, Flurstück 60/6, Gebäude- und Freifläche, Friedrichsbrücker Straße 16, Größe 0,12 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Rommerode, Flur 10, Flurstück 60/7, Gebäude- und Freifläche, Friedrichsbrücker Straße 16 a, Größe 0,03 Ar,

sollen am Freitag, dem 17. Juli 1992, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzenhausen, Walburger Straße 38, I. Stock, Raum 121, großer Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 7. 1991

Bereits vollständig
kommentiert

WIEGAND

Kommentar zum

Bundeserziehungsgeldgesetz

Herausgegeben und bearbeitet von Bernd Wiegand, Präsident des Hessischen Landessozialgerichts,
Loseblattwerk, z. Z. ca. 700 Seiten, Format DIN A5, 124,— DM
ISBN 3-87124-029-X

Das in wenigen Monaten entstandene Gesetz wirft für alle, die sich mit dieser völlig neuen Materie befassen müssen, eine Vielzahl von Fragen und Problemen auf, so zum Beispiel:

- *WER hat Anspruch auf Erziehungsgeld?*
- *IST Erziehungsgeld einkommensabhängig?*
- *WIE steht es mit dem Kündigungsschutz?*
- *WELCHE Behörden sind für die Durchführung des Gesetzes zuständig?*
- *WELCHES Verfahrensrecht wird von den zuständigen Behörden angewandt?*
- *NACH welchen Richtlinien arbeiten die zuständigen Behörden?*

Der Kommentar enthält die notwendigen Gesetzestexte und Verwaltungsvorschriften sowie alle landesrechtlichen Regelungen und Vereinbarungen. Die Benutzung von Sekundärliteratur erübrigt sich daher.

Durch praxisgerechte Zusammenstellung einzelner Themen, übersichtliche Gliederung und gezielte Erläuterungen wird ein Höchstmaß an Information erreicht. Der Benutzer wird dadurch in die Lage versetzt, Entscheidungen zu treffen, die einer kritischen Nachprüfung standhalten.

Die Konzeption des Werkes als Loseblattausgabe wird auch künftig stets die Wiedergabe des aktuellen Standes von Gesetzgebung und Rechtsprechung gewährleisten!

VERLAG CHMIELORZ GMBH · Marktplatz 13 · 6200 Wiesbaden

bzw. 5. 11. 1992 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Volker Körner, Friedrichsbrücker Straße 16, 3432 Großalmerode-Rommerode.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Ifd. Nr. 1 auf	230 000,— DM,
Ifd. Nr. 2 auf	207 752,— DM,
Ifd. Nr. 3 auf	420,— DM,
Ifd. Nr. 4 auf	150,— DM,
insgesamt:	438 322,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzenhausen, 28. 4. 1992 Amtsgericht

1834

3 K 34/91: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wolfhagen, Band 203, Blatt 6879, Bestandsverzeichnis,

Ifd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 100/1 000 an dem Grundstück Gemarkung Wolfhagen, Flur 33, Flurstück 192, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Berliner Straße 12, Größe 10,30 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 9 des Aufteilungsplanes;

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

soll am Freitag, dem 10. Juli 1992, 10.45

Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 3. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Reininger, Peter, Holzmühlenstraße 87, 2000 Hamburg 70.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Ifd. Nr. 1 auf 68 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 27. 4. 1992 Amtsgericht

Öffentliche Ausschreibungen

ESCHBORN: Der Magistrat der Stadt Eschborn — Bauamt, Abt. Hochbau — schreibt aus:

Öffentliche Ausschreibung der „Natur- und Betonwerksteinarbeiten“ für die Rathauserweiterung:

1 000 m ²	Naturwerksteinarbeiten
220 lfd. m	Wandanschlüsseplatten
130 m ²	Betonwerksteinarbeiten
30 lfd. m	Wandanschlüsseplatten

Verdingungsunterlagen können ab 19. Mai 1992 beim Bauamt der Stadt Eschborn, Hauptstraße 14, 6236 Eschborn, abgeholt werden.

Eröffnungstermin (Submission) ist am 11. Juni 1992 um 11.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses, Rathausplatz 36, 6236 Eschborn.

6236 Eschborn, 13. Mai 1992

Stadt Eschborn
Der Magistrat — Bauamt

Flughafen Frankfurt Main AG

Von der Flughafen Frankfurt/Main AG (FAG), 6000 Frankfurt am Main 75, werden folgende Arbeiten öffentlich ausgeschrieben:

**Nr. Ö 90/92 H: Kommunikationsgebäude 3. BA,
Fliesenarbeiten**

Zur Ausführung kommen:

ca. 725 m ²	Wandfliesen im Mörtelbett
ca. 650 m ²	Wandfliesen im Dünnbett
ca. 2 250 m ²	Bodenfliesen und Estrich

Kostenbeteiligung: 25,— DM

Vorgesehene Ausführungszeit: 33. KW 1992 bis 18. KW 1993

Submissionstermin: Ende Juni 1992

Weitere Auskünfte: Tel. 0 69/5 60-33 21

**Nr. Ö 123/92 H: Glasfaser für Vorfeldstationen,
Schwachstromarbeiten**

Zur Ausführung kommen:

ca. 5 400 m	LWL-Außenkabel
ca. 4 800 m	LWL-Einfaserkabel
ca. 720 St.	Stecker
ca. 4 St.	Verteiler
ca. 800 St.	Mittelteile
ca. 80 St.	Jumping Cables

Kostenbeteiligung: 60,— DM

Vorgesehene Ausführungszeit: August bis Oktober 1992

Submissionstermin: Anfang Juli 1992

Weitere Auskünfte: Tel. 0 69/6 90-6 61 17

Schlusstermin für alle Anforderungen ist der 5. Juni 1992.

Zu diesen öffentlichen Ausschreibungen werden die Wettbewerbsunterlagen nach schriftlicher Anforderung an die FAG auf dem Postweg zugestellt. Der Anforderung — unter Angabe der o. g. entsprechenden Ausschreibungsnr. — ist der Nachweis beizufügen, daß die Kostenbeteiligung auf das Postgirokonto der FAG Nr. 441 27-600 (BLZ 500 100 60) beim Postgiroamt Frankfurt am Main eingezahlt ist.

Der Betrag wird nicht erstattet.

Die Bieter haben den Angeboten prüfbare Nachweise beizufügen, daß Arbeiten dieser Größenordnung bereits erfolgreich und termingerecht durchgeführt wurden.

6000 Frankfurt am Main 75, 12. Mai 1992

Flughafen Frankfurt/Main AG
Ausschreibung und Aufträge

Flughafen Frankfurt Main AG

Offenes Verfahren

1. Auftraggeber:

Flughafen Frankfurt/Main AG
D-6000 Frankfurt am Main 75
Tel.: 0 69 / 6 90-6 00 64
Fax: 0 69 / 6 90-6 00 66

2. a) Gewähltes Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung nach VOB

b) Art des Auftrages:

Ausführung von Bauleistungen

3. a) Ausführungsort:

Flughafen Frankfurt/Main
D-6000 Frankfurt am Main

b) Auftragsgegenstand:

Ausschreibungsnr. Ö 122/92 H:
Feuerwache II
Rohbauarbeiten
ca. 14 000 m³ Bodenaushub
ca. 7 000 m³ Schalung
ca. 50 t Baustahl 500 S
ca. 40 t Baustahl 500 M
ca. 3 000 m³ B 25/B 35

Für diese Ausschreibung gilt gemäß den Richtlinien zum Erlaß über die „Bevorzugte Berücksichtigung von Unternehmen aus den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und dem Ostteil Berlins“ das Eintrittsrecht, und bei Angeboten bis 1 Mio. DM die Mehrpreisregelung.

c) Aufteilung in Lose: Nein

d) Anfertigung von Entwürfen: Nein

4. Ausführungsfrist:

Beginn der Arbeiten: ca. September 1992
Ende der Arbeiten: ca. Januar 1993

5. a) Anforderungen der Unterlagen bei:

Flughafen Frankfurt/Main AG
Abteilung Beschaffung und Vergabe BV 41
D-6000 Frankfurt am Main 75
Tel.: 0 69 / 6 90-6 00 72
Fax: 0 69 / 6 90-6 00 66
unter Angabe der o. g. Ausschreibungsnr.

Anforderungsschluß: 5. Juni 1992

b) Zahlung: 200,— Deutsche Mark

Überweisung unter Angabe der Ausschreibungsnr. Ö 122/92 H an: Flughafen Frankfurt/Main AG, Postgiroamt Frankfurt am Main, Konto-Nr. 441 27-600 (BLZ 500 100 60). Der Betrag wird nicht erstattet.

6. a) Schlusstermin für Angebotseingang: 17. Juli 1992 (10.00 Uhr)

b) Anschrift: siehe Ziffer 5. a)

c) Sprache: Deutsch

- 7. a) Zur Angebotseröffnung zugelassene Personen:**
Bieter und ihre Bevollmächtigten.
- b) Tag, Stunde und Ort:**
17. Juli 1992 (10.00 Uhr)
Verwaltungsgebäude
D-6078 Neu-Isenburg
An der Gehespitz
Raum 7.138
- 8. Kautions und sonstige Sicherheiten:**
Die Auftraggeberin behält sich vor, eine selbstschuldnerische Bürgschaft eines in Deutschland zugelassenen Kreditversicherers in angemessener Höhe zu verlangen.
- 9. Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen:**
Abschlagszahlungen und Schlußzahlungen nach VOB/B und Zusätzlichen Vertragsbedingungen für Bauleistungen der Flughafen Frankfurt/Main AG, Stand Juli 1991.
- 10. Rechtsform der Bietergemeinschaft:**
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- 11. Mindestbedingungen:**
Nachweise über:
den Umsatz in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluß des Anteils der Arbeitsgemeinschaften und anderen gemeinschaftlichen Bieter; die ausgeführten Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind; die für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung.
- 12. Bindefrist:** 16. Oktober 1992
- 13. Zuschlagskriterien:**
Der Zuschlag wird auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.
- 14. Varianten:** keine zuglassen.
- 15. Weitere Auskünfte:** Tel. 0 69 / 6 90-7 02 87
- 16. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation:** ./. .

6000 Frankfurt am Main 75, 12. Mai 1992

Flughafen Frankfurt/Main AG
Ausschreibung und Aufträge

DSK
DEUTSCHE STADTENTWICKLUNGS-
GESELLSCHAFT MBH

Am Weingarten 25 6000 Frankfurt am Main 90 Telefon (069) 79304-0
Sanierungsträger und Treuhänder der Stadt Dietzenbach

Öffentliche Ausschreibung von Bauarbeiten

Im Zuge der Sanierungsmaßnahme 6057 Dietzenbach werden die Bauarbeiten zur Erschließung der Babenhäuser Straße, 2. Baureihe, öffentlich ausgeschrieben. Folgende Arbeiten sind durchzuführen:

1. Oberbodenabtrag ca. 300 m³
2. Mischwasserkanal ca. 60 m
3. Erdarbeiten für Kanal-, Wasserversorgungs- und Verkehrsanlagen ca. 600 m³
4. Pflaster- und Plattenbeläge ca. 700 m²

Ausführungszeit: 72 Werkstage

Baubeginn: 12 Werkstage nach Auftragserteilung

Die Verdingungsunterlagen (Vertragsbedingungen und Leistungsbeschreibung) in einfacher, Preisverzeichnis (Angebot) in doppelter Ausfertigung können ab 25. Mai 1992 bei der DSK Deutsche Stadtentwicklungs-gesellschaft mbH gegen Kostenvergütung von 70,— DM angefordert werden. Der Betrag ist auf das Konto-Nr. 2065 93-600 beim Postgiroamt Frankfurt am Main mit dem Vermerk „Erschließung Babenhäuser Straße, 2. Baureihe“ einzuzahlen. Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen. Die Kostenpauschale wird nicht zurückvergütet.

Die Angebote müssen bis zum Eröffnungstermin am 2. Juli 1992, 10.00 Uhr, beim Tiefbauamt der Stadt Dietzenbach eingehen. Bei der Angebotseröffnung können die Bieter oder deren Bevollmächtigte anwesen sein.

Die Bieter sind bis zum 16. Juli 1992 an ihr Angebot gebunden.

Stellenausschreibungen

In der Stadt Biedenkopf a. d. Lahn

(Landkreis Marburg-Biedenkopf)
ist die Stelle der/des hauptamtlichen

Bürgermeisterin/Bürgermeisters

zum 8. Januar 1993 zu besetzen.

Die Wahlzeit beträgt sechs Jahre. Die Besoldung erfolgt nach dem Bundesbesoldungsgesetz in Verbindung mit der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung (A 16).

Biedenkopf ist Luftkurort und liegt in landschaftlich reizvoller Lage am Oberlauf der Lahn. Die Stadt besteht aus der Kernstadt und acht Stadtteilen. Sie über 14 000 Einwohner und ein breites Schulangebot (Grundschulen, Hauptschulen mit Förderstufe, Realschule, Gymnasium, Berufsschule mit Berufsfachschulen und Fachoberschule).

Die Stadt Biedenkopf ist Mittelpunkt mit größerem Einzugsgebiet. Ihre Hauptaufgaben liegen in der Förderung der Wohnfunktion, der Umsetzung der Verkehrskonzeption, der Weiterentwicklung als Einkaufsstadt sowie im Ausbau der Industrie- und Gewerbekapazität.

Gesucht wird eine einsatz- und entscheidungsfreudige Persönlichkeit mit Eigeninitiative und Durchsetzungsvermögen, die über umfangreiche Erfahrungen in leitenden Positionen, möglichst in der Kommunalverwaltung, verfügt. Erwünscht ist die Zweite Verwaltungsprüfung oder eine vergleichbare Qualifikation. Von dem/der Bewerber/Bewerberin wird eine bürgernahe Verwaltungsarbeit, ein kooperativer Führungsstil und eine vertrauliche Zusammenarbeit mit den städtischen Gremien erwartet.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 15. Juni 1992 erbeten an den

Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses,
Herrn Ewald Schmidt, Kennwort „Bürgermeisterwahl“,
Hainstraße 63, 3560 Biedenkopf.



Die Stadt Königstein im Taunus

ist eine Kurstadt mit ca. 16000 Einwohnern. Königstein ist ein heilklimatischer Kurort mit vielen Grün- und Parkanlagen. Die Stadt verfügt außerdem über eine attraktive Infrastruktur. Eine reizvolle Perspektive für eine Mitarbeit ist bei uns gegeben.

Wir suchen deshalb zum frühestmöglichen Zeitpunkt für unser Bauamt einen/e

Diplomingenieur/in für den Bereich Landschaftspflege und Landschaftsbau

Das Aufgabengebiet umfaßt die Planung, Ausschreibung und Bauüberwachung von Objekten im öffentlichen Grün einschließlich Friedhof, Spiel- und Freizeitanlagen sowie die Unterhaltung dieser Einrichtungen.

Die Bezahlung erfolgt nach der Vergütungsgruppe IV a BAT mit Aufstiegsmöglichkeiten nach der Vergütungsgruppe III BAT.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugniskopien etc.) senden Sie bitte an den

Magistrat der Stadt Königstein im Taunus
— Haupt- und Personalamt —,
Hauptstraße 15, 6240 Königstein im Taunus,
oder rufen Sie uns an unter der
Telefonnummer 0 61 74 / 2 02-2 66.



Rheingau-Taunus-Kreis

Der Rheingau-Taunus-Kreis ist ein landschaftlich schöner, zu den Städten Wiesbaden und Mainz verkehrsgünstig gelegener Landkreis mit Sitz der Kreisverwaltung in der Kurstadt Bad Schwalbach.

Bei unserem Schul- und Sportamt ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines/einer

stellvertretenden Amtsleiters/in

Verg.Gr. III BAT bzw. Bes.Gr. 12 BBesO-A

zu besetzen.

Gesucht wird eine qualifizierte und dynamische Persönlichkeit, die neben guten Führungseigenschaften über Durchsetzungsvormögen, gewandtes Auftreten und Verhandlungsgeschick verfügt.

Das Aufgabengebiet umfaßt insbesondere folgende Bereiche:

- Führungsaufgaben in Zusammenarbeit mit dem Leiter des Amtes
- schulorganisatorische Maßnahmen – insbesondere Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes und Einrichtung von Betreuungsangeboten an Grundschulen
- schulstatistische Erhebungen
- Aufstellung und Ausführung des Haushaltplanes für den Bereich des Amtes
- grundsätzliche Entscheidungen bezüglich der Bewirtschaftung der Schulgebäude.

Erwünscht ist ein Fachhochschulstudium in der Fachrichtung Verwaltungs- und/oder Betriebswirtschaft. Bei Fehlen dieser Voraussetzungen kann eine Übertragung der Stelle bei entsprechenden beruflichen Erfahrungen erfolgen.

Da das Aufgabengebiet mit Außendienst verbunden ist, sind die Fahrerlaubnis der Klasse 3 und ein eigener Pkw Einstellungs-voraussetzungen.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an den

Kreisausschuß des Rheingau-Taunus-Kreises

– Hauptamt –, Badweg 3, 6208 Bad Schwalbach zu richten. Vorabinformationen können Sie unter Tel.-Nr. 0 61 24/89-3 33 (Herr Engelhard) erhalten. Persönliche Vorstellungen nur nach Terminvereinbarung.

Beim Regierungspräsidium Darmstadt ist die Stelle einer/eines Koordinatorin/Koordinators für Naturschutzaufgaben

in der Abteilung Forsten und Naturschutz zu besetzen. Der Naturschutzbereich dieser Abteilung besteht zur Zeit aus drei Fachdezernaten mit insgesamt 44 Mitarbeitern und einem anteilig für Naturschutzfragen zuständigen Rechtsdezernat.

Der Dienstposten ist nach Besoldungsgruppe A 15 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) mit Aufstiegsmöglichkeit nach Besoldungsgruppe A 16 BBesG dotiert.

Der Aufgabenbereich der Koordinatorin/des Koordinators umfaßt neben der Leitung des Dezernates 68 a — Ausweisung und Pflege von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten, obere Fischereibehörde — folgende Arbeitsschwerpunkte:

- Koordinierung der naturschutzfachlichen Verwaltungsabläufe in der Abteilung Forsten und Naturschutz
- Abteilungsübergreifende Integration und Abstimmung der Entscheidungsprozesse im gesamtbehördlichen (Regierungspräsidium) Rahmen
- Einrichtung einer eigenständigen Naturschutzabteilung beim Regierungspräsidium Darmstadt

Anforderungen:

- Abgeschlossenes, wissenschaftliches Hochschulstudium. Verwaltungsbezogene Fachrichtung und 2. Staatsexamen sind von Vorteil.
- Tätigkeit in einer unteren und/oder oberen bzw. obersten Naturschutzbehörde.

Angesichts der Aufgabe für den Naturschutz im Bereich des Regierungspräsidiums Darmstadt — mit den besonderen Schwerpunkten Landschaftsplanung, Eingriffsregelung, Schutzgebietsausweisung, Artenschutz — wird neben Leitungskompetenz, Kenntnissen der Ökologie ein außerordentliches Engagement erwartet.

Ergänzend zu den üblichen Bewerbungsunterlagen sind Nachweise zu Fort- und Weiterbildung, Publikationen etc. vorzulegen.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen zu richten an das

Regierungspräsidium Darmstadt,
Personaldezernat I 2 a — 12,
Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt.

Zeitschrift für Sozialreform

Herausgeber: Prof. Dr. Rohwer-Kahlmann

- aktuelle Abhandlungen zu allen Problemen der Sozialreform
- interessante Beiträge in- und ausländischer Autoren
- Veröffentlichungen im internationalen Vergleich
- Wissenschaft und Praxis

Verlag Chmielorz GmbH

Postfach 22 29 · 6200 Wiesbaden



**Bei der
Gemeinde Altenstadt
(Wetteraukreis)**

ist zum schnellstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines/r

Diplomingenieurs/in (FH)

als stellvertretender Leiter des Bauamtes
zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfaßt insbesondere die Planung, Ausschreibung, Beaufsichtigung und Abrechnung kommunaler Tiefbaumaßnahmen. Aufgaben aus den Landesprogrammen „Dorferneuerung“ und „Einfache Stadtneuerung“ stehen zur Bewältigung an.

Erwünscht sind Bewerber/innen mit mehrjähriger Berufserfahrung; eine Ausbildung für den gehobenen bautechnischen Dienst in einer kommunalen Verwaltung wäre von Vorteil.

Eigeninitiative, Durchsetzungsvermögen und Leistungsbereitschaft werden ebenso vorausgesetzt, wie die Bereitschaft zur vertrauensvollen und zuverlässigen Zusammenarbeit.

Die Stelle ist nach Vergütungsgruppe III BAT ausgewiesen. Die Einstellung erfolgt nach Vergütungsgruppe IV a BAT; nach Bewährung erfolgt die Höhergruppierung.

Altenstadt liegt im südöstlichen Teil des Wetteraukreises mit unmittelbarem BAB-Anschluß (A 45). In sieben Ortsteilen wohnen zur Zeit knapp 12 000 Einwohner. Neue Wohn- und Gewerbegebiete stellen vielfältige Anforderungen an den Stelleninhaber.

Grundschulen sowie eine Haupt- und Realschule mit gymnasialem Zweig sind am Ort.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Zeugnissen, Nachweisen über Ausbildung und bisherige Tätigkeiten sowie Lichtbild richten Sie bitte bis zum 9. Juni 1992 an den

**Gemeindevorstand der Gemeinde Altenstadt,
Haupt- und Personalamt,
Frankfurter Straße 11, 6472 Altenstadt 1.**

Die STADT LORSCH

sucht zum nächstmöglichen Termin einen/eine

Diplom-Ingenieur/in – FH –

Das Aufgabengebiet umfaßt überwiegend die Aufstellung von Bebauungsplänen, städtebauliche Untersuchungen sowie die Beurteilung von Bauanträgen.

Erfahrungen im Baurecht und in der Bauleitplanung werden hierbei vorausgesetzt.

Erwartet werden selbständiges Arbeiten, Einsatzfreude, Gewissenhaftigkeit und Verhandlungsgeschick.

Die Einstellung erfolgt nach Vergütungsgruppe BAT IV b.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugniskopien usw.) werden bis spätestens 6. Juni 1992 erbeten an den

**Magistrat der Stadt Lorsch,
Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 6143 Lorsch.**

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A

Beim Vogelsbergkreis

als Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde des Vogelsbergkreises ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines/r

Diplom-Ingenieur/in (TH/TU)

– Architektur –

zu besetzen.

Gesucht wird eine junge qualifizierte und engagierte Persönlichkeit mit Kenntnissen im öffentlichen Baurecht, planerischen und bautechnischen Fähigkeiten sowie Interesse für Denkmalpflege im ländlichen Raum.

Der Aufgabenbereich umfaßt die eigenverantwortliche Betreuung eines Bauaufsichtsbezirkes mit darüber hinausgehender Wahrnehmung denkmalpflegerischer Aufgaben.

Da mit dieser Stelle zusätzlich die Funktion des stellvertretenen Amtsleiters verbunden ist und bei Bewährung die spätere Nachfolge des jetzigen Amtsleiters ermöglicht wird, ist die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst (Fachrichtung Hochbau) Voraussetzung.

Die Einstellung ist in der Besoldungsgruppe A 13 BBesG bei Vorliegen der entsprechenden beamtenrechtlichen Voraussetzungen vorgesehen.

Es werden die üblichen Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes gewährt.

Sitz der Bauaufsicht sind die Städte Lauterbach (Hessen) und Alsfeld. Beide Städte verfügen über alle weiterbildenden Schulen sowie ein umfangreiches Angebot an Sport, Kultur und Bildung.

Bei gleicher Eignung werden schwerbehinderte Bewerber/innen bevorzugt eingestellt.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugniskopien, Beschäftigungsnachweise, Lichtbild) werden innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige erbeten an den

**Vogelsbergkreis – Der Kreisausschuß –,
Goldhelg 20, 6420 Lauterbach (Hessen),
(Telefon 0 66 41/85-3 17).**

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten.

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandspesen und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 87-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsdirektorin Ehrentrude Ruf; Redaktion: Telefon 0 61 11 / 3 53-6 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 32, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen

Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Marktplatz 13, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 11 / 3 60 98-0. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Marktplatz 13, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 11 / 3 60 98-57.

Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenabschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 21 vom 25. Mai 1992 beträgt 60 Seiten.